



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 10. OKTOBER 2005

STAATSANZEIGER

NR. 37 / SEITE 1381

I N H A L T

	Seite		Seite		Seite
Staatskanzlei		Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1386	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Energiewirtschaftliches Verfahren zur Genehmigung der Verlegung von Gasleitungen im Bereich der Gemarkung Mittelbrunn)	1400
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1381	Grundordnung der Fachhochschule Mainz	1387	Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald	
Verleihung der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz	1382	Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Mainz	1388	Einbeziehung der Öffentlichkeit - öffentliche Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs (Bekanntmachung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald Körperschaft des öffentlichen Rechts)	1400
Verleihung des Verdienstordens des Landes Rheinland-Pfalz	1382	Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier	1393	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2004 der SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz	1400
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd		Sonstige Veröffentlichungen		Auflösung des Betriebsunterstützungsvereins der Firma Listmann GmbH & Co. KG, Mainz, e.V.	1400
Rechtsverordnung über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zugunsten der Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH	1382	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Unfallkasse Rheinland-Pfalz gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)	1398	Stellenausschreibungen	1401
Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz	1385	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Rheinhessisches Schullandheim Miltenberg/Main	1398	Bekanntmachungen der Gerichte	1403
Hochschulen		Aufstufung von Kreisstraßen zu Landesstraßen im Landkreis Daun			
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung Grundlagen und Energietechnik Materialwissenschaft Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern	1385	I. K 47, K 56 und K 55 zur L 29			
Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern	1386	II. K 59 zur L 10	1399		

Staatskanzlei

7173.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 21. September 2005

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Dieter Bungert
Ockenheim

Herrn Prof. Dr. G. Faust
Mainz

Herrn Adolf Grub
Idar-Oberstein

Herrn Günter Hunsicker
Fisch

Herrn Rüdiger Lancelli
Moselkern

Herrn Kurt Lellinger
Trier

Herrn Dr. Heinrich Mandel
Irrel

Herrn Karl-Heinrich Orth
Langsur

Bruder Basilius Wollscheid
Trier

Verdienstmedaille

Herrn Franz Boddenberg
Igel

Frau Karin Meinen
Lahnstein

Herrn Edmund Scholzen
Schalkenmehren

Herrn Karl Heinrich Staab
Waldböckelheim

Mainz, den 21. September 2005

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

7174.

**Verleihung der Verdienstmedaille
des Landes Rheinland-Pfalz**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 22. September 2005

Der Herr Ministerpräsident hat folgende Persönlichkeiten mit der Verdienstmedaille des Landes Rheinland-Pfalz ausgezeichnet:

Herrn Werner Artzdorf
Niederzissen

Herrn Karl-Heinz Bertgen
Koblenz-Lützel

Herrn Dirk Bliemeister
Freckenfeld

Herrn Harald Braem
Bettendorf

Frau Gerdi Ehrhart
Höhr-Grenzhausen

Herrn Karl-Heinz Ferger
Stockum-Püschchen

Herrn Dr. Wolfgang Guth
Alzey

Herrn Wolfgang Kluck
Asbach

Herrn Georg Knieps
Altenahr

Herrn Günter Küpper
Unkel

Frau Henriette Maaskersting
Sinzig-Franken

Herrn Ernst-Dieter Meyer
Windhagen

Herrn Dr. Peter Porz
Brohl-Lützing

Herrn Frank-Dieter Reinhard
Bonefeld

Herrn Hans-Joachim Schäfer
Katzenelnbogen

Herrn Willi Schäfer
Dichtelbach

Herrn Martin Schlimmer-Bär
Landau in der Pfalz

Herrn Ernst Schneider
Berndroth

Herrn Lutz Sommer
Landau in der Pfalz

Frau Christel Thiem
Klingelbach

Herrn Franz-Josef Wagner
Trier

Mainz, den 22. September 2005

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

7175.

**Verleihung des Verdienstordens
des Landes Rheinland-Pfalz**Bekanntmachung der Staatskanzlei
vom 26. September 2005

Herr Ministerpräsident Beck hat folgender Persönlichkeit den Verdienstorden des Landes Rheinland-Pfalz verliehen:

Herrn Mario Adorf
München

Mainz, den 26. September 2005

Der Chef der Staatskanzlei
Martin Stadelmaier

**Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd**

7176.

**Rechtsverordnung
über die Festsetzung
eines Wasserschutzgebietes
zugunsten der Stadtwerke
Kirchheimbolanden GmbH**

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) und der §§ 13 und 105 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG -) vom 4. März 1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 22. Januar 2004 (GVBl. 2004 S. 54 ff), zuletzt geändert am 11. März 2005, wird durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, als zuständige obere Wasserbehörde Folgendes verordnet:

§ 1**Zweck und Einteilung**

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung, die die Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH, nachfolgend Wasserversorgungsunternehmen genannt, für ihren Versorgungsbereich sicherzustellen hat, wird für die hierzu dienende Wassergewinnungsanlage, bestehend aus 1Quelle (Bolander Quelle), das nachstehend beschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet wird in folgende Zonen eingeteilt:

Fassungsbereiche (Zone I)

Engere Schutzzone (Zone II)

Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zonen sind entsprechend im Lageplan M 1 : 5000 und 1 : 1000 wie folgt dargestellt:

Blaue Umrandung = Zone I

Grüne Umrandung = Zone II

Rote Umrandung = Zone III

Die vorbezeichneten Lagepläne M 1 : 5000 und M 1 : 1000 sind mit dem entsprechenden Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Wasserbehörde versehen und sind Grundlage und Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2**Umfang und Beschreibung**

Das Wasserschutzgebiet hat eine Größe von insgesamt 595,57 ha und liegt in der Gemarkung Kirchheimbolanden auf den Gewannen: In den Ochsenwiesen, Junger Bauwald, Nattenbrunnen, Kuhkopf, Hauptquartier, Alter Bauwald, Waidaser Wald, Hinteren Bauwaldwiesen, Vordere Bauwaldwiesen, Am Krug und in der Gemarkung Bolanden auf den Gewannen: Wolfskopf, Bolander Tal, Schwarzfels, Hinter dem Bauwald, Alter Bauwald, Vor dem Bauwald, Schindelsbachfeld, In den Breitwiesen, Im Entenpfuhl, in den Kaspartaläckern.

Fassungsbereich Zone I 0,13 ha

Engere Schutzzone Zone II 10,24 ha

Weitere Schutzzone Zone III 585,20 ha

Der genaue Grenzverlauf der jeweiligen Schutzzonen ist anhand der farblichen Abgrenzung aus dem Lageplan M 1 : 5000, der Bestandteil dieser Rechtsverordnung ist, zu entnehmen.

**§ 3
Hinweise**

(1) Eine Ausfertigung der Rechtsverordnung und die mit dem Festsetzungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, 67433 Neustadt an der Weinstraße versehenen, als Bestandteil der Rechtsverordnung geltenden Lagepläne im M 1 : 5000 und M 1 : 1000, werden zu jedermanns Einsicht während der gesamten Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt an der Weinstraße, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz als obere Wasserbehörde archivmäßig aufbewahrt.

(2) Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der §§ 19 g ff, 34 WHG und 20 LWG i.V.m. der jeweils gültigen Anlagenverordnung - VAWS - zu beachten.

Ferner ist die jeweils gültige Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung) - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - zu beachten.

(3) Für das Befördern wassergefährdender Stoffe mittels ortsfester Anlagen (Rohrleitungsanlagen) sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach der Rechtsverordnung - die hierfür einschlägigen Bestimmungen des WHG und des LWG verbindlich.

(4) Für das Aufbringen von Klärschlamm ist - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die jeweils gültige Klärschlammverordnung (AbfKlärV) zu beachten.

(5) Für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften der jeweils gültigen Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) zu beachten.

(6) Für die Anwendung von Düngemitteln sind - ungeachtet weitergehender Regelungen nach dieser Rechtsverordnung - die Vorschriften des Düngemittelgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(7) Das Wasserversorgungsunternehmen soll mindestens die zur Zone I gehörenden Flächen als Eigentum erwerben oder an diesen Flächen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit bestellen.

(8) Die Flächen der Schutzzone I sind möglichst mit einer zusammenhängenden Grasdecke zu versehen.

(9) Die Schutzzonen II und III sind durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kennzeichnen.

(10) Alle zum Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlichen Handlungen und Maßnahmen stellen im Sinne dieser Richtlinie keine Gefährdung dar, wenn sie so durchgeführt werden, dass sie das Grundwasser nicht beeinträchtigen.

**§ 4
Verbote**

(1) Im Bereich des Wasserschutzgebietes sind alle die Wasserversorgung gefährdenden Handlungen untersagt. Alle Verbote, die für Zone III festgesetzt werden, gelten auch in der Zone II und in der

Zone I. Die Verbote der Zone II sind auch in der Zone I verbindlich.

Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge, die nicht ausdrücklich für die jeweiligen Schutzzonen unter den Verboten genannt werden, jedoch als eine Gefährdung in Betracht kommen können, bedürfen einer fachtechnischen Überprüfung durch die zuständige Obere Wasserbehörde (Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Kaiserslautern).

Die wasserrechtliche Zulässigkeit von Einrichtungen, Handlungen und Vorgängen im Sinne des v.g. Absatzes hängt davon ab, ob die Obere Wasserbehörde eine Befreiung erteilt oder eine solche für nicht notwendig erachtet.

(2) Schutz der Weiteren Schutzzone (Zone III)

Die Weitere Schutzzone (Zone III) soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und vor radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten; zu diesem Zweck ist bzw. sind insbesondere verboten:

1. Gebiete für Industrie und produzierendes Gewerbe sowie für Kraftwerke,
2. Bau und Erweiterung von Betrieben und Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden, Verarbeiten und Lagern radioaktiven und nicht oder nur schwer abbaubaren wassergefährdenden Stoffen,
3. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe,
4. Neuausweisung von Baugebieten, wenn das Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird) nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
5. Verkehrsanlagen und andere bauliche Anlagen, sofern gesammeltes Abwasser (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert wird) nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
6. Verwendung von auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Materialien (z. B. Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken, Rückstände des Bergbaus) beim Bau von Anlagen des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen,
7. Friedhöfe,
8. Flugplätze,
9. Landwirtschaftliche, einschließlich gartenbauliche sowie forstwirtschaftliche Betriebsführung und Nutzung, sofern sie nicht grundwasserschonend unter Vorsorgegesichtspunkten betrieben wird. Dies gilt vor allem für:
 - 9.1 Ausbringen von Dünger, soweit dies nicht zeit- und bedarfsgerecht erfolgt
 - 9.2 Ausbringen von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) und Silagesickersaft auf Brache oder mehr als 10 cm tiefgefrorenem oder mehr als 5 cm schneebedecktem Boden
 - 9.3 Ausbringen von Klärschlamm, Fäkal-schlamm und Müllkompost
 - 9.4 Anwenden von Pflanzenschutzmitteln, die nach der Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverordnung oder aufgrund einer festgelegten Anwendungsbestimmung der Zulassungs-

behörde nicht in Wasserschutzgebieten ausgebracht werden dürfen

- 9.5 Tierbesatz mit grundwassergefährdender Konzentration von Tieren auf unbefestigten Flächen, bezogen auf den Betrieb und/oder auf die für die Ausbringung des Wirtschaftsdüngers verfügbare landwirtschaftliche Fläche, insbesondere wenn dies zur Zerstörung der Grasnarbe führt
- 9.6 Lagern von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist) sowie von fließfähigem Mineraldünger außerhalb dauerhaft dichter Anlagen; Gärfuttermieten (Feldsilage), ausgenommen Foliensilos auf dichter Bodenplatte bzw. Bodenabdeckung mit Auffangbehälter
- 9.7 Waldrodung, Grünlandumbruch zum Zwecke anderweitiger Dauernutzung, Schwarzbrache
- 9.8 Landwirtschaftliche Beregnung, sofern dabei die nutzbare Feldkapazität überschritten wird
10. Kleingartenanlagen,
11. Mono- und Sonderkulturen soweit dadurch Gefahren für das Grundwasser zu besorgen sind,
12. Anwenden von Pflanzenschutzmitteln auf Freiflächen und zur Unterhaltung von Verkehrswegen, sofern es nicht grundwasserschonend betrieben wird,
13. Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe, ausgenommen Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, Lagerung von Heizöl für den Hausgebrauch und von Dieselmotorkraftstoff für landwirtschaftliche Betriebe und den Forst,
14. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln (ausgenommen bei oberirdischer Aufstellung bzw. Leitungsführung, Massekabel), insbesondere wenn die Anlagen stillgelegt sind,
15. Tankstellen,
16. Motorsport,
17. Baustofflager, von denen eine Grundwassergefährdung ausgehen kann,
18. Kanalisation (ausgenommen bei besonderen Anforderungen an die Dichtigkeit und deren Überprüfung in angemessenen Zeitabständen) einschließlich Regenüberlauf- und Regenklärbecken sowie zentrale Kläranlagen, sofern diese nicht in abgemessenen Zeitabständen durch Inspektionen auf Schäden überprüft werden (ATV-A 142, ATV-H 146),
19. Abwassereinleitung in den Untergrund einschließlich Abwasserversickerung, Abwasserverrieselung und Abwasserverregnung (ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser, welches breitflächig über die belebte Bodenzone versickert und Abwasser aus Kleinkläranlagen für Einzelanwesen, soweit keine andere Entsorgungsmöglichkeit in tatsächlicher und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben ist) (DIN 4261, ATV - A 138),
20. Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsanlagen in den Untergrund, ausgenommen Entwässerung über Böschungen und großflächige Versickerung von gering verschmutztem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone,
21. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen,

22. Ablagerung von Rückständen aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochfenschlacken und Gießereisanden sowie Ablagerung und Aufhalden bergbaulicher Rückstände,

23. Ablagerung auch unbelasteter Locker- und Festgesteine (z. B. Berghalden), wenn Umsetzungs- und Auslagerungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen für das Grundwasser führen können,

24. Abfallumschlaganlagen und -zwischenlager,

25. Anlagen zur Verwertung von Reststoffen (z. B. Bauschuttrecycling),

26. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdachung wesentlich vermindert wird, vor allem, wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

27. Gewinnen von Steinen, Erden und anderen oberflächennahen Rohstoffen, der bestehende Hartsteinbruch genießt Bestandsschutz und darf weiterhin betrieben werden,

28. Bohrungen, die nicht der Erschließung und Überwachung des Grundwassers im Rahmen der öffentlichen Wasserversorgung dienen (ausgenommen Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, für Anlagen mit Sekundärkreislauf, die den Maßgaben und Anforderungen des Leitfadens zur Nutzung von Erdwärme, des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz genügen),

29. Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen sowie militärische Anlagen (Ausnahmen siehe DVGW-Regelwerk W 106, Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten),

30. Schießplätze,

31. Golfplätze,

32. Märkte, Volksfeste und Großveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen,

33. Gewässerherstellung und -ausbau, z.B. Fischteiche,

34. Gewinnung von Erdwärme (ausgenommen Anlagen mit Sekundärkreislauf, die den Maßgaben und Anforderungen des Leitfadens zur Nutzung von Erdwärme, des Ministeriums für Umwelt und Forsten Rheinland-Pfalz genügen).

(3) Schutz der Engeren Schutzzone (Zone II)

Die engere Schutzzone (Zone II) soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z.B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) sowie vor sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die bei geringer Fließdauer und -strecke zur Trinkwassergewinnungsanlage gefährlich sind. Zu diesem Zweck sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zone III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen (ausgenommen Feld- und Waldwege),
3. Errichtung und Erweitern baulicher Anlagen, insbesondere gewerblicher und landwirtschaftlicher Betriebe, einschließlich deren Nutzungsänderung, soweit dadurch Gefahren für das Grundwasser zu besorgen sind,

4. Transport wassergefährdender oder radioaktiver Stoffe,
5. Baustelleneinrichtungen soweit sie nicht für Maßnahmen der öffentlichen Wasserversorgung dienen,
6. Anwendung von Wirtschaftsdünger (Gülle, Jauche, Festmist), Silagesickersaft, soweit dies nicht ordnungsgemäß erfolgt,
7. Beweidung, wenn dadurch die Geschlossenheit der Grasnarbe beschädigt wird sowie wenn durch Harn und Kot eine Gefahr für das Grundwasser zu besorgen ist,
8. Errichtung und Erweiterung von Jauche- und Güllebehältern, von Dungstätten und Gärfuttersilos oder Dungstätten,
9. Lagerung von Mineraldünger und Pflanzenschutzmitteln, soweit dies nicht in einer landwirtschaftlichen Betriebsstätte existentiell notwendig wird und nicht sichergestellt ist, dass keine Gefährdung des Grundwassers zu besorgen ist,
10. Sprengungen,
11. Badebetrieb, Zeltlager, Campingplätze, Sportanlagen,
12. Errichten oder Erweitern von Dränen, soweit sich diese nachteilig auf die Grundwasserneubildung auswirken,
13. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln.

(4) Schutz des Fassungsgebietes (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der Trinkwassergewinnungsanlage und ihrer unmittelbaren Umgebung vor jeglichen Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten; zu diesem Zweck sind insbesondere verboten:

1. Die für die Zonen II und III genannten Einrichtungen, Handlungen und Vorgänge,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr, ausgenommen Betreten und Befahren für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung, -ableitung und Überwachung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung,
3. Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche sowie gärtnerische Nutzung,
4. Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand oder Betrieb unter die Verbote des § 4 fallen auf Anordnung der zuständigen oberen Wasserbehörde zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, dass Beauftragte des Wasserversorgungsunternehmens bzw. der zuständigen staatlichen Behörden, nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung,

1. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
2. Beobachtungsstellen einrichten,

3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
4. Mulden und Erdaufschlüsse auffüllen,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigen,
6. Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verminderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen treffen,
7. Bauten an die Kanalisation mit besonders gesicherten dichten Leitungen anschließen,
8. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vornehmen,
9. den Fassungsgebiet gegen unbefugtes Betreten einfrieden.

§ 6

Handlungspflichten

Dem Wasserversorgungsunternehmen wird auferlegt:

1. Mindestens einmal jährlich, auch ohne Vertreter der Oberen Wasserbehörde, das Schutzgebiet zu begehen und erkennbare Verstöße gegen die Schutzbestimmungen der jeweils zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen,
2. den Boden innerhalb des Schutzgebietes auf den für das Grundwasser relevanten Schadstoffeintrag, unter Beachtung und Orientierung an den Parametern, die in der jeweils gültigen Fassung der Trinkwasserverordnung aufgeführt sind, oder die nach konkreten Erfordernissen von der Oberen Wasserbehörde vorgegeben werden, untersuchen zu lassen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern, bei Auffälligkeiten sowie auf Verlangen der Oberen Wasserbehörde vorzulegen. Der Beprobungszeitraum sowie die Beprobungsstandorte bestimmen sich nach den örtlich vorliegenden Gegebenheiten und Notwendigkeiten. Es empfiehlt sich die Beprobungsstandorte mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, abzustimmen,
3. nach entsprechender Anordnung durch die Obere Wasserbehörde oder bei konkreten Erfordernissen, Boden- sowie Wasserproben zu nehmen und untersuchen zu lassen,
4. bezüglich der ordnungsgemäßen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung der Grundstücke im Wasserschutzgebiet, in geeigneter Form die jeweiligen Grundstücksnutzer (Eigentümer/Pächter) unter Beteiligung der fachlich kompetenten Stellen, beratend zu informieren und aufzuklären, wenn hierzu Veranlassung besteht. Beratung und Veranlassung besteht u. a. dann, wenn die Rohwasseranalyse eine Belastung des Grundwassers mit Nitrat von 25 mg/l und darüber festgestellt wird,
5. die Fläche des Fassungsgebietes (Zone I) gegen Erosion und Überschwemmung zu sichern,
6. den Fassungsgebiet (Zone I) gegen unbefugtes Betreten einzufrieden.

§ 7

Ausnahmen, Befreiungen

(1) Die zuständige Obere Wasserbehörde soll im Einzelfall von den Verböten des § 4, den

Duldungspflichten des § 5, den Handlungspflichten des § 6 Ausnahmen zulassen, soweit

1. überwiegende Gründe das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahme erfordert oder
2. der Vollzug der Bestimmung die privatrechtliche Nutzbarkeit eines Grundstückes in einer die Sozialbindung überschreitenden Weise beschränken würde und das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung, der Befreiung nicht entgegensteht,
3. der bezweckte Schutz ohne deren Einhaltung erreicht werden kann.

Die Befreiung ist widerruflich und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen, baurechtlichen, verkehrsrechtlichen, bahnrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, atomrechtlichen, pflanzenschutzrechtlichen, gefahrstoffverordnungsrechtlichen, forstrechtlichen oder landespflegerischen Genehmigung bedürfen oder die aufgrund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner gesonderten Ausnahme genehmigung/Befreiung nach dieser Verordnung.

Für Planfeststellungen gelten ausnahmslos die einschlägigen Bestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze.

Entscheidet in den vorgenannten Fällen die Obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

(3) Die Entscheidung über die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Behörde von dem durch die Ausnahme Begünstigten oder vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

(5) Die Verböten des § 4 gelten nicht für Maßnahmen, die zur Sicherstellung und Aufrechterhaltung der Wasserversorgung seitens des Wasserversorgungsunternehmens notwendig sind und unter Beachtung der jeweils gebotenen besonderen Vorschrift durchgeführt werden.

§ 8

Begünstigte

Begünstigte durch die Festsetzung des Wasserschutzgebietes sind die Stadtwerke Kirchheimbolanden GmbH.

§ 9

Entschädigung, Ausgleich

(1) Soweit Verböten gem. § 4 oder Duldungspflichten gem. § 5 oder aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen eine Enteignung darstellen, ist das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. §§ 19, 20 WHG und 15 LWG verpflichtet, eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, soweit nicht ein Entschädigungsberechtigter Grundstückseigentümer zur Sicherung seiner Existenz auf Ersatzland angewiesen ist und Ersatzland zu angemessenen Bedingungen beschafft werden kann. Über die Höhe der Entschädigung ergeht auf Antrag ein entsprechender Entschädigungsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige Obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Was-

serversorgungsunternehmen und dem Entschädigungsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann.

Eine Enteignung in vorstehendem Sinne ist beim Zugriff auf das Eigentum des einzelnen, wobei durch die formulierten Verbote oder Duldungspflichten oder Anordnungen vollständig oder teilweise konkrete subjektive Rechtspositionen entzogen werden müssen, gegeben.

(2) Werden durch Verbote gem. § 4, durch Duldungspflichten gem. § 5 oder durch aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstückes beschränken, hat das Wasserversorgungsunternehmen als Begünstigte gem. § 19 Abs. 4 WHG, § 15 LWG, für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile, sofern diese den Betrag von 76,69 Euro jährlich übersteigen, einen angemessenen Ausgleich in Geld zu leisten.

Über die Höhe der Ausgleichsleistung ergeht auf Antrag ein entsprechender Ausgleichsbescheid nach § 121 LWG durch die zuständige obere Wasserbehörde, sofern zwischen dem Wasserversorgungsunternehmen und dem Ausgleichsfordernden eine gütliche Einigung nicht erzielt, und ggf. durch eine entsprechende Vereinbarung zum Abschluss gebracht werden kann.

(3) Ein Ausgleichsanspruch besteht nicht, soweit anderweitige Leistungen für die Beschränkung der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung gewährt werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 4 - soweit dieses sich als Handlung darstellt - zuwiderhandelt,
2. eine nach § 7 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
3. Handlungspflichten nach § 6 nicht erfüllt.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße,
den 8. September 2005

- 312/566-311-Do-Kirchheimbolanden/6 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
Im Auftrag
Werner Fröhlich

Abkürzungsverzeichnis:

WHG	Wasserhaushaltsgesetz
VAWS	Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)
ATV-DVWK	Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V.
A 138	Arbeitsblatt: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser

A 142	Arbeitsblatt: Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten
Düngeverordnung:	Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung)
JGSF	Landesverordnung über Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersäften, Festmist und Silagen (JGSF-Verordnung)
RiStWaG	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten

in der jeweils gültigen Fassung

7177.

Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz

Die Satzung des Wasser- und Bodenverbandes zur Beregnung der Vorderpfalz, Neustadter Straße 100, 67112 Mutterstadt, in der Fassung vom 11. Februar 1998 (StAnz. Nr. 7 vom 9. März 1998), in Verbindung mit der Änderung vom 30. November 2004 (StAnz. Nr. 47, vom 20. Dezember 2004) wird wie folgt geändert:

Der § 2 „Aufgaben“ wird wie folgt neugefasst:

§ 2 Verbandsaufgaben und Durchführung

(1) Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Beschaffung und Bereitstellung von Beregnungswasser für die Landwirtschaft,
2. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Beregnungsanlagen, sowie die erforderlichen Genehmigungen einzuholen,
3. Auf die Sicherung und Stützung der Grundwasserverhältnisse hinzuwirken.

(2) Der Verband stellt im wesentlichen das Beregnungswasser aus oberirdischem Gewässer, aber auch aus Grundwasserentnahme (Brunnen) zur Verfügung:

1. Eine Garantie hinsichtlich Güte und Beschaffenheit des Beregnungswassers wird vom Verband nicht übernommen.
2. Auf eine Bereitstellung von Beregnungswasser zu jeder Zeit und in beliebigem Umfang besteht kein Rechtsanspruch.
3. Der Verband ist berechtigt die Bereitstellung von Beregnungswasser fristlos einzustellen, um Gefährdungen für die Allgemeinheit abzuwenden.
4. Der Verband kann die Bewilligung zur Entnahme von Beregnungswasser aus einem Brunnen, für den er die wasserrechtliche Erlaubnis hat (§ 45 LWG), weitergeben. Der Gestattungsinhaber ist für die Güte und Beschaffenheit des Beregnungswasser, sowie den Betrieb verantwortlich. Der Verband übernimmt keinerlei Haftung aus der Gestattung. Die Gestattung kann mit zusätzlichen Auflagen versehen werden. Aus der Gestattung können keine Ansprüche gemäß Absatz 1, Satz 2, insbesondere auf Unterhaltung und Neuerichtung, hergeleitet werden.

Der § 27 „Beitragslast“ Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen je Haushaltsjahr einen angemessenen Beitrag leisten. Der Beitrag wird durch die Haushaltssatzung des Verbandes bestimmt. Beiträge sind der Erneuerungs-

rücklage für mittelfristige Investitionsgüter zuzuführen.

Neustadt an der Weinstraße,
den 20. September 2005

- 312/566-043 Lu 0/3 -

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Süd
In Vertretung
Ralf Neumann
Vizepräsident

Hochschulen

7178.

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung Grundlagen und Energietechnik Materialwissenschaft Verfahrenstechnik

an der Technischen Universität Kaiserslautern

Vom 8. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern am 6. Juli 2005 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Technischen Universität Kaiserslautern beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 18. August 2005, Az.: 15226 Tgb. Nr. 68/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge Design und Fertigung, Grundlagen und Energietechnik, Materialwissenschaft, Verfahrenstechnik an der Universität Kaiserslautern vom 26. April 2002 (StAnz. S. 1126), geändert durch Ordnung vom 10. März 2003 (StAnz. S. 789), wird wie folgt geändert:

1. Anhang I „Masterstudiengang „Design und Fertigung““ „Module des 1. Studienjahrs“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Systeme der Produktion und Qualitätsmanagement I“ werden durch die Worte „Systeme der Produktion I“ ersetzt.
 - b) Die Worte „Systeme der Produktion und Qualitätsmanagement II“ werden durch die Worte „Systeme der Produktion II“ ersetzt.
2. Anhang I „Masterstudiengang „Verfahrenstechnik““ „Module des 1. Studienjahrs“ wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Mischphasen thermodynamik“ werden durch die Worte „Thermodynamik der Phasengleichgewichte I“ ersetzt.
 - b) Nach den Worten „Thermodynamik der Phasengleichgewichte“ wird die Zahl „II“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Änderung der Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 8. September 2005

Der Dekan
des Fachbereiches
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Prof. Dr.-Ing. J. A u r i c h

7179.

**Ordnung
zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Vom 12. September 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftsingenieurwesen der Technischen Universität Kaiserslautern am 13. Juli 2005 die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen.

Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. August 2005, Az.: 15226 Tgb.-Nr. 62/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 22. Oktober 1982 (StAnz. S. 1033), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Oktober 2002 (StAnz. S. 2616), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für alle Fachprüfungen und Teilfachprüfungen werden vom Hochschulprüfungsamt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine festgelegt. Diese liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit.“
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In der Regel werden die Termine der einzelnen Fachprüfungen bis zur Anmeldung bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Prüfungsanmeldung) muss beim Hochschulprüfungsamt zu den vom Hochschulprüfungsamt durch Aushang bekannt gegebenen Zeiten erfolgen. Diese Anmeldezeiten liegen etwa in der Mitte der laufenden Vorlesungszeit und nach Bekanntgabe der Prüfungstermine.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Die Wiederholung von Fachprüfungen ist in den §§ 15 und 26 geregelt.“
- d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Das Grundstudium ist so angelegt, dass die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Fachsemesters abgelegt werden kann. Die erforderlichen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen müssen bis zum Abschluss des 6. Fachsemesters mindestens einmal abgelegt worden sein.“

- e) Absatz 7 Satz 1 und Satz 2 werden gestrichen.
2. § 5 Abs. 6 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Kandidaten derselben Prüfung sind als Zuhörer ausgeschlossen.“
3. § 7 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte: „sofern dies bis zur Anmeldung zum dritten regulären Prüfungszeitraum möglich ist,“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Scheine gemäß Absatz 3 sind dem Zulassungsantrag zur letzten Prüfung beizufügen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann die Zulassung unter der auflösenden Bedingung erfolgen, dass die Scheine spätestens einen Tag vor der Prüfung des Studierenden dem Hochschulprüfungsamt vorgelegt werden. Werden die Scheine gemäß Absatz 3 nicht rechtzeitig vorgelegt, ist eine Teilnahme an der noch nicht abgelegten Prüfung der Diplom-Vorprüfung nicht möglich; diese Prüfung gilt sodann als erstmalig nicht bestanden.“
5. § 11 Abs. 4 Satz 4 wird gestrichen.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Fachprüfungen oder Teilfachprüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn ein Kandidat sie ohne triftige Gründe nicht innerhalb der in § 3 Absatz 5 und 6 vorgesehenen Fristen ablegt.“
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 5 und 6.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zu einer ersten Wiederholungsprüfung muss sich der Kandidat zum nächstmöglichen Prüfungstermin melden.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird gestrichen.
8. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Das Praktikum im Gesamtumfang von 26 Wochen muss bei der Anmeldung zur Diplomarbeit nachgewiesen werden; abweichend ist in der Studienrichtung Chemie ein Gesamtumfang von 13 Wochen nachzuweisen.“
9. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) als Leistungsnachweis zu den anderen Lehrveranstaltungen bis zum Beginn der Diplomarbeit.“
 - b) Absatz 2 letzter Satz erhält folgende Fassung:
„Dieser Schein ist vom Kandidaten spätestens bei der Meldung zur Diplomarbeit vorzulegen.“
10. In § 21 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „oder nach Ablauf aller regulären Prüfungszeiträume“ gestrichen.
11. § 22 Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
12. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „In jedem vorgezogenen bzw. regulären Prüfungszeitraum“ gestrichen.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Der Antrag gemäß Absatz 4 ist beim Hochschulprüfungsamt zu den Anmeldezeiten für den nächsten Prüfungstermin zu stellen. Wird für eine nicht bestandene Prüfung bzw. Teilfachprüfung der Freiversuch gewährt, so gilt diese als nicht unternommen; sie ist zum nächsten Prüfungstermin erneut abzulegen. Wird für eine bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung der Freiversuch gewährt, so berechtigt dies zur Wiederholung dieser Prüfung zur Notenverbesserung zum nächsten Prüfungstermin. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.“
13. Anhang II Ziffer 1.5 Fußnote 3 erhält folgende Fassung:
„Die Scheine müssen bis zum Ablegen der letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung vorliegen.“
14. Anhang III Ziffern 3 und 4 werden gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Für Studierende die vor dem 1. Oktober 2005 ihr Studium im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen begonnen haben, gilt die in Artikel 1 Ziff. 1 Buchst. d bestimmte Fassung des § 3 Abs. 6 Satz 2 nicht.

Kaiserslautern, den 12. September 2005

Der Dekan
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Professor Dr. Klaus J. Z i n k

7180.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den postgradualen Studiengang
Wirtschaftswissenschaften
des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität Kaiserslautern
Vom 12. September 2005**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern am 13. Juli 2005 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Wirtschaftswissenschaften beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 15. August 2005, Az.: 15226 Tgb.-Nr. 64/05, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den postgradualen Studiengang Wirtschaftswissenschaften des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Technischen Universität Kaiserslautern vom 28. Februar 2000 (StAnz. S. 522) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Für alle Vorleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen und Fachprüfungen werden vom Hochschulprüfungsamt in jedem Jahr zwei Prüfungstermine festgelegt. Diese liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit. Dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) In der Regel werden die Termine der einzelnen Fachprüfungen bis zur Anmeldung bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen (Prüfungsanmeldung) muss beim Hochschulprüfungsamt zu den vom Hochschulprüfungsamt durch Aushang bekannt gegebenen Zeiten erfolgen. Diese Anmeldezeiten liegen etwa in der Mitte der laufenden Vorlesungszeit und nach Bekanntgabe der Prüfungstermine.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

2. § 8 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 4 werden die Worte „Sozial- und“ gestrichen.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Die Scheine gemäß Absatz 5 sind dem Zulassungsantrag zur letzten Prüfung beizufügen. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, kann die Zulassung unter der auflösenden Bedingung erfolgen, dass die Scheine spätestens einen Tag vor der Prüfung des Studierenden dem Hochschulprüfungsamt vorgelegt werden. Werden die Scheine gemäß Absatz 5 nicht rechtzeitig vorgelegt, ist eine Teilnahme an der noch nicht abgelegten Prüfung der Diplomprüfung nicht möglich; diese Prüfung gilt sodann als erstmalig nicht bestanden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird gestrichen

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Kandidaten derselben Prüfung sind als Zuhörer ausgeschlossen.“

b) In Absatz 12 Satz 1 werden die Worte „sofern dies bis zur Anmeldung zum dritten regulären Prüfungszeitraum möglich ist“ gestrichen.

5. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „oder nach Ablauf aller regulären Prüfungszeiträume“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 und Satz 4 werden die Worte „der Fachrichtung Wirtschaftsingenieurwesen des Fachbereichs Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“ jeweils durch die Worte „des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.

6) § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „regulären Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „Prüfungszeitraum“ durch das Wort „Prüfungstermin“ ersetzt.

7. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Wirtschaftswissenschaften und vom Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Kaiserslautern, den 12. September 2005

Der Dekan

des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Technischen Universität
Kaiserslautern
Professor Dr. Klaus J. Z i n k

7181.

Grundordnung der Fachhochschule Mainz vom 19. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167 ff.) BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrates der Fachhochschule Mainz am 20. April 2005 die folgende Grundordnung beschlossen. Diese Grundordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 14. September 2005, Az. 15225 – 52 305/465, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Fachbereiche

§ 3 Senat

§ 4 Fachbereichsrat

§ 5 Vertretung von Mitgliedern kraft Amtes in Gremien

§ 6 Wahlen

§ 7 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

§ 9 Leistungsbezüge und Zulagen

§ 10 Geschäftsordnungen

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

§ 12 Vertretungsprofessur

§ 13 Nebenberufliche Tätigkeit

§ 14 Übergangsbestimmungen

§ 15 In-Kraft-Treten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Grundordnung gilt für die Fachhochschule Mainz.

§ 2

Fachbereiche

(1) Die Fachhochschule Mainz gliedert sich in die Fachbereiche:

Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik School of Architecture, Civil Engineering and Geomatics

Fachbereich II: Gestaltung
School of Design

Fachbereich III: Wirtschaftswissenschaften
School of Business

(2) Die Fachbereiche bilden Lehrereinheiten. Eine Lehrereinheit ist eine abgegrenzte fachliche Einheit, die ein Lehrangebot zur Verfügung stellt. Den jeweiligen Lehrereinheiten sind Stellen für diejenigen Studiengänge zuzuordnen, deren Lehrleistungen dort überwiegend nachgefragt werden. Die Bildung der Lehrereinheiten bedarf der Zustimmung des Senates. Die Beschlüsse sind dem Hochschulrat zuzuleiten. Er kann eine erneute Beratung und Beschlussfassung durch den Senat verlangen.

(3) Für jede Lehrereinheit bildet der Fachbereich einen Fachausschuss für Studium und Lehre gemäß § 18 Hochschulgesetz.

(4) Der Fachbereichsrat wählt für die Studiengänge je eine Studiengangsleiterin oder einen Studiengangsleiter sowie je eine Vertreterin oder einen Vertreter. Eine Studiengangsleiterin oder ein Studiengangsleiter kann für mehrere Studiengänge gewählt werden. Die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter führt im Auftrag der Dekanin oder des Dekans die laufenden Geschäfte des Studienganges.

(5) Jeder Fachbereich hat eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer mit der Aufgabe, die Dekanin oder den Dekan bei der Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu unterstützen.

§ 3

Senat

(1) Dem Senat gehören stimmberechtigt an

1. die Präsidentin oder der Präsident,
2. die Dekaninnen oder die Dekane,
3. je ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fachbereiche I, II und III,
4. je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden jedes Fachbereiches,
5. ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Darüber hinaus gehören dem Senat mit beratender Stimme an:

1. die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder auf Beschluss des Senates die weitere Vizepräsidentin oder der weitere Vizepräsident,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Frauenbeauftragte der Hochschule,
4. die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren,
5. die oder der Vorsitzende des Hochschulkuratoriums und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(3) Die oder der Vorsitzende des Hochschulrates ist zu den Sitzungen des Senates einzuladen.

§ 4

Fachbereichsrat

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. sieben Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. vier Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Fachbereiches gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(3) Die Frauenbeauftragte des Fachbereiches gehört dem Fachbereichsrat mit beratender Stimme an.

(4) Der Fachbereichsrat wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichsrates eine Dekanin oder einen Dekan als vorsitzendes Mitglied des Fachbereichsrates sowie eine Prodekanin oder einen Prodekan.

§ 5 Vertretung von Mitgliedern kraft Amtes in Gremien

Mitglieder, die einem Gremium kraft Amtes angehören oder kraft Amtes Zugang zu einem Gremium haben, können in Sitzungen des betreffenden Gremiums durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter mit allen Rechten und Pflichten vertreten werden.

§ 6 Wahlen

Grundsätze, Verfahren und Abwahl werden in der Wahlordnung geregelt.

§ 7 Sitzungsteilnahme der Hochschulleitung

Die Mitglieder der Hochschulleitung dürfen an den Sitzungen aller Gremien der Hochschule sowie deren Ausschüsse beratend teilnehmen.

§ 8 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

(1) Die Hochschule kann wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowohl als Fachbereichseinrichtung als auch als zentrale Einrichtung bilden.

(2) Die Bildung einer zentralen Einrichtung soll nur erfolgen, wenn dies im Hinblick auf die Aufgaben zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit ist nur gegeben, wenn die Hauptaufgaben der Einrichtung eindeutig über die Aufgaben der einzelnen Fachbereiche hinausgehen und die Hochschule insgesamt betreffen.

(3) Der Senat beschließt über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation von wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie deren Zuordnung.

§ 9 Leistungsbezüge und Zulagen

Grundsätze der Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen werden in einer Leistungsbezüge- und Zulagenordnung geregelt.

§ 10 Geschäftsordnungen

Die gesetzlich vorgeschriebenen Kollegialorgane Hochschulrat, Kuratorium, Senat und Fachbereichsräte geben sich Geschäftsordnungen, in denen unter anderem die Protokollpflicht ihrer Sitzungen und der Sitzungen ihrer Ausschüsse sowie Beschlussfassungen im Umlaufverfahren geregelt werden.

§ 11 Ehrenmitgliedschaft

(1) Die Hochschule kann Personen, die sich um sie verdient gemacht haben und ihr nicht als Mitglieder angehören, zu Ehrenbürgerinnen oder zu Ehrenbürgern ernennen. Zuständig ist der Senat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates.

(2) Die Hochschule kann Personen, die sich in besonderer Weise um sie verdient gemacht haben und deren Rat die Hochschule in Anspruch nehmen will, zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernennen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Senates. Mitglieder der Hochschule können nicht zu Ehrensensatorinnen oder Ehrensensatoren ernannt werden.

§ 12 Vertretungsprofessur

Vertretungsprofessorinnen und -professoren werden Mitglieder der Hochschule. Für ihre mitgliedschaftliche Stellung gelten die §§ 36 bis 42 des HochSchG entsprechend.

§ 13 Nebenberufliche Tätigkeit

(1) Nebenberufliche Tätigkeit an der Hochschule begründet keine Mitgliedschaft in der Hochschule.

(2) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren müssen an der Hochschule selbständig lehren. Sie sind berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres Fachbereichs teilzunehmen. Der Senat kann Kriterien zur Berufung erlassen.

(3) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren können an Forschungs- und Entwicklungsarbeiten teilnehmen, soweit die Ausstattung der Hochschule dies zulässt. Der jeweilige Fachbereich entscheidet im Benehmen mit der Hochschulleitung, ob diese Voraussetzungen vorliegen.

(4) Lehrbeauftragte sind berechtigt, an fachbereichsöffentlichen Sitzungen ihres Fachbereiches teilzunehmen.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Spätestens im Semester nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung sind Senat und Fachbereichsräte neu zu wählen. Bis zum Zusammentreten der neu gewählten Gremien behalten diese ihre jetzige Zusammensetzung.

(2) Die Amtszeit der amtierenden Dekanin oder des Dekans endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Fachbereichsrates.

(3) Soweit Organisationsregelungen aufgrund dieser Grundordnung geändert werden müssen, sind diese spätestens im Semester nach In-Kraft-Treten anzupassen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilgrundordnung der Fachhochschule Mainz vom 29. April 1998 (StAnz. S. 716) außer Kraft.

Mainz, den 19. September 2005

Dr. M. M o r a t h
Präsident der Fachhochschule Mainz

7182.

Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Mainz

Vom 19. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 76 Abs. 2 Nr. 1 und § 74 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Senat mit Zustimmung des Hochschulrats der Fachhochschule Mainz am 9. Februar 2005 die nachfolgende Wahlordnung als Teil der Grundordnung beschlossen. Diese Wahlordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 14. September 2005, Az.: 15225 – 52 305/465, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

Erster Teil - Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 3 Wahlgrundsätze

§ 4 Ersatzmitglieder

§ 5 Stimmbezirke

§ 6 Wahlleiterin oder Wahlleiter

§ 7 Wahlvorstand

§ 8 Wahlausschuss

§ 9 Wahltermin und Amtszeit

§ 10 Wahlgruppen

§ 11 Wahlvorschläge

§ 12 Prüfung der Wahlvorschläge

§ 13 Stimmzettel, Wahlraum

§ 14 Wahlbekanntmachung

§ 15 Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

§ 16 Wählerverzeichnis

§ 17 Personalisierte Verhältniswahl

§ 18 Mehrheitswahl

§ 19 Stimmabgabe

§ 20 Briefwahl

§ 21 Stimmabgabe bei Briefwahl

§ 22 Gültigkeit der Stimmabgabe

§ 23 Wahlniederschrift

§ 24 Wahlergebnis

§ 25 Feststellung der Ergebnisse der Wahl

Zweiter Teil - Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekanen

§ 26 Wahlversammlung

§ 27 Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 28 Wahlvorstand

§ 29 Wahltermin

§ 30 Durchführung der Wahl, Stimmzettel

§ 31 Wahlergebnis, Niederschrift

Dritter Teil - Besondere Vorschriften zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie einer Dekanin oder eines Dekans

§ 32 Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

§ 33 Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans

Vierter Teil - Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 34 Einspruch, Wahlprüfung

§ 35 Wiederholungswahl, Nachwahl

§ 36 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Mainz nach dem Hochschulgesetz (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41.

Erster Teil Wahlen zu den Kollegialorganen

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar sind

1. die Mitglieder der Hochschule (§ 36 Abs. 1 HochSchG) und
2. Personen, die, ohne Mitglieder nach Nummer 1 zu sein, mit Zustimmung des Präsidenten hauptberuflich an der Hochschule tätig sind.

Nicht wahlberechtigt und wählbar sind Personen, die für weniger als ein Jahr an der Hochschule hauptberuflich beschäftigt wer-

den. Gleiches gilt für Personen, die ohne Dienstbezüge beurlaubt sind.

(2) Im Fachbereich sind wahlberechtigt und wählbar:

1. Professorinnen und Professoren,
2. Studierende in dem Fachbereich, für den sie sich eingeschrieben haben,
3. die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Assistentinnen und Assistenten, Lehrkräfte für besondere Aufgaben), die nicht wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sowie Personen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, soweit sie einem Fachbereich zugeordnet sind, in diesem Fachbereich.

Wahlberechtigte können nur in einem Fachbereich wählen und gewählt werden; gehören sie mehreren Fachbereichen an, bestimmen sie den Fachbereich innerhalb der Auslegungszeit des Wählerverzeichnisses durch Erklärung gegenüber der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter. Unterbleibt eine solche Erklärung oder ist sie nicht klar, entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter.

(3) Gleichzeitige Mitgliedschaft oder Ersatzmitgliedschaft im Senat und im Fachbereichsrat ist zulässig.

§ 3

Wahlgrundsätze

(1) Die Wahlen sind frei, gleich und geheim.

(2) Die Mitglieder der Gruppen im Senat und in den Fachbereichsräten werden nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl (§ 17) gewählt, soweit nicht die Voraussetzungen der Mehrheitswahl nach § 18 Abs. 1 vorliegen.

(3) Wahlberechtigte haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann. Eine Vertretung ist unzulässig.

§ 4

Ersatzmitglieder

(1) Ersatzmitglied ist, wer im Falle der personalisierten Verhältniswahl die nächsthöchste Stimmenzahl in seiner Liste oder wer im Falle der Mehrheitswahl die nächsthöhere Stimmenzahl in seiner Gruppe erhalten hat.

(2) Ein Ersatzmitglied tritt als Mitglied ein, wenn

1. ein Mitglied durch Tod, Verlust der Mitgliedschaft in der Hochschule oder im Kollegialorgan (insbesondere infolge eines Wechsels der Fachbereichs- oder der Gruppenzugehörigkeit oder infolge der Mitwirkung in der Personalvertretung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 1 S. 5 HochSchG oder aus anderen wichtigen Gründen ausscheidet,
2. ein gewähltes Mitglied aus wichtigen Gründen ablehnt,
3. die Wahl eines Mitgliedes für ungültig erklärt wird,
4. ein Mitglied des Senats zur Präsidentin oder zum Präsidenten oder zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten gewählt wird.

§ 5

Stimmbezirke

(1) Für die Wahlen zu den Kollegialorganen können jeweils mehrere Stimmbezirke gebildet werden.

(2) Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, dass zu erkennen ist, wie einzelne Wahlberechtigte abgestimmt haben.

(3) Stimmbezirke werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten gebildet.

§ 6

Wahlleiterin oder Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und mindestens eine stellvertretende Wahlleiterin oder ein stellvertretender Wahlleiter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter schreibt die Wahlen aus, ist für ihre technische Vorbereitung verantwortlich, koordiniert ihre Durchführung und unterstützt die Wahlvorstände; sie oder er nimmt die Wahlergebnisse aus den Stimmbezirken entgegen und gibt sie bekannt.

§ 7

Wahlvorstand

(1) Für die Stimmbezirke wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten auf Vorschlag der Geschäftsführung der Fachbereiche je ein Wahlvorstand bestellt. Der Wahlvorstand ist für die Durchführung der Wahlen verantwortlich; insbesondere leitet er die Stimmabgabe, stellt das Wahlergebnis im Stimmbezirk fest und teilt es der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter unverzüglich mit. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird er von der Verwaltung der Hochschule unterstützt.

(2) Wahlvorstände bestehen aus einem vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Die Mitglieder sollen verschiedenen Gruppen angehören. Wahlvorstände sind beschlussfähig, wenn mindestens das vorsitzende und ein beisitzendes Mitglied anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag.

§ 8

Wahlausschuss

(1) Der Wahlausschuss beschließt über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge, stellt das Gesamtergebnis fest und nimmt die Verteilung der Sitze vor.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus den Wahlvorständen der für die jeweilige Wahl gebildeten Stimmbezirke und wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Wurde für die Wahl nur ein Stimmbezirk gebildet, nimmt der Wahlvorstand die Aufgaben des Wahlausschusses wahr.

§ 9

Wahltermin und Amtszeit

(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind während der Vorlesungszeit durchzuführen.

(2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sollen gleichzeitig abgehalten werden.

(3) Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Sie sind so frühzeitig festzusetzen, dass eine Wiederholungswahl möglichst noch im gleichen Semester durchgeführt werden kann.

(4) Die Amtszeit der gewählten Professorinnen und Professoren, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der Assistentinnen und Assistenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Senat und in den Fachbereichsräten dauert drei Jahre; die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(5) Die Amtszeit beginnt mit dem jeweiligen Semester, das auf den Wahltermin folgt.

§ 10

Wahlgruppen

(1) Wahlgruppen bilden:

1. die Professorinnen und Professoren,
2. die Studierenden und

3. die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(2) Vertreterinnen und Vertreter von Professoren zählen zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 2 zählen zur Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Assistentinnen und Assistenten, wissenschaftliche und nicht wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. § 2 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 11

Wahlvorschläge

(1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten können die Wahlberechtigten einer Wahlgruppe bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter bis spätestens zwölf Arbeitstage vor dem Wahltag Wahlvorschläge einreichen.

(2) Wahlvorschläge dürfen nur Personen enthalten, die der jeweiligen Wahlgruppe gemäß § 10 angehören und die nach § 2 wählbar sind. Eine Person darf nur in einen Wahlvorschlag aufgenommen werden. Im Wahlvorschlag sind die Personen in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. Den Wahlvorschlägen ist die Erklärung der Vorgeschlagenen beizufügen, dass sie mit ihrer Bewerbung einverstanden sind.

(4) Wahlvorschläge müssen von mindestens zwei Wahlberechtigten der jeweiligen Wahlgruppe unterschrieben sein. Unterschrift durch die Bewerberin oder den Bewerber ist statthaft. Umfasst die Wahlgruppe weniger als sechs Wahlberechtigte, genügt die Unterschrift einer oder eines Wahlberechtigten. Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

§ 12

Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder eine von ihm beauftragte Person vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs. Dabei sollen die Vorschläge auf ihre äußere Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit geprüft und offenbare Mängel beanstandet werden. Anschließend sind die Wahlvorschläge in allen betroffenen Fachbereichen der Hochschule bekannt zu geben. Bis zum Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist können Wahlvorschläge von den Vorschlagenden gemeinsam ergänzt, geändert oder zurückgezogen werden.

(2) Der Wahlausschuss beschließt unverzüglich nach Ablauf der für die Einreichung vorgesehenen Frist über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge, die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht genügen, sind zurückzuweisen. Der Wahlvorstand setzt eine Nachfrist von fünf Tagen zur Beseitigung der Mängel, soweit der Wahltermin dies zulässt.

§ 13

Stimmzettel, Wahlraum

(1) Abgestimmt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten müssen für jede Wahlgruppe eine andere Farbe haben und mit einer eindeutigen Überschrift versehen sein.

(2) Wahlräume sind so auszustatten, dass die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel von anderen unbeobachtet ausfüllen kann.

§ 14

Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter macht die Wahl mindestens vier Wochen vor

dem Wahltag während der Vorlesungszeit schriftlich bekannt.

(2) In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen:

1. zu welchem Organ die Wahl stattfindet,
2. wer wahlberechtigt und wer wählbar ist,
3. wo und wann der einzelne Wahlberechtigte die Stimme abgeben kann,
4. dass eine Stimmabgabe durch Stellvertreter unzulässig ist,
5. wie viele Mitglieder zu wählen sind und wie viele auf die einzelnen Gruppen entfallen,
6. dass Wahlvorschläge eingereicht werden sollen, die den Anforderungen des § 11 genügen,
7. dass nur mit amtlich hergestellten Stimmzetteln abgestimmt werden darf und solche Stimmzettel
8. nach Farbe für jede Gruppe verschieden im Wahlraum bereitgehalten werden,
9. dass nur wählen oder gewählt werden kann, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
10. wo und wann das Wählerverzeichnis eingesehen und eine Berichtigung verlangt werden kann,
11. in welcher Weise die Stimmen brieflich abgegeben werden können,
12. wann personalisierte Verhältniswahl und wann Mehrheitswahl stattfindet und dass bei
13. personalisierter Verhältniswahl nur eine Liste gewählt werden kann, bei Mehrheitswahl jedoch
14. vorgeschlagene und nicht vorgeschlagene Personen gewählt werden können,
15. welche Stimmbezirke gebildet wurden.

§ 15

Nachweis des Wahlrechts und der Wählbarkeit

(1) Wählen darf nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist und bei der Wahl auf Verlangen einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder Studentenausweis vorlegen kann.

(2) Ob Personen wählbar sind, wird bei der Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge festgestellt. Bei Mehrheitswahl ist die Wählbarkeit der auf dem Stimmzettel von Wählern eingetragenen Personen bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses vom Wahlausschuss festzustellen.

§ 16

Wählerverzeichnis

(1) Der zuständige Wahlvorstand sorgt dafür, dass für jede Wahl sowie jede Wahlgruppe und jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis aufgestellt wird, in dem die Wahlberechtigten aufgeführt sind.

(2) Das Wählerverzeichnis muss Name, Vorname und Zuordnung innerhalb der Hochschule (z.B. Fachbereich) der Wahlberechtigten enthalten.

(3) Das Wählerverzeichnis wird bis zum Wahltag während der Dienststunden zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule bei dem jeweiligen Wahlvorstand ausgelegt.

(3) Wahlberechtigte (§ 2 Abs. 1), die das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, können bis eine Woche vor dem Wahltag dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegungszeit bei dem Wahlvorstand beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amt bekannt oder offenkundig sind. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand. Die Entscheidung ist dem Betroffenen mitzuteilen, soweit sie für das Wahlrecht oder die Wählbarkeit erheblich ist. Das Wählerverzeichnis kann bis zur

Wahlhandlung auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.

§ 17

Personalisierte Verhältniswahl

(1) Personalisierte Verhältniswahl findet statt, wenn für eine Gruppe mehrere gültige Wahlvorschläge vorliegen, mehr als ein Mitglied zu wählen ist und die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Bewerber die Zahl der von der jeweiligen Gruppe zu wählenden übersteigt. Die Wählerin oder der Wähler kann ihre oder seine Stimme nur für eine Liste abgeben.

(2) § 18 Abs. 1 Nr. 4 bleibt unberührt.

(3) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe der Vor- und Zunamen der Bewerber und Ersatzbewerber aufzuführen. Bei der Wahl zum Senat sind außerdem Fachbereich oder Dienststelle der Bewerber anzugeben.

(4) Die Wählerin oder der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel eine Bewerberin oder einen Bewerber der Liste an, der sie oder er ihre oder seine Stimme geben will. Sie oder er kennzeichnet damit gleichzeitig die Bewerberin oder den Bewerber ihrer oder seiner Wahl. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Anzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen. Bei Stimmengleichheit zählt die vorgesehene Reihenfolge der Liste.

(5) Für die Ermittlung der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Sitze werden die Stimmen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze verteilt sind. Sind weniger Sitze zu verteilen als gleiche Höchstzahlen vorhanden sind, so entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen und Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu. Innerhalb der Vorschlagslisten sind die Sitze auf die Bewerberinnen und Bewerber in der auf der Liste angegebenen Reihenfolge zu verteilen, sofern die Wählerinnen und Wähler nicht eine andere Reihenfolge bestimmt haben. Ist eine andere Reihenfolge bestimmt worden, so erfolgt die Sitzverteilung nach der Zahl der Stimmen, die auf jede Bewerberin oder jeden Bewerber fallen. Bei Gleichheit der Zahl der Stimmen für einzelne Bewerberinnen oder Bewerber der Liste entscheidet die ursprüngliche Reihenfolge.

§ 18

Mehrheitswahl

(1) Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene Personen findet statt, wenn für eine Gruppe

1. nur ein oder kein zugelassener Wahlvorschlag vorliegt,
2. die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Personen die Zahl der von der jeweiligen Wahlgruppe zu wählenden nicht übersteigt und mehr als ein Mitglied zu wählen ist oder
3. nur ein Mitglied zu wählen ist,
4. in der jeweiligen Wahlgruppe auf Fachbereichsebene zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung weniger als 40 Wahlberechtigte angehören.

(2) Liegen ein oder mehrere zugelassene Wahlvorschläge vor, werden auf dem Stimmzettel

1. alle vorgeschlagenen wählbaren Bewerberinnen und Bewerber in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt,
2. so viele freie Linien angebracht, dass Namen von Personen in einer Anzahl niedergeschrieben werden können, wie Mitglieder zu wählen sind.

Liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nur ein Stimmzettel nach Satz 1 Nr. 2 gefertigt. Auf jedem Stimmzettel ist anzugeben, wie viele Mitglieder in der Gruppe gewählt werden können.

(3) Die Wählerin oder der Wähler kann auf den Stimmzetteln gemäß Absatz 2 Satz Nr. 2 oder Satz 2 so viele wählbare Personen mit Namen und möglichst ihrer Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich) eintragen, wie Mitglieder in ihrer oder seiner Gruppe zu wählen sind. Bei einem Stimmzettel nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 kann die Wählerin oder der Wähler auch vorgeschlagene Bewerberinnen oder Bewerber streichen und bis zu der sich aus Satz 1 ergebenden Zahl andere wählbare Personen hinzufügen.

§ 19

Stimmabgabe

(1) Die Stimme ist im Wahlraum des Stimmbezirks abzugeben.

(2) Während der Zeit der Stimmabgabe ist jede Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum untersagt.

(3) Bei der Stimmabgabe müssen das vorsitzende oder ein beisitzendes Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.

(4) Zur Stimmabgabe wird nicht zugelassen, wer nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder wer laut Wählerverzeichnis bereits abgestimmt hat.

(5) Die Wählerin oder der Wähler füllt den Stimmzettel aus und faltet ihn so zusammen, dass bei der Stimmabgabe andere Personen nicht erkennen können, wie sie oder er gewählt hat; bei verbundenen Wahlen (gleichzeitige Wahl zu verschiedenen Kollegialorganen) muss jeder Stimmzettel einzeln gefaltet werden. Danach begibt sich die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes, nennt ihren oder seinen Namen und auf Anfrage ihren oder seinen Fachbereich, Dienststelle oder Wohnung. Die Wählerin oder der Wähler hat sich auf Verlangen auszuweisen. Sobald anhand des Wählerverzeichnisses die Wahlberechtigung festgestellt und die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses vermerkt ist, darf die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

(6) Wird die Stimmabgabe unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, so hat das vorsitzende Mitglied des Wahlvorstandes oder die von ihm beauftragte Person die Wahlurne so zu verschließen, dass es ohne Gewaltanwendung unmöglich ist, Stimmzettel einzuwerfen oder zu entnehmen. Muss die Wahlurne über Nacht aufbewahrt werden, so bestimmt der Wahlvorstand den Ort und die Art und Weise der Aufbewahrung. Bei Wiedereröffnung der Wahl und bei Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.

§ 20

Briefwahl

(1) Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter voraussichtlich verhindert ist, am Wahltermin ihre oder seine Stimme im

Wahlraum abzugeben, kann sie oder er von der Briefwahl Gebrauch machen; dasselbe gilt, wenn am Ort des Fachbereiches oder der Dienststelle die Stimme nicht abgegeben werden kann.

(2) Wahlberechtigte können bis 16.00 Uhr des vierten Arbeitstages vor dem Wahltag persönlich oder schriftlich bei dem Wahlvorstand Briefwahl beantragen. Studierende haben dabei ihren Studentenausweis vorzulegen. Darauf sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller ein Wahlschein, ein Stimmzettel und ein Wahlbriefumschlag auszuhändigen oder zu übersenden. Der Wahlschein muss Name, Vorname und Anschrift, Gruppenzugehörigkeit, Zuordnung in der Hochschule (z.B. Fachbereich) der oder des Wahlberechtigten sowie die Erklärung enthalten, dass sie oder er den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat. Ferner sind auf dem Wahlschein die für die Briefwahlverfahren notwendigen Hinweise zu geben.

(3) Die Aushändigung oder Übersendung der Briefwahlunterlagen ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.

(4) Wer Briefwahlunterlagen ausgehändigt erhalten hat oder wem sie übersandt worden sind, kann seine Stimme nur im Wege der Briefwahl abgeben.

§ 21

Stimmabgabe bei Briefwahl

(1) Bei Briefwahl kennzeichnet die Wählerin oder der Wähler den Stimmzettel und legt ihn in den Wahlumschlag. Sie oder er unterschreibt die auf dem Wahlschein enthaltene Erklärung (§ 20 Abs. 2 Satz 4) unter Angabe des Ortes und des Tages, legt sie zusammen mit dem Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen. Die Wählerin oder der Wähler übersendet den Wahlbriefumschlag durch die Post an den Wahlvorstand oder gibt ihn bei diesem ab. Der Wahlbriefumschlag muss bis zum Ablauf der Wahlzeit beim Wahlvorstand eingegangen sein. Dieser oder eine Helferin oder ein Helfer vermerkt auf dem Wahlbriefumschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs mit Unterschrift.

(2) Nach Ablauf der Wahlzeit werden die Wahlumschläge in die Urne geworfen und zusammen mit den übrigen abgegebenen Stimmen gezählt.

§ 22

Gültigkeit der Stimmabgabe

(1) Nach der Stimmauszählung entscheidet der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmabgabe.

- (2) Eine Stimmabgabe ist ungültig, wenn
1. der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist,
 2. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist oder die Kennzeichnung den Wählerwillen nicht eindeutig erkennen lässt,
 3. der Stimmzettel ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist,
 4. der Stimmzettel durch schriftliche Zusätze ergänzt ist,
 5. die gewählte Person nicht oder in der betreffenden Gruppe nicht wählbar ist, hinsichtlich dieser Person,
 6. die gewählte Person nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich dieser Person.

(3) Bei Mehrheitswahl ist darüber hinaus eine Stimmabgabe ungültig, wenn

1. mehr Personen aufgeführt sind, als zulässig sind,
2. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren Kennzeichnungen.

§ 23

Wahlniederschrift

(1) Über die Wahlhandlung und Feststellung des Wahlergebnisses wird vom Wahlvorstand eine Niederschrift angefertigt. Sie ist von den Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterzeichnen. Die Niederschrift muss enthalten:

1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands,
2. Beanstandungen und besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung und bei der Feststellung des Wahlergebnisses,
3. Feststellung über die Nichtzulassung von Wählern,
4. die Zahl der in jeder Gruppe gemäß § 22 Abs. 2 und 3 ungültigen Stimmabgaben,
5. die Zahl der auf die einzelnen Vorschläge entfallenden Stimmen,
6. die Zahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Niederschrift sind die Stimmzettel beizufügen.

§ 24

Wahlergebnis

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl sind die Mitglieder in der Reihenfolge der ermittelten Höchstzahlen und nach der sich gemäß § 17 Abs. 4 ergebenden Reihenfolge gewählt; als Ersatzmitglied sind von jedem Wahlvorschlag so viele nachfolgende Bewerberinnen und Bewerber in der sich aus ihm ergebenden Reihenfolge gewählt, wie Mitglieder aus dem Wahlvorschlag gewählt sind.

(2) Bei der Mehrheitswahl sind zunächst die Mitglieder und dann die Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 25

Feststellung der Ergebnisse der Wahl

(1) Der Wahlausschuss stellt das Gesamtergebnis aufgrund der ihm von den Wahlvorständen gemeldeten Ergebnisse der einzelnen Stimmbezirke fest.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder. Mitglieder und Ersatzmitglieder, welche die Wahl aus wichtigen Gründen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 HochSchG) nicht annehmen, müssen dies innerhalb von zehn Tagen nach Aushang des Wahlergebnisses gegenüber dem zuständigen Wahlvorstand erklären.

(3) Die Wahlunterlagen sind von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter vier Jahre aufzubewahren.

Zweiter Teil

Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten, Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen oder Prodekane

§ 26

Wahlversammlung

(1) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen. Für die Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans tritt der jeweilige Fachbereichsratsrat als Wahlversammlung zusammen.

(2) Eine von der Wahlversammlung beschlossene Aussprache über die Bewerberinnen und Bewerber findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

§ 27

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentinnen oder die Vizepräsidenten werden von den Mitgliedern des Senats, Dekaninnen oder Dekane sowie Prodekaninnen und Prodekane von den Mitgliedern der jeweiligen Fachbereichsräte gewählt.

(2) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten kann gewählt werden, wer gemäß § 80 Abs. 2 und 3 HochSchG vorgeschlagen ist. Zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten der Hochschule kann gewählt werden, wer gemäß § 82 Abs. 2 HochSchG vorgeschlagen ist.

(3) Zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan können dem Fachbereichsratsrat angehörende Professorinnen und Professoren gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann einen Vorschlag unterbreiten. Jedes Mitglied des Fachbereichsrats kann Vorschläge machen; sie sollen dem Wahlvorstand eine Woche vor der Wahl vorliegen.

§ 28

Wahlvorstand

(1) Die Präsidentin oder der Präsident beruft den Wahlvorstand des Senats, die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan den Wahlvorstand des Fachbereichsrats. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Die Wahlvorstände eröffnen die Wahlversammlung, leiten und schließen sie. Sie erläutern das Wahlverfahren. Die anwesenden Wahlberechtigten können mit Mehrheit eine Aussprache über die Wahl beschließen.

(3) Für jede Wahlversammlung ist vom Wahlvorstand ein Verzeichnis ihrer Mitglieder aufzustellen, in das Name, Vorname, Fachbereich oder Dienststelle der Wahlberechtigten einzutragen sind (Wählerverzeichnis). Im Wählerverzeichnis ist zu vermerken, wer zur Wahlversammlung erschienen ist.

(4) Sind nach Feststellung des Wahlvorstandes zur ersten Wahlversammlung nicht mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten erschienen, so findet die Wahl nicht statt. In diesem Falle wird eine zweite Wahlversammlung einberufen, bei der die Zahl der erschienenen Wahlberechtigten für die Durchführung der Wahl ohne Bedeutung ist. Bei der Einladung ist hierauf deutlich hinzuweisen.

§ 29

Wahltermin

(1) Die Wahlen der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen oder der Vizepräsidenten sind rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Stelleninhaber und die Wahlen der Dekaninnen und Dekane sowie der Prodekaninnen und Prodekane unverzüglich nach der Wahl der Fachbereichsräte sowie jeweils während der Vorlesungszeit durchzuführen. Die Wahltermine bestimmt die Präsidentin oder der Präsident. Die Zuständigkeit des Wahlvorstandes gemäß §§ 33 und 34 bleibt unberührt.

(2) In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo und wann die Wahl stattfindet, sowie, wer wahlberechtigt und wer wählbar ist. Die Präsidentin oder der Präsident lädt die Mitglieder des Senats, die Dekanin oder der Dekan die Mitglieder des Fachbereichsrats spätestens drei Wochen vor der Wahl schriftlich zur Wahlversammlung ein.

§ 30

Durchführung der Wahl, Stimmzettel

(1) Bei der Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Vizepräsidentinnen

oder der Vizepräsidenten sind auf dem Stimmzettel die Namen und Vornamen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen. Die Wähler kennzeichnen durch ein Kreuz die Person, der sie ihre Stimme geben wollen. § 3 Abs. 3, § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 19 Abs. 5 und 6 gelten entsprechend.

(2) Bei der Wahl der Dekanin oder des Dekans sowie der Prodekanin oder des Prodekans tragen die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der vorgeschlagenen Personen auf einen unbeschrifteten Stimmzettel ein.

(3) Wird in den Fällen des § 27 Abs. 3 auch in der Wahlversammlung keine Person vorgeschlagen, so können die Wahlberechtigten einen Namen aus dem Kreis der wählbaren Personen auf einem unbeschrifteten Stimmzettel eintragen.

§ 31

Wahlergebnis, Niederschrift

(1) Zur Präsidentin oder zum Präsidenten, zur Vizepräsidentin oder zum Vizepräsidenten, zur Dekanin oder zum Dekan sowie zur Prodekanin oder zum Prodekan ist gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

(2) Kommt eine solche Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht zustande, so findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern statt, die im zweiten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Haben mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerber die höchste Stimmenzahl erreicht, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerberinnen oder Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl kommt. Gewählt ist bei der Stichwahl, wer die meisten Stimmen erhält; ergibt sich dabei Stimmengleichheit, entscheidet ebenfalls das Los. Steht nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl, muss der Stimmzettel vorsehen, dass mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. In diesem Fall findet nur ein Wahlgang statt.

(3) Der Wahlvorstand stellt unverzüglich, nachdem alle anwesenden Wahlberechtigten Gelegenheit zur Stimmabgabe hatten, das Wahlergebnis fest und gibt es im Anschluss mündlich bekannt. Für die Entscheidung, ob die Stimmabgabe ungültig ist, gilt § 22 Abs. 2 und 3 entsprechend. Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zuzuleiten.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften zur Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie einer Dekanin oder eines Dekans

§ 32

Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten

(1) Der Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten ist als Senatsantrag einzureichen, bedarf der Unterschrift von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Senats und ist zu verbinden mit dem Auftrag an den Senat, einen Wahlvorstand für die Abwahl zu berufen. Der Antrag ist zu begründen. Eilanträge sind nicht zulässig. Lehnt der Senat die Bestellung eines Wahlvorstandes ab, ist gleichzeitig der Antrag auf Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten abgelehnt.

(2) Für die Abwahl der Präsidentin oder des Präsidenten tritt der Senat als Wahlversammlung zusammen. Die Präsidentin oder der Präsident wird in der Wahlversammlung durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

(3) Der Wahlvorstand leitet den Antrag auf Abwahl innerhalb von acht Tagen nach seiner Bestellung dem Hochschulrat zu. Dieser erhält eine Frist zur Stellungnahme zu dem Antrag von bis zu sechs Wochen. Nach Eingang der Stellungnahme an den Wahlvorstand, spätestens aber sieben Wochen nach Weiterleitung des Antrags an den Hochschulrat, lädt der Wahlvorstand den Senat zur Wahlversammlung ein. Die Einladungsfristen und die Vorlesungszeiten sind zu beachten.

(4) Der Wahlvorstand leitet die Wahlversammlung, erläutert den Antrag und gibt der Wahlversammlung die Stellungnahme des Hochschulrates zur Kenntnis. Eine Diskussion über den Antrag findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.

(5) Der Antrag auf Abwahl ist angenommen, wenn der Senat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Antrag zustimmt.

§ 33

Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans

(1) Der Antrag auf Abwahl einer Dekanin oder eines Dekans ist an die Präsidentin oder an den Präsidenten zu stellen, bedarf der Unterschrift von der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates und ist zu verbinden mit dem Auftrag an die Präsidentin oder den Präsidenten, einen Wahlvorstand für die Abwahl zu berufen. Der Antrag ist zu begründen. Dem Antrag auf Abwahl ist zugleich ein Vorschlag für eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger beizufügen, der die Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen enthält.

(2) Das Vorschlagsrecht der Präsidentin oder des Präsidenten bleibt unberührt. In der Wahlversammlung können weitere Vorschläge unterbreitet werden.

(3) Der Wahlvorstand lädt innerhalb von acht Tagen nach seiner Bestellung den Fachbereichsrat zu einer Wahlversammlung ein. Die Einladungsfristen und die Vorlesungszeiten sind zu beachten.

(4) Der Abwahl ist stattgegeben, wenn in der Wahlversammlung eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates gewählt ist. Stehen mehrere Personen zur Wahl, und erhält keine Person im ersten Wahlgang die erforderliche Zweidrittelmehrheit, so finden weitere Wahlgänge statt, in denen jeweils die Person mit den wenigsten Stimmen ausscheidet. Steht nur noch eine Person zur Wahl, muss diese in einem letzten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates erreichen, sonst ist der Antrag auf Abwahl abgelehnt.

(5) Die Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans endet mit der Neuwahl.

Vierter Teil

Wahlanfechtung, Schlussbestimmungen

§ 34

Einspruch, Wahlprüfung

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Gültigkeit einer Wahl innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Einspruch anfechten. Der Einspruch ist schriftlich bei der Präsidentin oder beim Präsidenten einzulegen und zu begründen; er soll Beweismittel angeben.

(2) Über den Einspruch entscheidet ein Wahlprüfungsausschuss, der vom Senat für jede Wahl oder mehrere Wahlen gebildet wird. Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die verschiedenen

Gruppen angehören sollen; er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Der Wahlprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Wahlprüfungsausschuss hat seine Entscheidung schriftlich zu begründen und dem Anfechtenden zuzustellen sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zu übermitteln.

(3) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass bei der Wahlvorbereitung, der Wahlhandlung oder der Ermittlung des Wahlergebnisses gegen wesentliche Vorschriften verstoßen wurde. Ein Einspruch mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter an der Ausübung des Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie oder er nicht oder nicht in der richtigen Wahlgruppe in das Wählerverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist bezüglich der Wahl zu kollegialen Organen unzulässig.

(4) Einem Einspruch nach Absatz 3 Satz 1 kann durch Ungültigkeitserklärung nur dann entsprochen werden, wenn und soweit nach Überzeugung des Wahlprüfungsausschusses der Verstoß zu einem anderen Ergebnis geführt haben könnte und dieses Ergebnis nicht berichtigt werden kann.

(5) Die Wahl einer Person ist ungültig, wenn diese

1. zur Zeit der Wahl nicht wählbar war oder
2. durch die Berichtigung oder Ungültigkeitserklärung nicht mehr Mitglied oder Ersatzmitglied sein kann.

(6) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Handlungen, die von dem gewählten Gremium oder der gewählten Person bis zum Zeitpunkt der Ungültigkeitserklärung vorgenommen worden sind.

§ 35

Wiederholungswahl, Nachwahl

(1) Wahlen sind insoweit zu wiederholen, als sie für ungültig erklärt worden sind (Wiederholungswahl).

(2) Eine Nachwahl findet statt, wenn die Anzahl der Wahlmitglieder eines kollegialen Organs nach Eintritt der Ersatzmitglieder unter die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Zahl sinkt. Bei der Nachwahl sind die Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Gruppe zu wählen, die nach der für die Gruppe bei der Hauptwahl festgestellten Mitglieder- und Ersatzmitglieder fehlen.

(3) Für eine Wiederholungswahl und für eine Nachwahl gelten die für die entsprechende Hauptwahl maßgebenden Bestimmungen sinngemäß. Gewählt wird nach den für die Hauptwahl maßgebenden Wahlvorschlägen und Wählerverzeichnissen, sofern die Wahl nicht wegen der Wahlvorschläge oder Wählerverzeichnisse für ungültig erklärt worden ist.

§ 36

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen der Fachhochschule Mainz vom 15. Juli 1997 außer Kraft.

Mainz, den 19. September 2005

Dr. Michael M o r a t h
Präsident der Fachhochschule Mainz

7183.

Prüfungsordnung
für den weiterbildenden
Masterstudiengang
„Health Care Management“
an der Universität Trier

Vom 12. September 2005

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 9. Februar 2005 die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Health Care Management“ an der Universität Trier beschlossen. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur hat mit Schreiben vom 23. August 2005, Az.: 15226 – Tgb-Nr. 80/02, zu § 2 dieser Ordnung sein Einvernehmen erteilt und die Ordnung im Übrigen genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges
- § 2 Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Prüfende
- § 6 Prüfungsleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, Fristen
- § 7 Bewertung der Leistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 10 Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master Thesis)
- § 11 Verleihung des akademischen Grades eines MBA
- § 12 Ausstellung eines Zeugnisses
- § 13 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 14 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 15 Widerspruch
- § 16 In-Kraft-Treten

Anhang zu § 1 Abs. 4: Modulplan

§ 1

Ziele des Studienganges, Regelstudienzeit, Aufbau des Studienganges

(1) Ziel des Studienganges ist es, als postgraduales, entgeltpflichtiges Weiterbildungsangebot auf wissenschaftlicher Grundlage das erforderliche Wissen, die analytischen Fähigkeiten sowie die erforderlichen sozialen Kompetenzen zu vermitteln, die für eine überdurchschnittlich erfolgreiche Tätigkeit als Führungskraft im Gesundheitswesen erforderlich sind.

(2) Die Regelstudienzeit des Masterstudienganges einschließlich der Prüfungszeit beträgt vier Semester (Teilzeit). Der Studiengang ist berufsbegleitend und umfasst vier Semester mit Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 672 Unterrichtseinheiten zzgl. Wahlpflicht-Online-Studieneinheiten (Selbststudium) im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten, also insgesamt 752 Unterrichtseinheiten, die zusammen im Rahmen von geblockten Modulen stattfinden. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten, die entsprechend

dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand der Studierenden mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (ECTS) verbunden sind. Pro Semester ergibt sich eine Präsenzpflcht von etwa vier Wochen, die sich i.d.R. auf zwei Blöcke von jeweils zwei Wochen verteilen. Vorgesehen sind insgesamt sieben etwa zweiwöchige Präsenzblöcke, davon jeweils zwei Blöcke im 1., 2. und 3. Semester sowie ein Block plus Master Thesis und deren Verteidigung im 4. Semester. Die einzelnen Module können an unterschiedlichen - auch ausländischen - Veranstaltungsorten eingerichtet werden. Hinzu kommen Wahlpflicht-Online-Studieneinheiten, die mittels internetbasierten Lernens (e-Learning oder andere geeignete elektronische Form) vermittelt werden und im Umfang von etwa sechs Semesterwochenstunden verbindlich sind. Das Studium schließt nach zwei Jahren (vier Semestern) mit der Master Thesis und deren Verteidigung ab.

(3) Die Masterprüfung besteht aus prüfungsrelevanten Studienleistungen nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 zu allen Pflichtmodulen, dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme am Wahlpflichtmodul sowie der Anfertigung einer schriftlichen Abschlussarbeit (Master Thesis) nebst deren Verteidigung. Die prüfungsrelevanten Studienleistungen sind nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig. Zur Anrechnung der Prüfungsleistungen und Studienleistungen wird das European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Mit diesen Punkten wird der mit den einzelnen Lehrveranstaltungen sowie den Prüfungs- und Studienleistungen verbundene Arbeitsaufwand dokumentiert (d.h. Anzahl Vortragsstunden, aber auch der Aufwand für Selbststudium, Praktika und Prüfungen inkl. Vor- und Nachbereitung). Die Vergabe der ECTS-Anrechnungspunkte (Leistungspunkte) erfolgt nach erfolgreichem Abschluss jeden Moduls sowie der Master Thesis und deren Verteidigung. Die nachgewiesenen Studienleistungen und die damit erworbenen Leistungspunkte haben eine Gültigkeit von vier Jahren ab dem Zeitpunkt der Leistungsüberprüfung.

Die Masterprüfung besteht im Einzelnen aus folgenden Teilen:

1. Prüfungsrelevante Studienleistungen zu allen Pflichtmodulen. Bei Vorlesungen mit Übungscharakter sind sie in Form von in der Regel schriftlichen Leistungsüberprüfungen, während des Moduls oder als Haus- oder Seminararbeiten, zu erbringen, bei Lehrveranstaltungen des Typs „Problem Based Learning/ Independent Studies“ stellt die „Case Study“ und deren Präsentation die Grundlage der Benotung dar.
2. Das in Form von e-Learning oder einer anderen geeigneten elektronischen Form angebotene Wahlpflichtmodul wird durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme abgeschlossen.
3. Anfertigung der Master Thesis und deren Verteidigung. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden.
- (4) Das Studienprogramm umfasst
 - sieben Pflichtmodule, die mit jeweils sechs, sieben oder acht ECTS-Punkten gewertet werden (s. Anhang),
 - das Wahlpflichtmodul mit insgesamt 2 ECTS-Punkten sowie
 - die Master Thesis und deren Verteidigung mit insgesamt 17 ECTS-Punkten (15 ECTS Master Thesis, zwei ECTS Verteidigung).
 Daraus ergibt sich eine Gesamt-ECTS-

Punktzahl für den Masterstudiengang von 68.

Aus den Pflichtmodulen ergeben sich in den ersten drei Semestern jeweils etwa 14 ECTS-Punkte und im vierten sechs ECTS-Punkte; weitere zwei ECTS-Punkte entfallen auf das Wahlpflichtmodul ab dem 2. Semester sowie 17 ECTS-Punkte auf die Master Thesis plus deren Verteidigung im 4. Semester.

Eine Übersicht über die Module und ihre Studiengänge findet sich im Anhang.

(5) Das Ergebnis der prüfungsrelevanten Studienleistungen in den einzelnen Pflichtmodulen ist nach dem an der Universität Trier angewandten deutschen Noten-System zu benoten.

(6) Die Leistungsüberprüfungen werden von der jeweiligen Leitung der Lehrveranstaltungen abgenommen. Bei mündlichen Leistungsüberprüfungen muss eine sachkundige Beisitzende oder ein sachkundiger Beisitzender zugegen sein. Jede abgelegte Leistungsüberprüfung ist mit einer schriftlich auszufertigenden Bescheinigung zu bestätigen. Im Fall einer mündlichen Leistungsüberprüfung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern der Prüfling bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Über die mündliche Leistungsüberprüfung wird durch die Beisitzende oder den Beisitzenden eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

§ 2

Feststellung der erforderlichen Vorbildung und der besonderen Eignung für den Masterstudiengang

(1) Zu dem Masterstudiengang können nur Studierende zugelassen werden, die über die dafür erforderliche Vorbildung und besondere Eignung verfügen.

(2) Die erforderliche Vorbildung besitzen Studierende, die

1. ein Studium an einer Hochschule in Deutschland oder in der Europäischen Union, das für eine Tätigkeit in einer Einrichtung des Gesundheitswesens (s. Nummer 2) qualifiziert (z.B. ein Studium der Medizin, Pharmazie, Medizin-informatik, Gesundheits- und Pflegewissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Naturwissenschaften, Jura), abgeschlossen haben oder nach Feststellung des Prüfungsausschusses über einen äquivalenten Studienabschluss verfügen,
2. nach Abschluss des Studiums in der Regel mindestens fünf Jahre im Gesundheitswesen beruflich tätig waren, z. B. in einem Krankenhaus, einer Alten- oder Pflegeeinrichtung, einer Reha-Klinik, einer anderen Gesundheitseinrichtung im stationären Bereich, einer freigeinnützigen oder kirchlichen Dachorganisation oder sonstigen Träger- oder Managementgesellschaft von Gesundheitseinrichtungen, einem ambulanten Zentrum oder einer Netzwerkeinrichtung der integrierten Versorgung; angerechnet werden auch Tätigkeiten bei Krankenkassen/Versicherungsträgern, einschlägigen Herstellern von Medikal-/Pharmakund anderen Produkten bzw. von Heil- und Hilfsmitteln, bei Dienstleistern für Gesundheitseinrichtungen (z. B. für medizintechnisches Geräte-Management oder Healthcare-Logistik), bei Spitzenverbänden auf Landes- oder Bundesebene (Ärztckammern, Medizinischen Diensten, Krankenhausgesellschaften, politischen Gesundheitsausschüssen, Kassenärztli-

chen Vereinigungen und vergleichbaren Institutionen); im Rahmen dieser Berufstätigkeit müssen auch Managementertätigkeiten nachgewiesen werden,

und

3. die deutsche sowie die englische Sprache aktiv beherrschen (s. Absatz 5 Nr. 5 und 6).

(3) Kriterien für die besondere Eignung sind insbesondere:

persönliche Eigenschaften, die dem Masterstudium förderlich sind (z. B. Kontaktfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit), Management-/Führungsfähigkeiten und ausgeprägte soziale Kompetenz.

(4) Die besondere Eignung im Sinne von Absatz 3 wird durch eine Auswahlkommission aufgrund eines Eignungsgesprächs festgestellt. Die Auswahlkommission wird durch Beschluss des Fachbereichsrates gebildet. Sie besteht aus der Studienleiterin oder dem Studienleiter, die oder der Professorin oder Professor sein muss, als vorsitzendem Mitglied, oder der stellvertretenden Studienleiterin oder dem stellvertretenden Studienleiter, die oder der der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören muss sowie einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter.

(5) Die Teilnahme an dem Eignungsgespräch setzt einen schriftlichen Antrag auf einem im IHCI (Internationales Institut für Gesundheitsmanagement, Logistik und Wirtschaftsinformatik des Fachbereichs IV der Universität Trier) oder den Internet-Seiten des IHCI erhältlichen Antragsformular voraus. Dieses muss mit folgenden Unterlagen in der Regel spätestens drei Monate vor Studienbeginn bei der Leitung des IHCI eingegangen sein:

1. einem Passfoto,
2. den Nachweisen über das Vorliegen der erforderlichen Vorbildung gemäß Absatz 2,
3. zwei Nachweisen, die insbesondere Auskunft über die bisherige Qualität der Berufspraxis, Art der Erfahrung, Spezialkenntnisse und über besondere Befähigungen in einem das Weiterbildungsstudium berührenden Themenbereich geben,
4. eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob und ggf. wie oft sie oder er bereits Prüfungsleistungen in einem für das Gesundheitswesen nach Absatz 2 Nr. 2 spezifischen postgradualen Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet, und
5. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, den Nachweis über einen mit mindestens 550 Punkten bestandenen papierbasierten TOEFL-Test, einen mit mindestens 213 Punkten bestandenen computerbasierten TOEFL-Test oder einen gleichwertigen Nachweis, oder
6. bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, den Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse durch den erfolgreichen Besuch eines universitären Sprachkurses mindestens auf Mittelstufenniveau bzw. die zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP) des Goethe-Instituts.

(6) Die Studienleiterin oder der Studienleiter lädt Bewerberinnen und Bewerber schriftlich zu dem Eignungsgespräch unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vor dem Gesprächstermin ein, die

1. die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 und 5 erfüllen,
2. nicht bereits aufgrund der erforderlichen Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 6 Abs. 6 Satz 4 keine Möglichkeit mehr

zur Wiederholung von Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen der Masterprüfung haben, und

3. sich nicht an einer Hochschule in Deutschland oder einem anderen Land der Europäischen Union in einem Studiengang gemäß Absatz 5 Nr. 4 in einem Prüfungsverfahren befinden.

Abgelehnte Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid.

(7) Das Eignungsgespräch dauert für jede Bewerberin oder jeden Bewerber in der Regel 20 bis 30 Minuten. Über die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen.

(8) Bei einem Eignungsgespräch können Studienbewerberinnen und Studienbewerber anwesend sein, die die Voraussetzungen gemäß Absatz 5 erfüllen und die Zulassung zum weiterbildenden Masterstudiengang anstreben, sofern der Prüfling im Antrag auf Teilnahme an dem Eignungsgespräch nicht widersprochen hat. Auf Antrag eines weiblichen Prüflings kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen.

(9) § 6 Abs. 8, § 8 und § 14 gelten entsprechend.

(10) Die Studienleiterin oder der Studienleiter teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich innerhalb von längstens sechs Wochen mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine Wiederholung des Eignungsgesprächs kann nicht erfolgen.

(11) Der Bescheid über die Feststellung der besonderen Eignung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Healthcare Management“ berechtigt zur Einschreibung für diesen Studiengang, wenn die allgemeinen Einschreibevoraussetzungen der Universität Trier erfüllt sind und die Bezahlung des festgesetzten Entgelts für die Teilnahme an dem Studiengang nachgewiesen ist.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsorganisation wird vom IHCI wahrgenommen. Für die sonstigen sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden Aufgaben ist ein ständiger Prüfungsausschuss zu bilden. Er besteht aus vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei gemeinsamer Ausrichtung des Weiterbildungsstudiums mit einer in- oder ausländischen Universität oder an einer universitären Einrichtung kann ein Vertreter aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der betreffenden Institution beratend mitwirken.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden vom Rat des Fachbereichs IV der Universität Trier gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt sich eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertretung müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten angehören. Das studentische Mitglied und das Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses, die die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen betreffen, kein Stimmrecht.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und entscheidet in Zweifelsfällen bei der Anwendung von Bestimmungen der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplanes.

(4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den dafür vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Studierenden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabzeitpunkt der Masterarbeit informiert werden. Den Studierenden sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann regelmäßig wiederkehrende Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Ist der Ausschuss für dringende Entscheidungen nicht rechtzeitig einberufbar oder ist er beschlussunfähig, so kann die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung deren oder dessen Stellvertretung, im Namen des Ausschusses entscheiden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland oder an einer europäischen Partnerhochschule in einem Studiengang erbracht wurden, dessen Studieninhalte dem Curriculum des Weiterbildungsstudienganges im Wesentlichen entsprechen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, wenn die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des weiterbildenden Studienganges an der Universität Trier im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Be-

rufsakademien sowie an Fachhochschulen, Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Prüfende

(1) Prüfende, welche die studienbegleitend zu erbringenden prüfungsrelevanten Studienleistungen abnehmen, sind die Lehrenden, von denen die entsprechenden Kurse durchgeführt werden. Sie werden von der Studienleitung bestellt. In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzprüfende bestellt werden; sie müssen in diesem oder einem äquivalenten Studiengang eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(2) Die wissenschaftliche Abschlussarbeit (Master Thesis) und ihre öffentliche Verteidigung werden jeweils in der Regel durch zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten bewertet. Eine oder einer von diesen Prüfenden (Begutachtenden) ist die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit. Eine oder einer der Begutachtenden kann einem anderen Fach, Fachbereich oder einer anderen Universität angehören.

(3) Die Studienleitung sorgt dafür, dass dem Prüfling die Prüfungstermine sowie die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) § 3 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 6 Prüfungsleistungen, prüfungsrelevante Studienleistungen, Fristen

(1) In allen Pflichtmodulen sind prüfungsrelevante Studienleistungen zu erbringen. Die Teilnahme an den Leistungsüberprüfungen setzt die rechtzeitige Meldung zu den Lehrveranstaltungen innerhalb der bekannt gegebenen Frist voraus, die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module verpflichtet zur Teilnahme an den Leistungsüberprüfungen. Diese sind jeweils abzulegen am Ende eines jeden Lehrabschnittes innerhalb der zweiwöchigen Blockveranstaltungen (Module) oder abschließend am Ende eines jeden Präsenzblockes über den gesamten Inhalt der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls oder zu Beginn des nachfolgenden Präsenzblockes (über Themen des jeweils vorausgegangenen Blocks) oder im Falle von Seminararbeiten innerhalb von vier Wochen nach Abschluss des zugehörigen Präsenzblockes.

(2) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden in der Regel schriftlich in deutscher und fakultativ in einigen Fächern in englischer Sprache erbracht. Als schriftliche prüfungsrelevante Studienleistungen sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei Stunden, z.B. auch im Multiple-Choice-Verfahren, oder Seminar/Hausarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von maximal vier Wochen anzufertigen. Die Form der Leistungsüberprüfung wird von der oder

dem Lehrenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Darüber hinaus ist eine schriftliche Abschlussarbeit (Master Thesis) anzufertigen und öffentlich zu verteidigen. Die Abfassung und Verteidigung erfolgt in deutscher oder englischer Sprache.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen können an der Universität Trier nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden für den weiterbildenden Studiengang an der Universität Trier eingeschrieben sind.

(5) Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens ausreichend ist. Nicht bestandene prüfungsrelevante Studienleistungen können einmal wiederholt werden. In besonders begründeten Fällen kann die Studienleitung auf schriftlichen Antrag des Prüflings eine weitere Wiederholung in höchstens einem Fall zulassen.

(6) Sind die Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft worden, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden. Eine Wiederholungsprüfung ist zu dem festgelegten Termin, der innerhalb von sechs Monaten nach dem misslungenen Prüfungsversuch liegen muss, abzulegen. Die Wiederholung einer bestandenen prüfungsrelevanten Studienleistung oder Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche aus einem hinsichtlich der Studieninhalte im Wesentlichen entsprechenden postgradualen Studium an anderen Hochschulen in Deutschland oder einer europäischen Partnerhochschule sind anzurechnen. Hierüber erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(7) Bei der Feststellung von Studienzeiten, die für die Erbringung von Studienleistungen oder die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutter-schutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen der oder dem Studierenden.

(8) Bei Studien- und Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren besondere Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen. Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für prüfungsrelevante Studienleistungen.

§ 7 Bewertung der Leistungen

(1) Die einzelnen mündlichen und schriftlichen prüfungsrelevanten Studienleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden benotet. Für die Bewertung aller prüfungsrelevanten Studienleistungen wird das deutsche Notensystem (s. Absatz 2) verwendet.

(2) Noten und Leistungspunkte (ECTS-Anrechnungspunkte gemäß § 1 Abs. 3 und 4) werden getrennt ausgewiesen.

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und der prüfungsrelevanten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut (= eine hervorragende Leistung)
- 2 = gut (= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
- 3 = befriedigend (= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
- 4 = ausreichend (= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)
- 5 = nicht ausreichend/nicht bestanden (= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

Die Noten können durch Erhöhen oder Senken der Notenziffern um 0,3 differenziert werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine prüfungsrelevante Studienleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 beträgt.

(4) Wird aus den Noten mehrerer Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevanter Studienleistungen eine Durchschnittsnote errechnet, so ergeben sich folgende Noten:

- | | |
|--------------------|-------------------------------------|
| 1,00 bis 1,50 | = sehr gut |
| über 1,50 bis 2,50 | = gut |
| über 2,50 bis 3,50 | = befriedigend |
| über 3,50 bis 4,00 | = ausreichend |
| über 4,00 | = nicht ausreichend/nicht bestanden |

(5) Werden gemäß Absatz 5 errechnete Durchschnittsnoten für die Bildung einer weiteren Durchschnittsnote bzw. eine Gesamtnote verwendet, so werden bei deren Berechnung zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Jede schriftliche prüfungsrelevante Studienleistung wird im Fall einer Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden bewertet. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend Absatz 4. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Note jeden Pflichtmoduls errechnet sich aus der Summe der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der prüfungsrelevanten Studienleistungen des Pflichtmoduls, dividiert durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte.

(8) Die Bildung der Endnote der Master Thesis ist in § 10 Abs. 6 geregelt.

(9) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gebildet aus der Summe der mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten der Pflichtmodule sowie der mit 15 Leistungspunkten gewichteten Endnote für die schriftliche Abschlussarbeit (Master Thesis) und deren Verteidigung, dividiert durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte.

(10) Neben der Gesamtnote der Masterprüfung auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala erteilt:

A: die besten	10%,
B: die nächsten	25%,
C: die nächsten	30%,
D: die nächsten	25%,
E: die nächsten	10%.

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind in der Regel je nach Größe des Studierendenjahrganges außer dem Studienjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

(11) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vor Abschluss der gesamten Prüfung mitzuteilen und auf Wunsch mündlich zu begründen. Der Prüfling kann die korrigierten Aufsichts- oder Seminararbeiten sowie die Protokolle über die mündlichen Leistungsüberprüfungen auf Wunsch einsehen. Der Antrag ist bei der Studienleitung zu stellen. Diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Studienleitung unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei der Studienleitung vorliegen. Hierbei sind die für den Nachweis der Prüfungsunfähigkeit von der Hochschule festgesetzten Grundsätze zu beachten. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder des Attestes eines von der Hochschule benannten Arztes kann verlangt werden. Der Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines überwiegend von ihm allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung spätestens im darauf folgenden Semester abzulegen, bei schriftlichen Prüfungen jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Studienleitung kann den Prüfling in schwerwiegenden Fällen darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für prüfungsrelevante Studienleistungen entsprechend.

§ 9

Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Master Thesis) ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Aus-

bildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich des Gesundheitsmanagements selbstständig und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Abschlussarbeit (Master Thesis) hat den Ansprüchen einer Diplomarbeit zu entsprechen und ist thematisch einem der Pflichtfächer zuzuordnen. Nach Möglichkeit soll die Master Thesis eine Case Study oder eine Fallanwendungsanalyse aus dem Gesundheitswesen beinhalten, die insbesondere den Transfer des erworbenen Wissens in die Praxis nachweist.

(2) Die Vergabe der Master Thesis kann erst erfolgen, wenn die prüfungsrelevanten Studienleistungen gemäß § 6 Abs. 1 für die ersten zwei Semester erbracht und mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sind. Der Prüfling hat dafür Sorge zu tragen, dass er im 3. Semester das Thema der Master Thesis erhält. Andernfalls gilt die Master Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Master Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so hat der Prüfling innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Master Thesis ein neues Thema zu beantragen. Andernfalls gilt die Master Thesis und damit die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Das Thema der Master Thesis kann von jeder oder jedem der in Forschung und Lehre des Masterstudienganges tätigen Hochschullehrerinnen, Hochschullehrer und Habilitierten vergeben werden. Diese oder dieser ist für die Betreuung der Arbeit verantwortlich. Auf Antrag des Prüflings sorgt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass er rechtzeitig ein Thema für die Master Thesis erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Frist für die Anfertigung der Master Thesis beträgt sechs Monate, sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master Thesis sind so zu begrenzen, dass die Frist bis zur Abgabe eingehalten werden kann. Das Thema kann im Einvernehmen mit der oder dem Betreuenden modifiziert und nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall hat der Prüfling innerhalb der auf die Rückgabe folgenden zwei Wochen die Ausgabe eines neuen Themas zu beantragen; andernfalls gilt die Master Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) Die Master Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der Leitung des IHCI abzuliefern. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Master Thesis aus von dem Prüfling zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 10

Bewertung und Verteidigung der Abschlussarbeit (Master Thesis)

(1) Die Begutachtenden der Master Thesis (§ 5 Abs. 2) sollen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Arbeit die Gutachten mit einer Benotung der schriftlichen Fassung gemäß § 7 Abs. 2 vorlegen.

(2) Bei abweichender Bewertung wird die Note der Abschlussarbeit aus dem Durchschnitt der Benotungen der beiden Gutachter entsprechend § 7 Abs. 4 ermittelt.

(3) Nach Bewertung der Master Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“ setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Begutachtenden

und im Benehmen mit dem Prüfling einen Termin für die Verteidigung der Master Thesis fest. In der Verteidigung soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, das von ihm in der Master Thesis behandelte Thema wissenschaftlich darzustellen und zu erläutern.

(4) Die Verteidigung beginnt mit einer in der Regel 15- bis 30-minütigen Vorstellung der Master Thesis durch den Prüfling; hieran schließt sich eine in der Regel 15- bis 30-minütige Fachdiskussion an. Die Gesamtdauer der Prüfung soll 45 Minuten nicht überschreiten. Bei der Verteidigung können Studierende und Lehrende des Weiterbildungsstudienganges anwesend sein, sofern der Prüfling bei der Terminvereinbarung nicht widerspricht. Auf Antrag eines weiblichen Prüflings kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereichs teilnehmen. Über die Verteidigung wird durch eine sachkundige Beauftragte oder einen sachkundigen Beauftragten des Prüfungsausschusses eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(5) Nach Abschluss der Verteidigung wird diese von den Begutachtenden der Master Thesis gemäß § 7 Abs. 2 bewertet. Kommt keine einmütige Bewertung zustande, errechnet sich die Note der Verteidigung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei nicht ausreichender Leistung in der Verteidigung der Master Thesis ist von der Leitung des IHCI ein einmaliger Wiederholungstermin in einer Frist von maximal vier Wochen festzusetzen. Wird bei der Wiederholung ebenfalls keine ausreichende Leistung in der Verteidigung erreicht, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Die Endnote der Master Thesis setzt sich aus der im Verhältnis zwei zu eins gewichteten Bewertung der schriftlichen Fassung und der Verteidigung zusammen.

§ 11

Verleihung des akademischen Grades eines Master of Business Administration (MBA)

(1) Der Fachbereich IV der Universität Trier verleiht nach Erbringen sämtlicher für diesen Studiengang vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen (§ 1 Abs. 3) den akademischen Grad eines Master of Business Administration (MBA).

(2) Die Urkunde über den Erwerb des akademischen Grades eines Master of Business Administration (MBA) wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 12

Ausstellung eines Zeugnisses

(1) Das Zeugnis über den erfolgreichen Studienabschluss wird im Namen des Fachbereichs IV der Universität Trier in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan sowie der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten der Pflichtmodule, die Note der Master Thesis, die Gesamtnote der Masterprüfung sowie auf Antrag des Prüflings die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudien-dauer. Zusätzlich zu der Gesamtnote nach dem deutschen Notensystem wird auch die entsprechende Note nach der ECTS-Bewertungsskala (§ 7 Abs. 10) ausgewiesen.

(3) Zusätzlich zu dem Zeugnis stellt der Fachbereich IV ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement“ Modell von Europäischer Union/ Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als

Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK (Kultusministerkonferenz) und HRK (Hochschulrektorenkonferenz) abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (s. unter <http://www.hrk.de>). Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(4) Studierende, die die Universität vor dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung verlassen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 13

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung oder bei der Anfertigung der Master Thesis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis sind auch die Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Dadurch verliert der Prüfling das Recht zur Führung des akademischen Grades eines Master of Business Administration. Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten für prüfungsrelevante Studienleistungen entsprechend.

§ 14

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsakte, insbesondere die Gutachten der Master Thesis und die Niederschriften gemäß § 1 Abs. 6 und § 10 Abs. 4 gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 15

Widerspruch

Erhebt ein Prüfling gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren Widerspruch, so entscheidet der Prüfungsausschuss, ob er dem Widerspruch abhelfen kann. Hilft er dem Widerspruch nicht ab, so fertigt das Hochschulprüfungsamt den Widerspruchsbescheid.

§ 16

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 12. September 2005

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier
Universitätsprofessor
Dr. Dr. h.c. Dieter S a d o w s k i

Anhang zu § 1 Abs. 4 : Modulplan

Modul 1: Grundlagen des Gesundheitswesens (Trier)	8 LP	96 UE
Mikroökonomie und Makroökonomie		
Aufbau und Funktionsweise des Gesundheitswesens		
Sozialwissenschaften im Gesundheitswesen		
Statistik, Biostatistik und Epidemiologie		

Modul 2: BWL-Grundlagen (Marburg)	8 LP	96 UE
Controlling		
Finanzwirtschaft		
Marketing		
Organisation		

Modul 3: Recht (Salzburg)	7 LP	96 UE
Wirtschaftsrecht		
Arbeits- und Dienstrecht		
Krankenversicherungs- und Krankenhausrecht		
Rechtsdurchsetzung		
Streitvermeidung und -beilegung		
Strafrecht		

Modul 4: Management - Theorie und Praxis (Luxemburg)	7 LP	96 UE
General Management		
Leadership		
Marketingstrategie		
Operatives / Strategisches Management		
Informationsmanagement		
Technical Skills		
Personal Skills		

Modul 5: Strategisches Health Care Management (Marburg)	6 LP	96 UE
Management in Gesundheitseinrichtungen		
Ethik und Management in der Medizin		
Patientensteuerung		
Krankenhausinformationssysteme		
Arbeitsmedizin		
Umweltmanagement		

Modul 6: Operatives Health Care Management (Trier)	7 LP	96 UE
Prozess- und Qualitätsmanagement		
Personalmanagement		
Medizincontrolling, Medizinische Datenerfassung und -verschlüsselung		
Health Care Logistik		
Facility Management		
Arzt- und Krankenhaushaftung		

Modul 7: Implementierungen im Gesundheitswesen (Salzburg)	6 LP	96 UE
Gesellschaftsformen: Rechtsformwahl inkl. Privatisierung, Standortfrage und Kapitalbeschaffung		
Mergers and Acquisitions: Bewertung, Fusion, Kauf, Verkauf und Finanzierung von Unternehmen		
Corporate Governance (inkl. Holding- und Verbundmodelle)		
Neue Versorgungsformen		
Internationaler Systemvergleich		

Wahlpflichtmodul e-Learning: (Wohnort)	2 LP	80 UE
Aus folgenden Online-Studieneinheiten sind entweder a) die erste oder b) die zweite und dritte oder c) die zweite und vierte Studieneinheit zu wählen:		
1. General Management (engl.)	2 LP,	
2. Business English (engl.)	1 LP,	
3. Marketing (dt.)	1 LP,	
4. Planspiele (dt.)	1 LP,	

Master Thesis (Trier/Salzburg)	15 LP
Verteidigung der Master Thesis	2 LP
Erstellung/Abgabe Master Thesis und deren Verteidigung (am Einschreibungsort)	

Legende:

LP = Leistungspunkte (ECTS- Anrechnungspunkte), 1 LP = 30 Stunden Arbeitsaufwand

UE = Unterrichtseinheiten, 1 UE = 45 Minuten

Sonstige Veröffentlichungen

7184.

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
der Wahl zur Vertreterversammlung
und zum Vorstand
der Unfallkasse Rheinland-Pfalz
gemäß § 79 Abs. 3 der Wahlordnung
für die Sozialversicherung (SVWO)**

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

Gruppe der Versicherten

a) Mitglieder:

Volker Euskirchen, geb. 1961, Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz
 Jürgen Wirbelauer, geb. 1960, Heinrich-Wothe-Straße 6, 55122 Mainz
 Maria Beck, geb. 1947, Wiesoppenheimer Straße 19a, 67551 Worms
 Otto Fürst, geb. 1949, Am Stentenwehr 40, 67435 Neustadt
 Herbert Seer, geb. 1957, Brunnenstraße 22, 54422 Neuhütten
 Michael Isbert, geb. 1959, Glückaufstraße 24, 56130 Bad Ems
 Manfred Erb, geb. 1965, Theodor-Storm-Straße 1, 67269 Grünstadt
 Herbert Keifenheim, 1954, Am Siegenpfad 3, 56729 Kehrigh
 Ferdinand Faber, geb. 1949, Mühlenweg 25, 56727 Mayen
 Marion Herbel, geb. 1953, In den Strangwiesen 61, 56218 Mülheim-Kärlich
 Peter Riegel, geb. 1955, Am Buchenheck 23, 66954 Pirmasens
 Dieter Seibel, geb. 1960, Lindenstraße 4, 76846 Hauenstein
 Irmgard Eifel, geb. 1951, Caspar-Olevian-Straße 85, 54295 Trier
 Annegret Müller, geb. 1949, Nobelstraße 9, 56566 Neuwied
 Rolf Führ, geb. 1962, Follmannstraße 14, 56073 Koblenz
 Klaus Schreiber, geb. 1962, Konrad-Adenauer-Platz 10, 67227 Frankenthal

b) Stellvertreter:

Horst Dick, geb. 1958, Im Grubenteich 19, 67661 Kaiserslautern
 Joachim Hönel, geb. 1964, Hauptstraße 31, 54688 Alsdorf
 Walter Schneider, geb. 1958, Hauptstraße 69, 56659 Burgbrohl
 Paul-Christian Koch, geb. 1959, Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz
 Thomas Grünert, geb. 1953, Ziegelofenweg 29, 67346 Speyer
 Marlene Isenmann-Emser, geb. 1954, Hildengardstraße 12 a, 67661 Kaiserslautern
 Günther Wadle, geb. 1955, Prälat-Sommer-Straße 1a, 76846 Hauenstein
 Ulrich Meyer, geb. 1953, Mainzer Straße 42, 54550 Daun
 Werner Kupperian, geb. 1950, Vor der Loos 18, 56130 Bad Ems
 Sonja Klein, geb. 1970, Blücherstraße 31, 67655 Kaiserslautern
 Michael Holstein, geb. 1973, Butzweilerstraße 9, 54306 Kordel
 Rüdiger Wetzell, geb. 1970, Faberlebenweg 17, 55129 Mainz
 Waltraud Kotowski, geb. 1955, Im Keberggrund 8, 56295 Lonnig
 Norman Nagel, geb. 1957, Im Erlenteich 10, 66955 Pirmasens
 Franz-Josef Hahn, geb. 1951, Hauptstraße 48 a, 56191 Weitersburg
 Othmar Schneider, geb. 1952, Bräckenweg 37, 56341 Filsen

Gruppe der Arbeitgeber

a) Mitglieder:

Bernd Benner, geb. 1949, Maischeider Straße 7, 56276 Stebach
 Hans-Georg Hofmann, geb. 1950, Sachsenstraße 39, 65205 Wiesbaden
 Achim Hütten, geb. 1957, Altdorfer Straße 1a, 56626 Andernach
 Klaus Huter, geb. 1940, Im kleinen Letten 4, 67157 Wachenheim/W.
 Eckhard Huwer, geb. 1939, Sonnenstraße 9, 56865 Blankenrath
 Günter Kern, geb. 1956, Loreleystraße 2, 56348 Weisel
 Hermann-Josef Romes, geb. 1951, Johannerstraße 8, 53518 Adenau
 Nikolaus Roth, geb. 1957, Amselweg 6, 56564 Neuwied
 Dr. Alexander Saftig, geb. 1958, Keltenstraße 1, 56736 Kottenheim
 Prof. Dr. Gunnar Schwarting, geb. 1949, Kurt-Schumacher-Straße 69c, 55124 Mainz
 Hajo Stuhlträger, geb. 1941, Koblenz-Olpe-Straße 65, 56170 Bendorf
 Walter Weinbach, geb. 1943, Alte Heerstraße 66a, 56076 Koblenz
 Gerhard Böttcher, geb. 1951, Rheinallee 3, 53579 Erpel
 Gerd Gräff, geb. 1954, Am Rössler Pfad 30, 55566 Bad Sobernheim
 Hagen Olbrisch, geb. 1952, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz
 Hans-Dietrich Hoffmann, geb. 1954, Rüsselsheimer Allee 25, 55130 Mainz

b) Stellvertreter:

Gerhard Kiefer, geb. 1948, Im Gießen 10, 67575 Eich
 Rolf Franzen, geb. 1952, Mühlbergstraße 60, 66482 Zweibrücken
 Harald Pitzer, geb. 1955, Heimersheimer Weg 18, 55234 Erbes-Büdesheim
 Manfred Faust, geb. 1944, An der Schneiderburg 6, 55469 Simmern
 Otto Maria Bastgen, geb. 1951, Akazieneck 11, 54470 Bernkastel-Kues
 Norbert Heymann, geb. 1958, Friedrich-Ebert-Platz 8, 55124 Mainz
 Harald Gemmer, geb. 1957, Gartenstraße 2, 56370 Eisighofen
 Hans-Werner Ehrlich, geb. 1946, Lilienstraße 8, 56751 Polch
 Jürgen Hesch, geb. 1971, Dionysiusstraße 4, 56642 Kruft
 Siegfried Fritsche, geb. 1946, Ringstraße 37, 67259 Heuchelheim
 Bernhard J. Deubig, geb. 1948, Pfaffenbergstraße 100, 67663 Kaiserslautern
 Dr. Wolfgang Neutz, geb. 1955, Hasken Straße 5, 56335 Neuhäusel
 Gerhard Fückner, geb. 1948, Trift 15, 65399 Kiedrich/Rheingau
 Richard Manz, geb. 1951, Welzbachstraße 36, 55437 Appenheim
 Andreas Schmallenbach, geb. 1965, Hubertusstraße 43, 56154 Boppard
 Ursula Gerhartz-Path, geb. 1961, Auf der Steinreusch 29, 56076 Koblenz

Vorsitzender*:

Eckhard Huwer, geb. 1939, Sonnenstraße 9, 56865 Blankenrath

Stellvertretender Vorsitzender*:

Volker Euskirchen, geb. 1961, Münsterplatz 2-6, 55116 Mainz

In den Vorstand wurden gewählt:

(Lfd. Nr. als ordentliches Mitglied, a) 1. Stellvertreter, b) 2. Stellvertreter)

Gruppe der Versicherten:

1. Dietmar Muscheid, geb. 1957, Königstuhl 35, 55296 Lörzweiler
 - a) Peter Neumann, geb. 1955, Amalienstraße 5, 67655 Kaiserslautern

- b) Christine Gothe, geb. 1960, Bachstraße 6, 67577 Alsheim

2. Andreas Wörner, geb. 1951, Teichweg 42, 56564 Neuwied
 - a) Achim Meerkamp, geb. 1955, Waldeckstraße 38, 55469 Simmern
 - b) Jutta Föhr, Landesuntersuchungsamt - LUA, Maximineracht 11a, 54295 Trier
3. Franz Mackert, geb. 1957, Schlesier Straße 2, 67117 Limburgerhof
 - a) Helmut Reis, geb. 1957, Wolfhartstraße 54, 67069 Ludwigshafen
 - b) Anja Jacobi, geb. 1967, Heuerstraße 32, 55129 Mainz
4. Lilli Lenz, geb. 1962, Hohlstraße 11, 55452 Laubenheim
 - a) Klaus Fassnacht, geb. 1959, Mühlstraße 6, 55234 Framersheim
 - b) Wilfried Portugall, geb. 1958, Wilhelm-Bedenknecht-Straße 19, 56626 Andernach

Gruppe der Arbeitgeber

1. Klaus Beckerle, geb. 1949, Potsdamer Straße 3, 55294 Bodenheim
 - a) Burkhard Müller, geb. 1957, Talstraße 128, 55128 Ingelheim
 - b) Gabriele Flach, geb. 1967, Karcher Weg 6, 55128 Ingelheim
2. Peter Labonte, geb. 1954, Westallee 7, 56112 Lahnstein
 - a) Carsten Koppke, geb. 1943, Gartenstraße 3, 55481 Kirchberg
 - b) Raimund Friesenhahn, geb. 1953, Unterm Starkberg 22, 56348 Dahlheim
3. Dr. Eberhard Schulte-Wissermann, geb. 1924, Burgweg 13, 56073 Koblenz
 - a) Fritz Wagner, geb. 1945, Im Bollenbächer, 55606 Kirn
 - b) Jürgen Johannsen, geb. 1948, Friedrich-Corcilus-Weg 2a, 56203 Höhr-Grenzhausen
4. Inge Degen, geb. 1961, Am Fort Weisenau 48, 55130 Mainz
 - a) Brigitte Erzgräber, geb. 1955, Wespenweg 11, 55128 Mainz
 - b) Jakob Brunner, geb. 1950, Am alten Brunnen 12, 55234 Albig

Vorsitzender*: Dietmar Muscheid

Stellvertretender Vorsitzender*: Peter Labonte

*Gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung der Unfallkasse Rheinland-Pfalz tritt nach Ablauf der ersten Hälfte der Amtsdauer ein Wechsel im Amt des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ein.

Andernach, den 7. September 2005

Der Wahlausschuss der Unfallkasse
 Rheinland-Pfalz
 M ü l l e r
 Vorsitzender
 L a u b e n t h a l
 Beisitzer
 B e n d e r
 Beisitzer

7185.

**Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Rheinhessisches Schullandheim
Miltenberg/Main**

Am Dienstag, 25. Oktober 2005, findet um 10.30 Uhr in der Kreisverwaltung Mainz-Bingen in Ingelheim, Georg-Rückert-Straße 11, Raum 427, eine Sitzung des Prüfungsausschusses des Zweckverbandes Rheinhesisches Schullandheim Miltenberg/

Main in der Wahlperiode 2004/2009 mit folgender Tagesordnung statt:

öffentlicher Teil:

1. Wahl eines Mitgliedes zum Vorsitzenden

nicht-öffentlicher Teil:

2. Prüfung der Jahresrechnung des Zweckverbandes Rheinhesisches Schullandheim Miltenberg/Main für das Haushaltsjahr 2004.

Ingelheim am Rhein, den 30. September 2005

Zweckverband
Rheinhesisches Schullandheim
Miltenberg/Main
- Sitz Alzey -
Geschäftsstelle:
Kreisverwaltung Mainz-Bingen
Claus S c h i c k
Verbandsvorsteher/Landrat

7186.

**Aufstufung von Kreisstraßen
zu Landesstraßen im Landkreis Daun**

I. K 47, K 56 und K 55 zur L 29

II. K 59 zur L 10

Allgemeinverfügung des
Landesbetriebes Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz

Die in den folgenden Abschnitten bezeichneten Kreisstraßen (K) im Landkreis Daun haben die Verkehrsbedeutung von Landesstraßen. Sie werden daher gemäß § 3 Nr. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 2 Landesstraßengesetz wie folgt zu Landesstraßen (L) aufgestuft.

Die Aufstufung wird mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag wirksam.

I. Aufstufung zur Teilstrecke der L 29

Teilstrecken der K 47, K 56, K 55 im Gebiet der Stadt Gerolstein und der Gemeinden Dohm-Lammersdorf sowie Rockeskyll, Landkreis Daun

Die aufgestufte Strecke beginnt an der B 410 in Gerolstein und endet an der L 27, südwestlich Walsdorf.

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- K 47 in der Gemarkung
Dohm-Lammersdorf

ab Station 0,000
von Netzknoten (NK) 5705 048
bis Station 0,556
nach NK 5705 047 = 0,556 km

- K 47 in der Gemarkung
Stadt Gerolstein

„Strecke“
ab Station 0,556
von NK 5705 048
bis Station 1,936
nach NK 5705 047 = 1,380 km

ab Station 0,000
von NK 5705 047
bis Station 1,475
nach
NK 5705 059 0 = 1,475 km

„Kreisverkehrsplatz im
Netzknotenbereich 5705 059“

O-A = 0,018 km
A-B = 0,035 km
B-O = 0,051 km = 0,104 km

„Strecke“
ab Station 0,000
von NK 5705 059 B
bis Station 0,537
nach NK 5705 045 0 = 0,537 km

„Kreisverkehrsplatz im
Netzknotenbereich 5705 045“

O-A = 0,047 km
A-B = 0,022 km
B-O = 0,036 km = 0,105 km

„Strecke“
ab Station 0,000
von NK 5705 045 B
bis Station 0,833
nach NK 5705 042 = 0,833 km = 4,990 km

- K 56 in der Gemarkung Dohm-
Lammersdorf

ab Station 0,000
von NK 5705 048

bis Station 0,849
nach NK 5706 056 = 0,849 km

- K 55 in der Gemarkung Dohm-
Lammersdorf

ab Station 0,000
von NK 5706 056

bis Station 1,714
nach NK 5706 041 = 1,714 km

- K 55 in der Gemarkung Rockeskyll

ab Station 1,714
von NK 5706 056

bis Station 1,752
nach NK 5706 041 = 0,038 km = 1,752 km

Die Länge der zur L 29
aufgestuften Kreisstraßen
beträgt = 7,591 km.

II. Aufstufung zur Teilstrecke der L 10

Teilstrecken der K 59 im Gebiet der
Gemeinden Walsdorf und Kerpen,
Landkreis Daun

Die aufgestufte Strecke beginnt an
der B 421 in Walsdorf und endet
an der Einmündung L 10 / K 59
in Kerpen (Eifel).

Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- K 59 in der Gemarkung Walsdorf
ab Station 0,000
von NK 5706 017 C
bis Station 1,905
nach NK 5606 182 = 1,905 km

- K 59 in der Gemarkung Kerpen
ab Station 1,905
von NK 5706 017 C
bis Station 3,391
nach NK 5606 182 = 1,486 km

Die Länge der zur
L 10 aufgestuften
Kreisstraßen beträgt = 3,391 km.

Die Aufstufungsunterlagen können während
der Dienststunden in der Zeit von 9.00 Uhr
bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.30
Uhr, freitags bis 13.00 Uhr, beim Landesbe-
trieb Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz
in Koblenz (Nebengebäude, Kastorpfaffen-
straße 21) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe
Widerspruch eingelegt werden. Der Wider-
spruch ist beim Landesbetrieb Straßen und
Verkehr Rheinland-Pfalz, Friedrich-Ebert-
Ring 14-20, 56068 Koblenz, schriftlich oder
zur Niederschrift (im Nebengebäude, Kas-
torpfaffenstraße 21) einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Wider-
spruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1)
nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch
vor Ablauf dieser Frist beim Landesbetrieb
Straßen und Verkehr Rheinland-Pfalz einge-
gangen ist.

Koblenz, den 31. August 2005

- L-III-2-GE-IV/201 -

Landesbetrieb Straßen und Verkehr
Rheinland-Pfalz
Bernd H ö l z g e n
Dr.-Ing. Heinz R e t h a g e



Aus drucktechnischen Gründen unmaßstäblich verkleinert.

7187.

**Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2
Halbsatz 2 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

(Energiewirtschaftliches Verfahren
zur Genehmigung der Verlegung
von Gasleitungen im Bereich
der Gemarkung Mittelbrunn)

Das Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Markenbildchenweg 20, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und -genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Genehmigung der Verlegung von Gasleitungen im Rahmen des Ausbaus der Verdichteranlage Mittelbrunn im Bereich der Gemarkung Mittelbrunn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 9000/05-001).

Antragsstellerin für das Vorhaben ist die Mittel-Europäische-Gasleitungsgesellschaft mbH, Moltkestraße 76, 45138 Essen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 43 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - „EnWG“) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970) in Verbindung mit § 3b Abs. 1 und § 3c Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung („UVPG“) in der Neufassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757) hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Koblenz, den 28. September 2005

Landesamt für Geologie und Bergbau
In Vertretung
W o i t s c h ü t z k e
Bergdirektor

7188.

**Neuaufstellung des regionalen
Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald
Einbeziehung der Öffentlichkeit – öffentliche
Auslegung des überarbeiteten Planentwurfs**

Bekanntmachung
der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald hat am 26. September 2005 die erneute öffentliche Auslegung des überarbeiteten – zweiten – Entwurfs des regionalen Raumordnungsplans beschlossen. Gemäß § 6 Abs. 4 des Landesplanungsgesetzes wird der Planentwurf mit Text und Karte

vom 17. bis einschließlich 31. Oktober 2005

bei den unten aufgeführten Stellen öffentlich ausgelegt. Er kann während der genannten Zeiten des Publikumsverkehrs (Öffnungszeiten) eingesehen werden. Der Planentwurf kann auch im Internet eingesehen werden unter

[http://www.sgd nord.rlp.de/
Abt4/Raumordnung/Rau01.htm](http://www.sgd nord.rlp.de/Abt4/Raumordnung/Rau01.htm)

Anregungen zu dem Planentwurf können bis zum 14. November 2005 schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail) an die

Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald
Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz
E-Mail: plg.mittelrhein-westerwald@sgdnord.rlp.de

vorgebracht werden. Nach § 6 Abs. 4 S. 5 des Landesplanungsgesetzes wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzenden Teilen des Entwurfs vorgebracht werden können. Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet.

Anregungen und Einwände, die zum Entwurf 08/2002 vom 22. August 2002 bereits vorgebracht wurden, bleiben weiterhin Gegenstand des vorliegenden Planverfahrens, soweit sie nicht durch die Überarbeitung bereits erledigt sind. Das erneute Vorbringen dieser Anregungen oder Einwände ist nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der Prüfung der vorgebrachten Anregungen nicht mitgeteilt wird und Auskünfte zur Behandlung einzelner Anregungen nicht gegeben werden können.

Koblenz, den 29. September 2005

Albert Berg-W i n t e r s
Vorsitzender der Planungsgemeinschaft
Mittelrhein-Westerwald

Stellen der öffentlichen Auslegung:

Geschäftsstelle der Planungsgemeinschaft

Mittelrhein-Westerwald

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Stresemannstraße 3-5, Zi. 210

56068 Koblenz

Mo – Do 9.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 15.30 Uhr

Fr 9.00 – 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Koblenz

Bau-Beratungszentrum

Bahnhofstraße 47

(Hochhaus am Hauptbahnhof, Erdgeschoss)

56068 Koblenz

Mo, Mi, Do 7.30 – 18.00 Uhr

Di 7.30 – 16.00 Uhr

Fr 7.30 – 13.00 Uhr

Kreisverwaltung Ahrweiler

Wilhelmstraße 24-30, Zi. 323

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.30 – 12.30 Uhr

Kreisverwaltung Altenkirchen

Parkstraße 1, Zi. 015

57610 Altenkirchen

Mo – Fr 8.30 – 12.30 Uhr

Mo – Mi 14.00 – 16.00 Uhr

Do 14.00 – 18.00 Uhr

Kreisverwaltung Cochem-Zell

Endertplatz 2, Zi. 408 (3. Stock)

56812 Cochem

Mo – Fr 8.30 – 12.30 Uhr

Do zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz

Bahnhofstraße 9, Zi. 409

56068 Koblenz

Mo – Do 8.30 – 16.00 Uhr

Fr 8.30 – 13.00 Uhr

Kreisverwaltung Neuwied

Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 1. OG, Zi. 118,
Abt. 10.100

56564 Neuwied

Mo – Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Di, Do 14.00 – 16.00 Uhr

Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Ludwigstraße 3-5, Zi. E 13

55469 Simmern

Mo – Do 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.30 – 13.00 Uhr

Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises

Insel Silberau, Zentralabteilung,

Zi. 318 und 320

56130 Bad Ems

Mo – Mi 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Do 8.30 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Fr 8.30 – 12.00 Uhr

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Peter-Altmeier-Platz 1, Zi. N 46

56410 Montabaur

Mo – Do 7.30 – 16.30 Uhr

Fr 7.30 – 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Andernach

Rathaus, Stadtplanungsamt, Läuferstraße 11,
Zi. 316

56626 Andernach

Mo – Mi 8.00 – 14.00 Uhr

Do 8.00 – 18.00 Uhr

Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Lahnstein

Stadtbauamt, Rathaus Johannesstraße 16,
Nebengebäude, Zi. 18

56112 Lahnstein

Mo – Mi 8.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Do 8.00 – 12.00 Uhr, 14.00 – 18.00 Uhr

Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Stadtverwaltung Mayen

Rathaus, Rosengasse, 3. OG, Dienstzimmer
Planung

56727 Mayen

Mo – Do 8.00 – 13.00 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.00 – 13.00 Uhr

Stadtverwaltung Neuwied

Stadtbauamt – Planungsabteilung, II. OG,
Zi. 262

Engerser Landstraße 17

56564 Neuwied

Mo – Do 8.30 – 12.30 Uhr, 14.00 – 16.00 Uhr

Fr 8.30 – 12.00 Uhr

7189.

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2004
der SAM Sonderabfall-Management-
Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH,
Wilhelm-Theodor-Römhild-Straße 34,
55130 Mainz**

Die Gesellschaft hat

- den Lagebericht,
- die Bilanz,
- die Gewinn- und Verlustrechnung,
- den Anhang zum Jahresabschluss,
- den Bericht des Aufsichtsrates,
- den Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers,

beim Handelsregister des Amtsgerichts Mainz unter der Nummer HRB 5147 eingereicht.

Mainz, den 26. September 2005

SAM GmbH
Die Geschäftsführung

7190.

**Auflösung
des Betriebsunterstützungsvereins
der Firma Listmann GmbH & Co. KG,
Mainz, e.V.**

Der Betriebsunterstützungsverein der Firma Listmann GmbH & Co. KG, Mainz, e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden: Zum Liquidator wurde bestellt: Herrn Dipl.-Kfm. Oliver Listmann, Kleine Schöfferstraße 1, 55116 Mainz.

Mainz, den 28. September 2005

Der Liquidator

Stellenausschreibungen

7191.

Beim MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR SPORT ist in der Kommunalabteilung im Referat 335 „Kommunale Entwicklung und Konversion“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer Sachbearbeiterin/ eines Sachbearbeiters im gehobenen nicht technischen Dienst

zu besetzen.

Zu den wahrzunehmenden Aufgaben zählen:

- Grundsatzfragen der militärischen Konversion
- Grundsatzfragen der Evaluierung der Konversion und von Konversionsprojekten, einschließlich der verwaltungstechnischen Abwicklung
- Freigabe von Bundeswehrliegenschaften
- Betreuung der Arbeitsgruppe Bundeswehrliegenschaften gegenüber dem Bund einschließlich des Freigabe- und Förderinstrumentariums
- Betreuung der Clearingstelle Konversion
- Erstellung von Liegenschaftsberichten
- Flugplatzkonversion in enger Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
- Sachbearbeitung ausgewählter Projekte
- Ständige Vertretung bei der Vorbereitung des interministeriellen Ausschusses Konversion und des Konversionskabinetts

Für die Wahrnehmung des Aufgabengebietes sind Projekterfahrung im Bereich der Konversion, kommunale Erfahrung, die Fähigkeit zu Ressort übergreifender Koordination und Kooperation und gute englische Sprachkenntnisse (in Wort und Schrift) Bedingung.

Um diese Stelle können sich gut qualifizierte, fachlich kompetente Beamtinnen und Beamte des gehobenen nicht technischen Verwaltungsdienstes bis zur Besoldungsgruppe A 11 oder vergleichbare Angestellte bewerben.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht. Schwerbehinderte Bewerberinnen/ Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Im Rahmen des Frauenförderungsprogramms der Landesregierung strebt das Ministerium des Innern und für Sport eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis **drei Wochen** nach Veröffentlichung dieser Stellenausschreibung unter Angabe der Kennziffer 03 041-1 Nr. 22/05/322 an das

**Ministerium des Innern und für Sport
Personalreferat
Postfach 32 80
55022 Mainz**

7192.

IM MINISTERIUM FÜR ARBEIT, SOZIALES, FAMILIE UND GESUNDHEIT in MAINZ ist dem-nächst die Stelle

einer Referatsassistentin in der Abteilung 2 „Arbeit“

zu besetzen. Die Stellenbesetzung kann in Vollzeit- oder Teilzeitform erfolgen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Erledigung von Schreib- und Sekretariatsarbeiten sowie Tätigkeiten im Rahmen der qualifizierten Mischarbeit. Hierzu gehören unter anderem die Vorbereitung von Terminen und Veranstaltungen, die Mitarbeit bei der Umsetzung von Projekten und Veranstaltungen und die Koordination von Aufträgen. Die Übernahme weiterer qualifizierter Aufgaben zur Unterstützung der jeweiligen Referate der Abteilung, z.B. die Beantwortung von Anfragen oder die Erstellung von Dokumentationen ist möglich.

Wir suchen eine zuverlässige, belastbare, organisations- und kommunikationsstarke Persönlichkeit, die das breite Spektrum der Anforderungen der modernen Bürotätigkeit mit dessen vielfältigen Aufgaben und Abläufen beherrscht und gerne im Team arbeitet. Gute Schreibleistungen und EDV-Kenntnisse (MS-Office) werden erwartet. Berufserfahrungen im Büro- oder Verwaltungsbereich sind wünschenswert.

Wir bieten:

- einen mit modernsten Geräten der Informations- und Kommunikationstechnik ausgestatteten Arbeitsplatz
- Vergütung nach BAT (bis Vergütungsgruppe VII)
- eine Leistungszulage (bei besonderer Leistung).

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen, werden bis zum **20. Oktober 2005** erbeten an das

**Ministerium für Arbeit,
Soziales, Familie und Gesundheit
Personalreferat
Bauhofstraße 9
55116 Mainz**

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Homepage unter www.masfg.rlp.de.

7193.

Bei der AUFSICHTS- UND DIENSTLEISTUNGSDIREKTION (ADD) des Landes Rheinland-Pfalz ist in TRIER eine Stelle des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes

Brandamtmann (Besoldungsgruppe A 11 BBesG mit Aufstiegsmöglichkeit)

zu besetzen.

Die ADD ist eine obere Landesbehörde, die für den Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes, des

Rettungsdienstes und der zivilen Verteidigung landesweit zuständig ist.

Wir suchen qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit überdurchschnittlicher Leistungs- und Einsatzbereitschaft, welche die Laufbahnprüfung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst abgelegt haben.

Ein abgeschlossenes Fachhochschulstudium (FH) in der Fachrichtung Architektur, Bauingenieurwesen, Chemieingenieurwesen, Elektrotechnik, Maschinenbau, physikalische Technik oder einer anderen geeigneten Fachrichtung des Ingenieurwesens ist zur ordnungsgemäßen Betreuung der Aufgaben von Vorteil.

Einschlägige Kenntnisse in den Sachbereichen

- Organisation und Ausrüstung des Brand- und Katastrophenschutzes
- Gefahrenabwehrplanung und Krisenmanagement sowie
- Alarm und Einsatzplanung

sind von Vorteil.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir die weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind innerhalb von **drei Wochen** nach Erscheinen der Ausschreibung zu richten an:

**Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Personalreferat
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier**

7194.

Zum 1. Mai 2006 kann in den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren Archivdienstes am LANDESHAUPTARCHIV KOBLENZ

1 Archivreferendarin oder -referendar

eingestellt werden.

Die Bewerberin/ der Bewerber muss

1. die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen,
 2. das Studium der Geschichte, der Rechtswissenschaft oder eines anderen geeigneten Fachgebietes an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule mit einer Hochschulprüfung oder einer ersten Staatsprüfung abgeschlossen haben,
 3. zu wissenschaftlicher Arbeit besonders befähigt sein (Promotion),
 4. gute Kenntnisse der lateinischen und französischen Sprache besitzen und
 5. während des Hochschulstudiums an den für den Archivdienst notwendigen Vorlesungen und Übungen über die historischen Hilfswissenschaften und über Rechtsgeschichte teilgenommen haben.
 6. Höchstalter: 33 Jahre
- Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Er umfasst eine praktische Ausbildung am

Landeshauptarchiv Koblenz sowie eine theoretische Ausbildung an der Archivschule Marburg.

Im Rahmen des Frauenförderprogramms der Landesregierung streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils im wissenschaftlichen Archivdienst an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt.

Die Einstellung in den Vorbereitungsdienst begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Verwendung im öffentlichen Dienst.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisse, Tätigkeitsnachweise etc.) bis **spätestens 31. Oktober 2005** an das

**Landeshauptarchiv Koblenz
Landesarchivverwaltung
Karmeliterstraße 1/3
56068 Koblenz**

7195.

Am Standort Hahn-Flughafen der LANDESPOLIZEISCHULE RHEINLAND-PFALZ / FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG - Fachbereich Polizei - sind zum 1. Januar 2006 im Referat Systembetreuung/Technik der Abteilung Informations- und Kommunikationssysteme

drei Stellen als LAN- / WAN-Administratorinnen / -Administratoren

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst die Bereitstellung, Implementierung, Überwachung (Fehleranalyse und -beseitigung), Optimierung und Fortentwicklung der einzusetzenden bzw. eingesetzten Hard- und Softwarekomponenten in den lokalen DV-Netzen der Landespolizeischule mit Verbindung zum VPN der Polizei Rheinland-Pfalz.

Wir erwarten gute Kenntnisse und den Nachweis von Erfahrungen im Umgang mit TCP/IP-basierten FastEthernet-Netzen unter Microsoft Windows-Betriebssystemen (XP Professional, 2000 Server, 2003 Server) sowie mit Microsoft SQL-Server, Microsoft Exchange-Server etc., wünschenswert sind Linux- und Oracle-Kenntnisse. Die Fähigkeit zur teamorientierten, selbständigen Arbeit und zur zielgerichteten Problemlösung sowie ein ausgeprägtes Verantwortungsbewusstsein sind unabdingbar.

Vorausgesetzt werden ein abgeschlossenes, einschlägiges FH-Studium (z.B. Informatik) oder gleichwertige Fähigkeiten sowie vielseitige und tiefgehende praktische Erfahrungen in der DV-Systemtechnik und -Administration, die in geeigneter Weise nachgewiesen werden können. Zertifikate über eine aktuelle Ausbildung als MCP oder MCSE sind von Vorteil.

Die Beschäftigung erfolgt im Angestelltenverhältnis. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Bundesangestelltentarifvertrag (BAT). Die Eingruppierung ist abhängig von Vorbildung und Berufserfahrung.

Die Vereinbarung eines Teilzeitbeschäftigungsverhältnisses ist grundsätzlich möglich.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum **28. Oktober 2005** zu richten an:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz/
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei
Personalreferat
Postfach 11 11
55482 Hahn-Flughafen**

7196.

Am Standort Hahn-Flughafen der LANDESPOLIZEISCHULE RHEINLAND-PFALZ / FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG - Fachbereich Polizei - ist im Bereich des Referats 21 - Zentrale Dienste -

eine Stelle im Botendienst / in der Poststelle

zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die Durchführung von Botendiensten und Fahrten innerhalb der Liegenschaft und in der näheren Umgebung sowie die Mithilfe bei der Postabfertigung.

Bewerberinnen/Bewerber sollen über einen Hauptschulabschluss sowie den Pkw-Führerschein verfügen. Zur Erledigung der Aufgaben sind Zuverlässigkeit, Teamfähigkeit, Eigeninitiative und Selbständigkeit Voraussetzung.

Da die Organisationseinheiten in verschiedenen Gebäuden untergebracht sind, müssen Bewerberinnen/Bewerber im Hinblick auf den Transport der Postsendungen körperlich belastbar sein.

Die Beschäftigung erfolgt im Arbeiterverhältnis nach den Bestimmungen des Manteltarifvertrages für die Arbeiter/innen des Bundes und der Länder (MTArb).

Die Funktion kann - bei Verteilung der Arbeitszeit auf ganze Tage und entsprechender Bewerberlage - in Teilzeit ausgeübt werden. Interessierte Bewerberinnen / Bewerber werden gebeten, in ihrer Bewerbung den Prozentsatz der gewünschten Arbeitszeit anzugeben.

Im Rahmen des rheinland-pfälzischen Frauenförderprogramms streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen Älterer sind erwünscht.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) bitten wir bis spätestens

21. Oktober 2005 an folgende Adresse zu richten:

**Landespolizeischule Rheinland-Pfalz/
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung
Fachbereich Polizei
Referat 23
Postfach 11 11
55482 Hahn-Flughafen**

7197.

UNIVERSITÄT KOBLENZ-LANDAU

Die Universität Koblenz-Landau sucht für das Vorzimmer des Präsidenten im PRÄSIDENTIALAMT in MAINZ zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Elternzeitvertretung

eine/n Sekretär/in (Vergütungsgruppe VIb/Vc BAT Vollzeit).

Die Stelle ist bis zum 24. Dezember 2006 befristet. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt derzeit 40 Stunden.

Aufgabenschwerpunkte:
Erledigung aller Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben im Vorzimmer des Präsidenten, Veranstaltungs- und Reisemanagement.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Abgeschlossene Ausbildung in einem einschlägigen Büroberuf (z.B. Kauffrau/-mann für Bürokommunikation) mit entsprechender Berufserfahrung,
- Fundierte EDV-Kenntnisse, insbesondere MS Office- und Internetanwendungen,
- Organisationstalent, Zuverlässigkeit, Sorgfalt, Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Diskretion,
- Gute Kenntnisse der englischen Sprache in Wort und Schrift (Grundkenntnisse der französischen Sprache oder einer anderen Sprache sind wünschenswert).

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt eingestellt.

Bewerberinnen/Bewerber senden ihre Unterlagen (Lebenslauf, Zeugnisse etc.) bis zum **15. Oktober 2005** unter Angabe der Kennziffer 64/2005 an den

**Präsidenten
der Universität Koblenz-Landau
Präsidentialamt
Isaac-Fulda-Allee 3
55124 Mainz**

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Lamb, Tel. 0 61 31 / 3 74 60-19, gerne zur Verfügung.

7198.

JOHANNES GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Der Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie - Romanisches Seminar - sucht zum 1. April 2006 für die Fächer Französisch und Italienisch die Stelle

einer Lehrkraft für besondere Aufgaben (BAT IIa/2)

Zu den Aufgaben der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers gehören wissenschaftliche Dienstleistungen, insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen in französischer und italienischer

Sprachpraxis (Grund- und Hauptstudium) und in französischer und italienischer Literaturwissenschaft (Grundstudium).

Voraussetzungen:

- erfolgreich abgeschlossenes Studium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule in den Fächern Französisch und Italienisch
- Promotion in romanischer / französischer / italienischer Literaturwissenschaft
- mindestens 2 1/2-jährige Berufserfahrung nach abgeschlossenem Studium
- ausgezeichnete Kenntnisse des Französischen und des Italienischen

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **21. Oktober 2005** an:

Herrn Prof. Dr. Bruno Staib
Geschäftsführender Leiter
des Romanischen Seminars
Fachbereich 05
- Philosophie und Philologie -
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Jakob-Welder-Weg 18
55099 Mainz

Stellenangebote und weitere Informationen auch im Internet:
www.verwaltung.uni-mainz.de.

7199.

Bei der KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS in KIRCHHEIMBOLANDEN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

**einer/eines Hauptamtlichen
feuerwehrtechnischen Bediensteten**
im Angestellten- oder Beamtenverhältnis

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere

- die Durchführung von Gefahrenverhütungsschauen nach § 32 des LBKG,
- die Beratung und Mithilfe bei der Aufstellung von Brandschutzordnungen, Alarmplänen und Gefahrenabwehrplänen im Rahmen des Zivil- und Katastrophenschutzes,
- die Mitwirkung bei der externen Notfallplanung nach § 5 a LBKG, den Vollzug der Feuerwehrverordnung (FwVO), die Fachberatung bei Einsätzen,
- die Fertigung von brandschutztechnischen Stellungnahmen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren, Bebauungsplanaufstellungsverfahren und Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG,
- die Abnahme von Maßnahmen des Brandschutzes nach Baufertigstellung.

Die Vergütung erfolgt nach Besoldungsgruppe A 11 BBesG bzw. Entgeltgruppe 10 TVöD.

Von den Bewerbern erwarten wir

- die abgeschlossene feuerwehrtechnische Ausbildung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst,
- den Führerschein der Klasse 3,
- die Bereitschaft zum Dienst zu ungünstigen Zeiten,
- Eigenverantwortung und Kooperationsbereitschaft.

Schwerbehinderte Personen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt eingestellt. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnissen, Urkunden und Nachweisen über bisherige Tätigkeiten) werden erbeten bis **8. November 2005** an die

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Personalreferat
Postfach 12 80
67285 Kirchheimboldern

7200.

Die VERBANDSGEMEINDE ENKENBACH-ALSENORN (13.500 Einwohner) sucht zum 1. Januar 2006

eine Werkleiterin/einen Werkleiter

für ihre Eigenbetriebe (Abwasserbeseitigung, Wasser-, Elektrizitäts- und Wärmeversorgung, Freibad).

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 38,5 Stunden.

Wir erwarten eine Persönlichkeit mit ausgeprägten Führungsqualitäten, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein sowie

der Fähigkeit, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu führen und zu motivieren.

Wir suchen bevorzugt eine Betriebswirtin/einen Betriebswirt mit fundierten technischen Kenntnissen oder eine Wirtschaftsingenieurin/einen Wirtschaftsingenieur (Fachrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik). Eine entsprechende mehrjährige Berufserfahrung in der Versorgungswirtschaft ist Einstellungsvoraussetzung. Auch Personen mit langjähriger Erfahrung in der Führung von kommunalen Ver- und Entsorgungsbetrieben können sich um die Position der Werkleiterin/des Werkleiters bewerben.

Wir bieten einen verantwortungsvollen Tätigkeitsbereich mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten. Die rechtliche Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses erfolgt nach dem Tarifrecht für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die Vergütung erfolgt in der Entgeltgruppe 11 mit Aufstiegsmöglichkeiten in die Entgeltgruppe 12.

Wünschenswert ist die Wohnsitznahme in der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn oder in der näheren Umgebung nach Beschäftigungsbeginn.

Bewerbungen mit Lichtbild, Lebenslauf und Zeugniskopien bitten wir bis zum **31. Oktober 2005** bei der

Verbandsgemeindeverwaltung
Zentralabteilung
67677 Enkenbach-Alsenborn
Hauptstraße 18
Zimmer 201

einzureichen.

Bekanntmachungen der Gerichte

7201.

In der Nachlasssache Hildegard Barbara Schank geb. Fischer, geb. 26. 10. 1928, verst. 30. 9. 1991 in Speyer, hat das Amtsgericht, Nachlassgericht, Speyer am 21. September 2005 beschlossen: Der Erbschein des Amtsgerichts Speyer vom 29. Januar 1993 (Az. 7b VI 688/91) wird für kraftlos erklärt.

Speyer, den 27. September 2005

- 7 b VI 688/91 - Das Amtsgericht

Ausschlussurteile

7202.

Der Grundschuldbrief der im Grundbuch von Altenkirchen (Westerwald) Blatt 2738 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld (25.000,- DM für Kreissparkasse Altenkirchen) ist durch Urteil vom 1. September 2005 für kraftlos erklärt worden.

Altenkirchen, den 20. September 2005

- 71 C 7/05 - Das Amtsgericht

7203.

Die Rasselstein Verwaltungs-GmbH, vertreten durch den Prokuristen Hans-Günter Marrenbach, Hans-Bernd Eckert, Rasselsteinstraße 101, 56564 Neuwied, Antragstellerin, vertreten durch Notare Dr. Steffens, Dr. Schuck, Rennweg 97, 56626 Andernach, wegen Kraftloserklärung, hat das Amtsgericht in Andernach auf die mündliche Verhandlung vom 27. September 2005 für Recht erkannt: Die Grundschuldbriefe über die im Grundbuch von Andernach für die Landesbank und Girozentrale Rheinland-Pfalz bzw. die Landesbank Rheinland-Pfalz, Girozentrale, zu Mainz in Blatt 16758 in Abt. III eingetragene Grundschulden unter Nr. 1 über 50.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 2 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 3 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 4 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 5 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 6 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 7 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 8 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 9 über 10.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich

eingetragene Grundschuld, Nr. 10 über 5.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 11 über 5.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 12 über 40.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, Nr. 13 über 50.000.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich eingetragene Grundschuld, werden für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Antragstellerin.

Andernach, den 27. September 2005

- 6 C 584/05 - Das Amtsgericht

7204.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotssache Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft in Düsseldorf. Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Roxheim Blatt 2670 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für die Victoria Lebensversicherung Aktiengesellschaft in Berlin, Hauptverwaltung Düsseldorf eingetragene Grundschuld in Höhe von 170.000,- DM = 86.919,62 EUR wird für kraftlos erklärt. Urteil vom 14. September 2005.

Bad Kreuznach, den 21. September 2005

- 2 C 500/2005 - Das Amtsgericht

7205.

Kraftloserklärung eines Grundpfandrechtbriefes: Aufgebotssache des Frank Dreher, Karl-Thöne-Straße 18, in 55569 Monzingen. Der Eigentümer des im Grundbuch von Winterbach Blatt 514 eingetragenen Grundstücks Gemarkung Winterbach Flur 1 Flurstück Nr. 11/0, Ackerland, Karlbergswiese, 1459 qm, als dessen Eigentümer Heinrich Jochum, geb. am 26. 4. 1898, im Grundbuch eingetragen ist, wird mit seinem Rechte ausgeschlossen. Urteil vom 19. September 2005.

Bad Kreuznach, den 21. September 2005

- 2 C 592/05 - Das Amtsgericht

7206.

Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Kirn Blatt 2917 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 17.000,- DM nebst 10 v.H. Jahreszinsen für die Bausparkasse Schwäbisch Hall AG, Bausparkasse der Volksbanken und Raiffeisenbanken, in Schwäbisch Hall Brief-Nr.: 3817516 wird für kraftlos erklärt. Urteil des Amtsgerichts Bad Sobernheim vom 21. September 2005.

Bad Sobernheim, den 23. September 2005

- 6 C 239/05 - Das Amtsgericht

7207.

Durch Ausschlussurteil des Amtsgerichts Cochem vom 22. September 2005 wurde der Grundschuldbrief des Amtsgerichts Cochem vom 7. November 2003 betreffend die im Grundbuch von Alf Blatt 2488 unter lfd. Nr. 2 eingetragene Grundschuld zugunsten der Sparda-Bank Südwest eG., Mainz, über 24.435,21 EUR für kraftlos erklärt.

Cochem, den 22. September 2005

- 2 C 276/05 - Das Amtsgericht.

7208.

In der Aufgebotssache 1. Hans-Dieter Herrmann, Gschwendtweg 1, 83242 Reit im Winkel, Antragsteller, 2. Gertraud Wüst, Gänseweide 5, 76879 Ottersheim, Antragstellerin, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Gernersheim auf die mündliche

Verhandlung vom 15. September 2005 für Recht erkannt: 1. Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Nr. 222184 Rheinland-Pfalz über 37.500,- DM, eingetragen im Grundbuch von Knittelsheim (Amtsgericht Gernersheim) Blatt 592 Abt. III Nr. 1, zugunsten des Beamtenheimstättenwerks, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH in Hameln, jetzt BHW Bausparkasse AG in Hameln, wird für kraftlos erklärt. 2. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens. 3. Der Gegenstandswert wird auf 2900,- EUR festgesetzt.

Gernersheim, den 15. September 2005

- 1 C 824/04 - Das Amtsgericht

7209.

In der Aufgebotssache Wilfried Wolfgang Schneider, Schubertweg 39, 76761 Rülzheim, Antragsteller, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kugler und Bohrmann, Ernst-Ludwig-Straße 48, 68623 Lampertheim, wegen Kraftloserklärung hat das Amtsgericht Gernersheim auf die mündliche Verhandlung vom 15. September 2005 für Recht erkannt: 1. Der Hypothekenbrief Gruppe 1 Nr. 066557 Rheinland-Pfalz über 30.000,- DM, eingetragen im Grundbuch von Rülzheim (Amtsgericht Gernersheim) Blatt 2191 Abt. III Nr. 1, zugunsten der Aktiengesellschaft Bayerische Vereinsbank in München, jetzt Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG in München, wird für kraftlos erklärt. 2. Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens. 3. Der Streitwert wird auf 2300,- EUR festgesetzt.

Gernersheim, den 26. September 2005

- 1 C 1034/04 - Das Amtsgericht

7210.

In der Aufgebotssache Sieglinde Zelt, Mandelbergstraße 18, 67229 Laumersheim, Antragstellerin, wegen Ausschluss der Eigentümer hat das Amtsgericht in Grünstadt am 6. September 2005 für Recht erkannt: 1. Die im Grundbuch von Laumersheim Blatt 268 eingetragene Teilnehmergeinschaft Laumersheim wird mit ihren Rechten ausgeschlossen. 2. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Grünstadt, den 28. September 2005

- 1 C 173/05 - Das Amtsgericht

7211.

Der Brief über die im Grundbuch von Birkenfeld Blatt 5831 in Abt. III unter Nr. 1 für Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln eingetragene Grundschuld zu 18.201,99 EUR nebst 7 % Zinsen jährlich ist kraftlos (Urteil vom 20. September 2005).

Idar-Oberstein, den 27. September 2005

- 3 C 331/05 - Das Amtsgericht

7212.

In der Aufgebotssache 1. Gisela Blaeser-Güttler, Ortsieferstraße 6, 53804 Much, Antragstellerin, 2. Frank Blaeser, Ennenstraße 3, 50825 Köln, Antragsteller, vertreten durch: Notar Dr. Hemmersbach, Florastraße 12, 41539 Dormagen, betreffend die Kraftloserklärung eines Grundschuldbriefes gemäß §§ 1162, 1192, 1200 BGB i.V.m. §§ 946 ff., 1003 ff. ZPO hat das Amtsgericht in Mayen auf den Aufgebotstermin vom 7. September 2005 für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief betreffend die Grundschuld im Grundbuch von Mayen Blatt 4929 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 über 13.400,- DM verzinslich mit jährlich 12 % zugunsten der Westdeutschen

Landesbank-Girozentrale (Landesbausparkasse) in Düsseldorf und Münster wird für kraftlos erklärt.

Mayen, den 22. September 2005

- 2 C 409/05 - Das Amtsgericht

Aufgebote

7213.

Frau Else Walter geb. Müller, geb. am 29. 1. 1922, wohnhaft in 55619 Hennweiler, Hahnenbachstraße 12a, vertreten durch Herrn Notarassessor Thorben Ehrenberg als Notariatsverwalter an Stelle von Notar Friedrich Fischer in 55606 Kirn, Marktplatz 11, hat das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Hennweiler Blatt 961 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Hypothek in Höhe von 7000,- DM (in Worten: siebentausend Deutsche Mark) nebst 7 v.H. unter Umständen 7 1/2 % Jahreszinsen für die Kreissparkasse Kreuznach in Bad Kreuznach, Briefnummer: 12643, beantragt.

Der Inhaber des Hypothekenbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 9. Januar 2006, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 5 (NG), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Hypothekenbrief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Sobernheim, den 26. September 2005

- 6 C 322/95 - Das Amtsgericht

7214.

1. Frau Brunhilde Ernste geb. Schmidt, geb. am 11. 10. 1952, wohnhaft in 55571 Odernheim, Hofacker 5, und 2. Herr Günter Schmidt, geb. am 24. 7. 1924, wohnhaft in 55568 Lauschied, Meisenheimer Straße 20, vertreten durch Herrn Notar Richard Held in 55566 Bad Sobernheim, Saarstraße 7, haben das Aufgebot zur Kraftloserklärung des verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die jetzt im Grundbuch von Lauschied Blatt 1339 in Abt. III unter der lfd. Nr. 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 10.225,84 EUR (in Worten: zehntausendzweihundertfünfundzwanzig 84/100 Euro) nebst 12 v.H. Jahreszinsen für die Sparkasse Rhein-Nahe, Bad Kreuznach und Bingen, Briefnummer: 3817414, beantragt.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Montag, den 9. Januar 2006, 8.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude, Gymnasialstraße 11, Saal 5 (NG), anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, da dieser ansonsten für kraftlos erklärt werden kann.

Bad Sobernheim, den 23. September 2005

- 6 C 400/05 - Das Amtsgericht

7215.

Für Dorothea Zacher, Im Schwarzenstein 34, 54666 Irrel, Antragstellerin, vertreten durch Notar Pfeifer, Bitburg, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des Grundschuldbriefes über den Restbetrag von 33.000,- DM über die im Grundbuch von Irrel Blatt 1197 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln, eingetragene Grundschuld über 436.000,- DM sowie des

Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Irrel Blatt 1197 in Abt. III Nr. 4 zugunsten der Beamtenheimstättenwerk Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst Gesellschaft mbH, Hameln, eingetragene Grundschuld über 70.400,- DM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird jeweils aufgefordert, in dem auf **Donnerstag, den 12. Januar 2006, 9.15 Uhr**, Saal 126 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, ansonsten kann die Urkunde für kraftlos erklärt werden.

Bitburg, den 26. September 2005

- 5 C 374/05 - Das Amtsgericht

7216.

Die Ortsgemeinde Tiefenthal hat beantragt, die im Grundbuch von Neuleiningen Blatt 550 eingetragene Eigentümerin Katharina Berg geb. Kullmann mit ihren Rechten im Aufgebotsverfahren auszuschließen.

Die Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 6. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im Gerichtsgebäude vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, anberaumten Aufgebotsverfahren ihre Rechte anzumelden, andernfalls Ausschlussurteil ergehen kann.

Grünstadt, den 26. September 2005

- 1 C 220/05 - Das Amtsgericht

7217.

Die Ortsgemeinde Tiefenthal hat beantragt, die im Grundbuch von Neuleiningen Blatt 549 eingetragene Eigentümerin Barbara Lebküchler, geb. Waßner mit ihren Rechten im Aufgebotsverfahren auszuschließen.

Die Eigentümerin oder deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Dienstag, den 6. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 101 im Gerichtsgebäude vor dem Amtsgericht Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8 anberaumten Aufgebotsverfahren ihre Rechte anzumelden, andernfalls Ausschlussurteil ergehen kann.

Grünstadt, den 26. September 2005

- 1 C 246/05 - Das Amtsgericht

7218.

Karola Müller, Bauersweg 7, 56729 Ettringen, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte: Notarin Katharina Pitz, St. Veit-Straße 15a, 56727 Mayen, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Mayen Blatt 4519 in Abt. III Nr. 3 zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Ludwigsburg eingetragene Grundschuld in Höhe von 18.600,- DM beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 19. Dezember 2005, 13.00 Uhr**, Raum 112 anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt.

Mayen, den 22. September 2005

- 2 C 323/05 - Das Amtsgericht

7219.

In der Aufgebotsache Volksbank Rhein-Ahr-Eifel eG, vertreten durch den Vorstand, Hauptstraße 119, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Antragstellerin, Verfahrensbevollmächtigte: Notarin Katharina Pitz, St. Veit-Straße 15a, 56727 Mayen, hat das Aufgebot

zum Zwecke der Kraftloserklärung des angeblich verloren gegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Kottenheim Blatt 649 in Abt. III Nr. 4, zugunsten der Mayener Volksbank eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Mayen (Rechtsnachfolgerin: Volksbank RheinAhrEifel eG in Bad Neuenahr-Ahrweiler) eingetragenen Grundschuld in Höhe von 5000,- DM beantragt.

Der Inhaber des Briefes wird aufgefordert, spätestens in dem auf **13. Dezember 2005, 12.00 Uhr**, Saal 12, anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte anzumelden und den Brief vorzulegen; andernfalls wird der Brief für kraftlos erklärt.

Mayen, den 23. September 2005

- 2 C 722/05 - Das Amtsgericht

7220.

Die Eigentümer Jochen Albert Willmann, Dorothee Henriette Brenner geb. Willmann, Michael Thomas Willmann, Claudia Maria Sophia Elisabeth Häbisch geb. Willmann, Albert Heinrich Alexander Willmann, Heinrich Karl Alexander Maria Willmann, in Erbengemeinschaft, haben beantragt, den Grundschuldbrief über die im Grundbuch von Ehlscheid Blatt 740 lfd. Nr. 1 zugunsten der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale, Landesbausparkasse in Düsseldorf und Münster eingetragene Grundschuld von 22.200,- DM im Wege des Aufgebots für kraftlos zu erklären.

Der Berechtigte aus der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zu dem auf den **13. März 2006, 9.15 Uhr**, Amtsgericht, Saal 125 anberaumten Aufgebotsverfahren seine Rechte aus dem oben bezeichneten Grundschuldbrief unter Vorlage des Briefes geltend zu machen, widrigenfalls dieser für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 20. September 2005

- 4 C 1309/05 - Das Amtsgericht

7221.

Die Grundstückseigentümer 1. Frau Marion Hagemeister geb. Jacky, geb. am 7. 10. 1952, wohnhaft in 56567 Neuwied, Zeilbäumerweg 41; 2. Herr Robert Jacky, geb. am 27. 1. 1950, wohnhaft in 56567 Neuwied, Von-Stauffenberg-Straße 4; vertreten durch Notar Dr. Andree Adler, 56564 Neuwied; haben beantragt, die Briefgrundschuld über die im Grundbuch von Heddesdorf (Amtsgericht Neuwied) Blatt 7428 lfd. Nr. 1: Flur 22 Nr. 488/46, Gebäude- und Freifläche, Engerser Landstraße 105, groß 4,20 Ar, zugunsten der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ludwigsburg, eingetragene Briefgrundschuld zu 4200,- DM im Wege des Aufgebotsverfahrens für kraftlos zu erklären.

Die Berechtigten aus der Urkunde werden aufgefordert, bis spätestens zu dem auf den **13. März 2006, 9.00 Uhr**, Saal 125 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsverfahren ihre Rechte aus dem Grundschuldbrief geltend zu machen, widrigenfalls der oben bezeichnete Grundschuldbrief für kraftlos erklärt wird.

Neuwied, den 13. September 2005

- 4 C 1318/05 - Das Amtsgericht

7222.

Herr Michael Pick, geb. am 8.10.1960, wohnhaft in 56322 Spay, Auf dem Hahlgarten 02, Antragsteller, vertreten durch den Notar Karl-Heinz Kuntz in Waxweiler, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Eigentümers des im Grundbuch von

Dackscheid Blatt 514 eingetragenen Grundbesitzes: Flur 3 Nr. 27, Ackerland, Weg, Auf dem Anwand, 48,76 Ar; Flur 2 Nr. 1/10, Gründland, im Herchenbruch, 38,24 Ar; Flur 2 Nr. 1/11, Straße K 125, 1,19 Ar; Flur 2 Nr. 1/12, Straße, daselbst, 0,30 Ar; Flur 2 Nr. 1/21, Straße, daselbst, 0,08 Ar; beantragt, § 927 BGB. Der eingetragene Eigentümer Herr Michel Grün, geb. im Jahre 1881, zuletzt wohnhaft in Algrange/Lothringen, ist am 16.3.1934 gestorben.

Die Erben bzw. die Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf **Mittwoch, den 17. Mai 2006, 9.00 Uhr**, Saal I (Raum 118), vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsverfahren ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Prüm, den 7. September 2005

- 6 C 370/05 - Das Amtsgericht

7223.

Herr Rainer Krebs, Rheinböllener Straße 15 in 55494 Dichtelbach, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung folgender Urkunde beantragt: Grundschuldbrief (Gruppe 02 – Nr. 4489360) über 15.000,- DM für die Kreissparkasse Rhein-Hunsrück in Simmern/Hunsrück; 10 % Zinsen jährlich; eingetragen im Grundbuch von Dichtelbach Blatt 729 in Abt. III Nr. 1.

Alle Personen, die Rechte an der Urkunde geltend machen, werden aufgefordert, diese spätestens in dem auf **Mittwoch, den 14. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Saal 122, vor dem Amtsgericht Simmern, Schulstraße 5, anberaumten Aufgebotsverfahren unter Vorlage der Urkunde anzumelden, da diese sonst für kraftlos erklärt werden kann.

Simmern, den 27. September 2005

- 3 C 557/05 - Das Amtsgericht

7224.

Herr Hermann-Josef Theodor Pies, Römerstraße 10, 56283 Beulich, hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Beulich Blatt 466 und 795 eingetragenen Grundstücke 1. Flur 5 Nr. 92, Landwirtschaftsfläche, Flur Dell, 89,67 Ar; 2. Flur 1 Nr. 22, Landwirtschaftsfläche, Auf der Audermosel, 59,66 Ar; 3. Flur 1 Nr. 27, Landwirtschaftsfläche, Auf der Audermosel, 27,10 Ar; 4. Flur 5 Nr. 76, Landwirtschaftsfläche, im Rosker, 42,60 Ar; 5. Flur 7 Nr. 39, Erholungsfläche, in den Mühlwiesgärten, 2,10 Ar; 6. Flur 7 Nr. 230, Landwirtschaftsfläche, auf der alten Burg, 52,37 Ar; beantragt (§ 927 BGB). Im Grundbuch sind als Eigentümer eingetragen: 1. Blatt 466: Eheleute Peter Hermann Pies und Anna geb. Hesser in Beulich, zu je 1/2-Anteil; 2. Blatt 795: Peter Hermann Pies, Landwirt in Beulich, geb. am 10. 10. 1859.

Die Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte spätestens in dem auf **Dienstag, den 13. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, vor dem Amtsgericht St. Goar, Bismarckweg 3-4, Saal 118, anberaumten Aufgebotsverfahren anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

St. Goar, den 11. August 2005

- 3 C 369/05 - Das Amtsgericht

7225.

Herr Franz Dusemund, Sudetenstraße 8, 54295 Trier, Antragsteller, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des in Verlust geratenen Sparkassenbuchs der Sparkasse Trier Nr. 30091668, ausgestellt auf den Antragsteller, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf **Freitag, den 23. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 306, III. OG im Gerichtsgebäude, Justizstraße 2-6, anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt werden kann.

Trier, den 21. September 2005

- 7 C 356/05 -

Das Amtsgericht

Insolvenzverfahren

7226.

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der CoSa GmbH Naturstein- und Fliesenhandel, Kottenheimer Weg, 56727 Mayen findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlussverteilung statt. Das Schlussverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts in Mayen - 7 IN 104/00 - niedergelegt worden. Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt gemäß § 38 InsO 58.820,14 EUR. Es ist ein Massebestand von 6614,81 EUR verfügbar.

Koblenz, den 30. September 2005

J. Lieser
Insolvenzverwalter

Konkursverfahren

7227.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Nowacki Elektrotechnik GmbH, Bienengarten 12, 55411 Bingen am Rhein (HRB), vertreten durch: Gerhard Nowacki, 55411 Bingen am Rhein (Geschäftsführer), wird die Vornahme der Schlussverteilung genehmigt und Schlusstermin auf den **Mittwoch, 9. November 2005, 10.40 Uhr**, Zimmer 122, Gerichtsgebäude, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, bestimmt. Folgende Tagesordnungspunkte werden angesetzt: a) Abnahme der Schlussrechnung, b) Erhebung von Einwendungen gegen das Schlussverzeichnis, c) Entscheidung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände der Insolvenzmasse, d) Prüfung der angemeldeten Forderungen. Die Schlussrechnung wurde geprüft und gab zu Beanstandungen keinen Anlass. Die Schlussrechnungslegung und das Schlussverzeichnis werden zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters sind durch Beschluss des Konkursgerichts auf 36.135,45 EUR, zuzüglich Mehrwertsteuer festgesetzt worden. Der vollständige Beschluss kann von den Beteiligten in der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 26. September 2005

- 3 N 37/95 -

Das Amtsgericht

7228.

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Beamten-Einkauf eG, ehemals Hohenzollernstraße 64, 56068 Koblenz, wurde die Vergütung des Konkursverwalters auf 471.271,20 EUR (i.W. vierhunderteinund-siebzigttausendzweihunderteinundsiebzig 20/100) und die zu erstattenden Auslagen in Höhe von 9524,60 EUR (i.W. neuntausend-fünfhundertvierundzwanzig 60/100) zuzüglich 16 % Umsatzsteuer auf 448.306,67 EUR (i.W. vierhundertachtundvierzigtausenddreihundertundsechs 67/100) festgesetzt. Der

vollständige Beschluss kann auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts eingesehen werden.

Koblenz, den 28. September 2005

- 21 N 151/82 -

Das Amtsgericht

7229.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Kurbetriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung Boppard am Rhein, Untere Fraubachstraße 2, Boppard, die Firma eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Koblenz unter HRB 471, vertreten durch die Geschäftsführerin Erika Landgraf, wird nach Abhaltung des Schlusstermins aufgehoben.

Koblenz, den 13. September 2005

- 21 N 31/97 -

Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

7230.

Durch Vertrag vom 26. August 2002 haben die Eheleute Volkmart Karin, geb. 7. 9. 1964, und Silke Karin geb. Krause, geb. 30. 5. 1961, beide wohnhaft Hauptstraße 11, 55444 Seibersbach, Gütertrennung vereinbart.

Bad Kreuznach, den 27. September 2005

- GR 1748 -

Das Amtsgericht

Vereinsregister

7231.

Förderverein der Kindertageseinrichtung Bienenhaus e.V., Ochtdendung.

Andernach, den 23. September 2005

- 5 VR 2723 -

Das Amtsgericht

7232.

Förderverein Stadtklinik, mit dem Sitz in Frankenthal.

Ludwigshafen, den 18. Juli 2005

- VR 851 Fr -

Das Amtsgericht

7233.

Förderkreis der Grundschule III Grünstadt, Schule am Ritterstein-Sausenheim, mit dem Sitz in Grünstadt.

Ludwigshafen, den 8. August 2005

- VR 545 Gr -

Das Amtsgericht

7234.

Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Bissersheim, mit dem Sitz in Bissersheim/Pfalz.

Ludwigshafen, den 19. September 2005

- VR 546 Gr -

Das Amtsgericht

7235.

Sängerland Oppau 2005, mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 17. Mai 2005

- VR 2566 Lu -

Das Amtsgericht

7236.

Internationaler Verband für ganzheitliche Ausbildung und Therapien (IV GAT), mit dem Sitz in Maxdorf.

Ludwigshafen, den 19. Mai 2005

- VR 2567 Lu -

Das Amtsgericht

7237.

Förderkreis der Stadtteilbibliothek Gartenstadt, mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 19. Mai 2005

- VR 2568 Lu -

Das Amtsgericht

7238.

Fest Lohnsteuerhilfeverein, mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 24. Mai 2005

- VR 2569 Lu -

Das Amtsgericht

7239.

Förderverein für Selbstverteidigungssportarten e.V., mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2005

- VR 2570 Lu -

Das Amtsgericht

7240.

Verein zur Förderung des jahnischen Geistes (VFJG), mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2005

- VR 2571 Lu -

Das Amtsgericht

7241.

„Förderverein Junge Pflege/Wachkoma“ im Caritas-Altenzentrum St. Bonifatius, Limburgerhof, mit dem Sitz in Limburgerhof.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2005

- VR 2572 Lu -

Das Amtsgericht

7242.

Deutscher-Harmonika-Verband Rheinland-Pfalz, mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 22. Juli 2005

- VR 2573 Lu -

Das Amtsgericht

7243.

Hikmet Kulture, mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 26. Juli 2005

- VR 2574 Lu -

Das Amtsgericht

7244.

Verein zur Unterstützung des geistlichen Gemeindeaufbaus in der Prot. Kirchengemeinde LU-Friesenheim 2 Dietrich-Bonhoeffer-Zentrum, mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 23. August 2005

- VR 2575 Lu -

Das Amtsgericht

7245.

Kulturverein - Rinia, mit dem Sitz in
Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 24. August 2005

- VR 2576 Lu - Das Amtsgericht

7246.

Verein Freundschaftskreis
Dannstadt-Schauernheim-Bétheny e.V.,
mit dem Sitz in Dannstadt-Schauernheim.

Ludwigshafen, den 24. August 2005

- VR 2577 Lu - Das Amtsgericht

7247.

Förderverein Rotary Limburgerhof e.V.,
mit dem Sitz in Limburgerhof.

Ludwigshafen, den 24. August 2005

- VR 2578 Lu - Das Amtsgericht

7248.

Kreisverband der Obst- und
Gartenbauvereine im Rhein-Pfalz-Kreis,
mit dem Sitz in Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 24. August 2005

- VR 2579 Lu - Das Amtsgericht

7249.

Wissensfabrik - Unternehmen
für Deutschland e.V., mit dem Sitz in
Ludwigshafen am Rhein.

Ludwigshafen, den 20. September 2005

- VR 2581 Lu - Das Amtsgericht

7250.

Hilfe für Sri Lanka West e.V.,
mit dem Sitz in Neustadt/Weinstraße.

Ludwigshafen, den 25. Mai 2005

- VR 1386 Neu - Das Amtsgericht

7251.

Freundeskreis Haßloch/Ruanda e.V.,
mit dem Sitz in Haßloch.

Ludwigshafen, den 23. Juni 2005

- VR 1387 Neu - Das Amtsgericht

7252.

Out There Tours e.V.,
mit dem Sitz in Neustadt/Weinstraße.

Ludwigshafen, den 28. Juli 2005

- VR 1389 Neu - Das Amtsgericht

7253.

Aktionsgemeinschaft „die Unabhängigen“,
mit dem Sitz in Lambrecht.

Ludwigshafen, den 28. Juli 2005

- VR 1390 Neu - Das Amtsgericht

7254.

Förderverein St. Jakobus-Kirche
Hambach, mit dem Sitz in
Neustadt-Hambach.

Ludwigshafen, den 29. Juli 2005

- VR 1391 Neu - Das Amtsgericht

7255.

Elterninitiative Freie Reformschule
Speyer e.V., mit dem Sitz in Speyer.

Ludwigshafen, den 7. Juli 2005

- VR 1166 Sp - Das Amtsgericht

7256.

Förderverein zur Unterstützung
von E.W.A., mit dem Sitz in Hanhofen.

Ludwigshafen, den 8. August 2005

- VR 1167 Sp - Das Amtsgericht

7257.

Turnverein „Kaiserfunken (TKV),
mit dem Sitz in Speyer.

Ludwigshafen, den 8. August 2005

- VR 1168 Sp - Das Amtsgericht

7258.

FrauenMitPlan, mit dem Sitz in Speyer.

Ludwigshafen, den 8. August 2005

- VR 1169 Sp - Das Amtsgericht

7259.

Reitsportgemeinschaft Ostergewannenhof,
mit dem Sitz in Böhl-Iggelheim.

Ludwigshafen, den 8. August 2005

- VR 1170 Sp - Das Amtsgericht

7260.

Ökumenische Hospizhilfe Pfalz/
Saarpfalz e.V., mit dem Sitz in Speyer.

Ludwigshafen, den 23. August 2005

- VR 1172 Sp - Das Amtsgericht

7261.

Communitas-Milites e.V.,
mit dem Sitz in Speyer.

Ludwigshafen, den 20. September 2005

- VR 1174 Sp - Das Amtsgericht

7262.

Bildungsbündnis Kind e.V.,
56235 Ransbach-Baumbach.

Montabaur, den 29. September 2005

- 6 VR 2899 - Das Amtsgericht

7263.

Männergesangsverein „Liederkrantz“
1920 Stebach, Stebach.

Neuwied, den 23. September 2005

- 3 VR 1917 - Das Amtsgericht

7264.

Konventgemeinde e.V., Urbach.

Neuwied, den 23. September 2005

- 3 VR 1918 - Das Amtsgericht

7265.

Tierschutzverein Streunerhoffnung e.V.,
57639 Rodenbach-Udert.

Neuwied, den 23. September 2005

- 3 VR 1919 - Das Amtsgericht

7266.

FREUNDESKREIS INTERNATIONALE
HUBERTUSJAGD e.V.,
53577 Neustadt/Wied.

Neuwied, den 23. September 2005

- 3 VR 1920 - Das Amtsgericht

7267.

Gesellschaft zur Wahrung
der Thailändischen Kultur – Verband für
Muay Thai Boran, Krabbi Krabong und
Nuad Phaen Boran e.V., Altenkirchen.

Neuwied, den 28. September 2005

- 3 VR 1921 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren

– Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 7268 bis 7338 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

7268.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungs-Grundbuch von Weißenthurm Blatt 2094 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum, **am Donnerstag, dem 26. Januar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 128/821-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Weißenthurm Flur 2 Nr. 54/42, Hof- und Gebäudefläche, Neustraße 3, 8,21 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung in der ersten Etage mit 3 Räumen und Bad sowie an einem Keller- und Abstellraum, in dem Aufteilungsplan gelb umrandet; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Band 61 Blätter 2089 und 2090, Band 62 Blätter 2091, 2092 und 2093) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Der Wohnungseigentümer bedarf zur Veräußerung des Wohnungseigentums der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer. Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung vom 5. Januar 1965 Bezug genommen. Eingetragen am 11. November 1965. Der Inhalt des Sondereigentums ist dahin geändert, dass die Zustimmung der Mehrheit der übrigen Wohnungseigentümer nicht erforderlich ist im Falle der Veräußerung eines Wohnungseigentums im Wege der Zwangsversteigerung, sofern die Zwangsversteigerung durch einen Grundpfandrechtsgläubiger betrieben wird. Mit Bezug auf die Bewilligung vom 19. Juli 1966 eingetragen am 7. November 1966. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 48.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 14. September 2005

- 9 K 71/04 - Das Amtsgericht

7269.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Miesenheim Blatt 4477 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, 24. Januar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Andernach, Koblenzer Straße 6, Saal Nr. 117, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 10 Nr. 1102/5, Hof- und Gebäudefläche, Rauscherstraße 44, 2,43 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 50.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 10 Nr. 1102/4, Hof- und Gebäudefläche, Rauscherstraße 44, 2,44 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 50.000,- EUR; lfd. Nr. 3 Flur 10 Nr. 511, Holzung (Gebüsch), im Deiert, 0,20 Ar, Jüdischer Friedhof, 0,52 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 160,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 10 Nr. 1960/931, Grünland, im Großwiesenberg, 1,65 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 360,- EUR; lfd. Nr. 5 Flur 10 Nr. 1959/931, Grünland, im Großwiesenberg, 1,66 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 370,- EUR; lfd. Nr. 6 Flur 10 Nr. 1103/1, Erholungsfläche, in den langen Wiesenfeldern, 2,99 Ar, Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 1300,- EUR. Die Grundstücke Nr. 1 (Flurstück 1102/5) und Nr. 2 (Flurstück 1102/4) sind mit einem einseitig angebauten, unterkellerten Einfamilienhaus (Baujahr: ca. 1959) bebaut. Die übrigen Grundstücke sind unbebaut. Der Kanalanschluss für das Haus befindet sich am Ende von Grundstück Nr. 8 (Flurstück 1103/1).

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 6. September 2005

- 9 K 1/05 - Das Amtsgericht

7270.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rheinböllen Blatt 3081 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am 28. November 2005, 13.30 Uhr**, bei dem Amtsgericht Bad Kreuznach, Ringstraße 79, Zimmer Nr. 309, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Rheinböllen Flur 12 Flurstück 331, Gebäude- und Freifläche, Erikaweg 11, Größe: 689 qm (nicht unterkellertes Einfamilienhaus mit angebauter Doppelgarage; Verkehrswert: 193.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 17. Januar 2005

- 3 K 142/03 - Das Amtsgericht

7271.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neuenahr Blatt 9781 und 9806 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücksmiteigentumsanteile **am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, um 14.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Blatt 9781 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 15,45/1000 an Grundstück Neuenahr Flur 12 Nr. 725/42, Gebäude- und Freifläche, Wolfgang-Müller-Straße 18, 30,76 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse im Erdgeschoss und einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 sowie Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. 18 (Wohnungsgröße laut Gutachten 66,60 qm; Verkehrswert: 158.500,- EUR); Blatt 9806 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 19,99/1000 an Grundstück Neuenahr Flur 12 Nr. 725/42, Gebäude- und Freifläche, Wolfgang-Müller-Straße 18, 30,76 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mit Balkon und einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 37 sowie Sondernutzungsrecht an Tiefgaragenstellplatz Nr. 46 (Wohnungsgröße laut Gutachten 86,20 qm; Verkehrswert: 210.300,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26. September 2005

- 6 K 60/04 - Das Amtsgericht

7272.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Neuenahr Blatt 9784, 9786, 9791, 9817, 9819 und 9821 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücksmiteigentumsanteile **am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, um 14.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Blatt 9784 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 18,71/1000 an Grundstück Neuenahr Flur 12 Nr. 725/42, Gebäude- und Freifläche, Wolfgang-Müller-Straße 18, 30,76 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mit Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 14 und dem Kellerraum Nr. 18 (Wohnungsgröße laut Gutachten 80,67 qm; Verkehrswert: 184.600,- EUR); Blatt 9786 18,64/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück, wie vor, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss mit Balkon und einem Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 16 (Wohnungsgröße laut Gutachten 80,37 qm; Verkehrswert: 184.900,- EUR); Blatt 9791

12,25/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück, wie vor, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse im Erdgeschoss, bezeichnet im Aufteilungsplan mit Nr. 21 und einem Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 10 (Wohnungsgröße laut Gutachten 52,80 qm; Verkehrswert: 115.900,- EUR); Blatt 9817 18,68/1000 Miteigentumsanteil an Grundstück, wie vor, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung mit Terrasse im Erdgeschoss, bezeichnet im Aufteilungsplan mit Nr. 48 und einem Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 52 (Wohnungsgröße laut Gutachten 80,55 qm; Verkehrswert: 200.400,- EUR); Blatt 9819 18,68/1000-Miteigentumsanteil an Grundstück, wie vor, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss mit Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 50, einem Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 50 (Wohnungsgröße laut Gutachten 80,55 qm; Verkehrswert: 197.900,- EUR); Blatt 9821 26,16-Miteigentumsanteil an Grundstück, wie vor, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mit Dachterrasse, im Aufteilungsplan mit Nr. 52 bezeichnet und einem Abstellraum im Kellergeschoss Nr. 48 sowie Sondernutzungsrecht an dem Tiefgaragenstellplatz Nr. 44 (Wohnungsgröße laut Gutachten 112,79 qm; Verkehrswert: 305.500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26. September 2005

- 6 K 61/04 - Das Amtsgericht

7273.

Im Wege der Zwangsversteigerung soll das im Grundbuch von Nierendorf Blatt 1158 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 128/59, Grünland, An der Oelenbach, 5,58 Ar, **am Dienstag, dem 10. Januar 2006, um 14.00 Uhr**, im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55-57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 1700,- EUR.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 27. September 2005

- 6 K 71/04 - Das Amtsgericht

7274.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuenahr Blatt 9804 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmiteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, um 14.00 Uhr**, im Saal 106, der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 20,08/1000 an Grundstück Neuenahr Flur 12 Nr. 725/42, Gebäude- und Freifläche, Wolfgang-Müller-Straße 18, 30,76 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss mit Balkon, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 35 und einem Kellerraum Nr. 27 (Wohnungsgröße laut Gutachten 86,59 qm; Verkehrswert: 182.400,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 26. September 2005

- 6 K 75/04 - Das Amtsgericht

7275.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ahrweiler Blatt 10474 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksmiteigentumsanteil **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, um 14.00 Uhr**, im Saal 106 der hiesigen Gerichtsstelle, Wilhelmstraße 55-57, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 170,47/1000 an Grundstück Ahrweiler Flur 4 Nr. 510/216, Gebäude- u. Freifläche, Schützenstraße 134, 5,92 Ar, verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss nebst Balkon und Abstellraum im Kellergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 und Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz im Freien (Wohnungsgröße lt. Gutachten 77,71 qm; Verkehrswert: 85.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler,
den 23. September 2005

- 6 K 83/04 - Das Amtsgericht

7276.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Burgen Blatt 2526 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2005, 13.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 11 Nr. 99, Gebäude- und Freifläche, Poststraße 3, 628 qm (auf 27.000,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter: www.versteigerungspool.de.

Bernkastel-Kues, den 22. September 2005

- 6 K 72/04 - Das Amtsgericht

7277.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Starkenburg Blatt 928 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 2 Nr. 49/2, Gebäude- und Freifläche, Waldfläche, Im Haag 2, 2739 qm (auf 42.800,- EUR). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter: www.versteigerungspool.de.

Bernkastel-Kues, den 22. September 2005

- 6 K 2/05 - Das Amtsgericht

7278.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der 1/2-Anteil an den im Grundbuch von Kues Blatt 5041 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücken **am Donnerstag, dem 8. Dezember 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Bernkastel-Kues, Brüningsstraße 30, Zimmer Nr. 1.6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 2972/787, Gebäude- und Freifläche, Kardinalstraße 42, 130 qm

(30.300,- EUR für den 1/2-Anteil); lfd. Nr. 2 Flur 5 Nr. 5732/783, Gebäude- und Freifläche, Kardinalstraße, 86 qm (600,- EUR für den 1/2-Anteil). Bei dem in Klammern angegebenen Betrag handelt es sich um den nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswert.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Angaben unter: www.versteigerungspool.de.

Bernkastel-Kues, den 28. September 2005

- 6 K 43/05 - Das Amtsgericht

7279.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 3540 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. November 2005, 15.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Betzdorf 1) Flur 5 Nr. 24/11, Gebäude- und Freifläche, Wilhelmstraße 4 (Geschäftshaus), 26,43 Ar (im Internet: www.hanmark.de). Festgesetzter Verkehrswert: 1.530.000,- EUR.

Betzdorf, den 28. September 2005

- 11 K 17/05 - Das Amtsgericht

7280.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gebhardshain Blatt 2511 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 26. April 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Gebhardshain 1) Flur 5 Nr. 3/17, Gebäude- und Freifläche, vor den Hoheichen, 53,75 Ar (Industriestraße) (unbebautes Gewerbegrundstück). Festgesetzter Verkehrswert: 27.400,- EUR.

Betzdorf, den 15. September 2005

- 11 K 25/05 - Das Amtsgericht

7281.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Betzdorf Blatt 4925 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 3. Mai 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Friedrichstraße 17, Zimmer 508, versteigert werden.

Gemarkung Betzdorf 1) Flur 4 Nr. 1007, Gebäude- und Freifläche, Stormstraße 26, 6,71 Ar (Dreifamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 200.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist in das Grundbuch eingetragen worden am 6. Mai 2005.

Betzdorf, den 19. September 2005

- 11 K 42/05 - Das Amtsgericht

7282.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3524 und 3385 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 23. März 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Blatt 3524 lfd. Nr. 1 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/7, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, 207 qm; lfd. Nr. 2 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/8, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, 204 qm; lfd. Nr. 3 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/9, Ge-

bäude- und Freifläche, Jahnstraße, 205 qm; lfd. Nr. 4 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/10, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, 206 qm; lfd. Nr. 5 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/11, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, 207 qm; lfd. Nr. 6 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/12, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, 208 qm; lfd. Nr. 7 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/13, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, 209 qm; lfd. Nr. 9 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/14, Gebäude- und Freifläche, Jahnstraße, 210 qm. Blatt 3385: 8/10-Grundstücks-Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 4 an Grundstück lfd. Nr. 1 Münster-Sarmsheim Flur 9 Nr. 185/17, Verkehrsfläche, Jahnstraße, 673 qm. Festgesetzte Verkehrswerte: (Blatt 3324) lfd. Nr. 1: 37.017,53 EUR (siebenunddreißigtausendundsiebzehn 53/100 Euro); lfd. Nr. 2: 36.506,24 EUR (sechsenddreißigtausendfünfhundertsechs 24/100 Euro); lfd. Nr. 3: 36.659,63 EUR (sechsenddreißigtausendsechshundertneun- undfünfzig 63/100 Euro); lfd. Nr. 4: 36.864,14 EUR (sechsenddreißigtausendachthundertvierundsechzig 14/100 Euro); lfd. Nr. 5: 37.017,53 EUR (siebenunddreißigtausendundsiebzehn 53/100 Euro); lfd. Nr. 6: 37.222,05 EUR (siebenunddreißigtausendzweihundertzweiundzwanzig 5/100 Euro); lfd. Nr. 7: 37.222,05 EUR (siebenunddreißigtausendzweihundertzweiundzwanzig 5/100 Euro); lfd. Nr. 9: 37.324,31 EUR (siebenunddreißigtausenddreihundertvierundzwanzig 31/100 Euro). 8/10-Anteil an (Blatt 3324) lfd. Nr. 1: 96.374,- EUR (sechsendneunzigtausenddreihundertvierundsiebzig Euro). Im Termin am 7. Juli 2004 wurden die Zuschläge bzgl. aller Grundstücke wegen Nichterreichens der 50 %-Grenze gemäß § 85 a ZVG von Amts wegen versagt. Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 118 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich bei allen Grundstücken in Blatt 3524 um unbebaut erschlossene Wohnbauflächen (Bauplätze) innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (Bebauung nach § 34 BauGB). Sie sind wild bewachsen mit Gras, Sträuchern und Gestrüpp. Bei dem Grundstück eingetragen im Blatt 3385 (Flur-Stück Nr. 185/17) handelt es sich um ein umlaufendes Grundstück. Es umschließt die Grundstücke Nr. 185/7 bis 185/16, ist zum Teil noch nicht angelegt und wild bewachsen mit Gestrüpp und Sträuchern.

Der Versteigerungsvermerk ist an den Grundstücken im Grundbuch von Münster-Sarmsheim Blatt 3524 lfd. Nr. 2, 4 und 6 am 18. Juni 1998, bei allen anderen Grundstücken im gleichen Grundbuch am 17. März 1999 und in Blatt 3385 am 16. März 1999 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bingen am Rhein, den 22. August 2005

- 3 K 24/98 - Das Amtsgericht

7283.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bingen Blatt 2946 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 16. Februar 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Bingen Flur 1 Nr. 406, Gebäude- und Freifläche, Klopfgasse 17, 105 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 70.000,- EUR (siebzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein Grundstück bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus. 2-geschos- sig, teilunterkellert, der Dachraum ist zu

Wohnzwecken umgebaut. Baujahr 1900. Mehrfach renoviert und saniert.

Die Versteigerungsvermerke sind am 12. März 2003 bzw. am 12. August 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bingen am Rhein, den 11. August 2005

- 4 K 6/03 - Das Amtsgericht

7284.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Nieder-Ingelheim Blatt 11868 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 9. März 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 49/1000 an Grundstück Nieder-Ingelheim Flur 47 Nr. 305/01, Gebäude- und Freifläche, Heidesheimer Straße 11, 1050 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss sowie dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; es sind Sondernutzungsrechte vereinbart (wegen Gegenstand und Inhalt Bezugnahme auf die Bewilligung vom 20. Juli 1994). Festgesetzter Verkehrswert: 94.000,- EUR (vierundneunzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines 2 1/2-geschossigen Mehrparteienwohnhauses mit insgesamt 15 Wohneinheiten. Baujahr ca. 1995. Zur Wohnung gehört 1 Kellerraum und die Sondernutzung an einer Terrasse. Der Wohnraum beträgt ca. 63,5 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. April 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bingen am Rhein, den 19. August 2005

- 4 K 20/03 - Das Amtsgericht

7285.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gensingen Blatt 2621 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 2. Februar 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Gensingen Fl. 4 Nr. 382, Gebäude- und Freifläche, Haselweg 2, 718 qm. Festgesetzter Verkehrswert: 365.000,- EUR (dreihundertfünfundsiebzigttausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein unterkellertes 1-geschossiges Wohnhaus mit nicht ausgebautem Satteldach und separater Garage.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bingen am Rhein, den 10. August 2005

- 4 K 44/04 - Das Amtsgericht

7286.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sprendlingen Blatt 5657 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 30. März 2006, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle des Amtsgerichts Bingen am Rhein, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Sprendlingen Fl. 1 Nr. 434/1, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 6, 80 qm;

lfd. Nr. 2 Sprendlingen Fl. 1 Nr. 434/2, Gebäude- und Freifläche, Hofstraße 4, 462 qm. Festgesetzte Verkehrswerte: 1. 20.000,- EUR (zwanzigtausend Euro); 2. 48.000,- EUR (achtundvierzigtausend Euro). Das Verkehrswertgutachten kann von montags bis freitags zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr auf Zimmer 114 des Gerichts eingesehen werden. Hiernach handelt es sich um ein 1 1/2-geschossiges unterkellertes Wohngebäude mit nicht ausgebautem und nicht ausbaufähigem Dachgeschoss. Die beiden Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bingen am Rhein, den 24. August 2005

- 4 K 100/04 - Das Amtsgericht

7287.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kail Blatt 883 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücks-1/2-Anteil **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2005, 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 12 Flurstück 70, Gebäude- und Freifläche, Ackerstraße 1, 213 qm, Verkehrswert (1/2-Anteil): 26.000,- EUR. Art des Gebäudes: Einfamilienhaus. Baujahr: Das ursprüngliche Baujahr ist ca. vor 1900. Der Sachverständige nimmt eine wirtschaftliche Restnutzungsdauer von 30 Jahren an. Modernisierung: Derzeit werden Umbaumaßnahmen durchgeführt. Erweiterungsmöglichkeiten: Gemäß § 34 BauGB und in Abstimmung mit den Behörden bedingt möglich. Das Grundstück ist bereits stark ausgelastet. Außenansicht: 2-geschossiges Einfamilienhaus in Bruchstein, Satteldach mit Schiefereindeckung, weiße und braune Fenster.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder erhalten Sie unter www.hanmark.de ab 5. November 2005.

Cochem, den 20. September 2005

- 1 K 73/04 - Das Amtsgericht

7288.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Auderath Blatt 867 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 100, versteigert werden.

Flur 8 Flurstück 44/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Talstraße 6, 365 qm; Verkehrswert: 54.600,- EUR. Gebäudeart: Einfamilienwohnhaus; eingeschossig; ausgebauter Dachgeschoss, unterkellert; der Dachraum ist nicht ausgebaut; einseitig angebaut. Baujahr: ca. 1959 (nach Mitteilung des Mieters und gemäß sachverständiger Schätzung). Anmerkung: Es ist nicht auszuschließen, dass der Keller des Gebäudes tlw. älter ist. Darüber hinaus ist die Geschosstreppe augenscheinlich deutlich älter als das eigentliche Wohnhaus. Modernisierung: ca. 1985 leicht modernisiert (Einbau neuer Fenster, Bad, Heizung). Außenansicht: rau verputzt und gestrichen (erheblicher Unterhaltungsstau); Sockel verputzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. März 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder erhalten Sie unter www.hanmark.de ab 5. Dezember 2005.

Cochem, den 27. September 2005

- 1 K 15/05 - Das Amtsgericht

7289.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Lohrheim Blatt 705 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Montag, dem 19. Dezember 2005, 14.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 150,44/1000 an Grundstück Gemarkung Lohrheim Flur 16 Flurstück 80/4, Gebäude- und Freifläche, Bachstraße 731 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 6 sowie Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz (Carport) Nr. 6. Wohnfläche bzw. Nutzfläche: 56 qm. Verkehrswert: 22.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Diez, den 26. September 2005

- 10 K 45/05 - Das Amtsgericht

7290.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hettenleidelheim Blatt 1805 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 14. Dezember 2005, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 160/1000 an Grundstück Flurstück 323/30, Gebäude- und Freifläche (3 ZKB ETW mit ca. 81 qm), Alt-leininger Straße 8, 0,0455 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss rechts und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 85.000,- EUR. Ein Zuschlag ist bei einem Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes möglich.

Grünstadt, den 21. September 2005

- K 29/03 - Das Amtsgericht

7291.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rhaunen Blatt 1794 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 20. Februar 2006, 14.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Gemarkung Rhaunen Flur 5 Flurstück 59/3, Geb. u. Freifläche, In der Winn 3, 3,06 Ar (Einfamilienhaus); Verkehrswert: 42.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 22. August 2005 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Paolo und Nadine Mei**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 22. August 2005

- 11 K 41/04 - Das Amtsgericht

7292.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll die im Wohnungsgrundbuch von Baumholder Blatt 4146 eingetragene, nachstehend bezeichnete Eigentumswohnung **am Montag, dem 20. Februar 2006, 14.45 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116,

versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

BV-Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1057/10.000 an Grundstück Gemarkung Baumholz Flur 17 Flurstück 353/16, Gebäude- und Freifläche, Auf Pfadbach 68, 13,70 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 nebst Keller Nr. 3, im Aufteilungsplan umrandet eingezeichnet und mit Ziffer 3 gekennzeichnet sowie dem Sondernutzungsrecht an dem mit Nr. 3 gekennzeichneten Parkplatz. Verkehrswert: 90.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 22. August 2005 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals eingetragen: **Franz-Josef Bermann**, Illingen.

Idar-Oberstein, den 22. August 2005

- 11 K 46/04 - Das Amtsgericht

7293.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 7982 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 16. Januar 2006, 10.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best.Verz.Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 46 Flurstück 170, Hof- und Gebäudefläche, Burggasse 56, 1,35 Ar (Wohnhaus). Verkehrswert: 28.000,- EUR. Im Versteigerungstermin am 12. September 2005 wurde der Zuschlag versagt gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals eingetragen: **Krishnapillai Devaharan** und **Santhinidevi Devaharan geb. Karthigesu**, zu je 1/2-Anteil.

Idar-Oberstein, den 13. September 2005

- 11 K 77/04 - Das Amtsgericht

7294.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Olsbrücken Blatt 350 und 644 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück bzw. der Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 9. Februar 2006, 13.30 Uhr**, im Justizzentrum, Bahnhofstraße 24, 67655 Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Olsbrücken Blatt 350 Gemarkung Olsbrücken Flurstück 158, Gebäude- und Freifläche, Hebelstraße 14, 228 m²; Grundbuch von Olsbrücken Blatt 644 Gemarkung Olsbrücken Flurstück 170, Verkehrsfläche, Hebelstraße, 34 m². Verkehrswert (§ 74 a ZVG): a) 44.000,- EUR bzw. b) 1000,- EUR; gemäß Gutachten: Einfamilienhaus Baujahr 1926, Ofenheizung, Modernisierungs- und Unterhaltungsstau innen und außen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. Januar 2004 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Dieter Schwarz**, in Olsbrücken, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 21. September 2005

- 2 K 218/03 - Das Amtsgericht

7295.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bendorf Blatt 7093 ein-

getragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 9. Februar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 114, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 266,60/1000 an Grundstück Flur 7 Flurstück Nr. 2214/20, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 93, 163 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und an den nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen, im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet (Verkehrswert: 65.000,- EUR). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Dachgeschoss-Eigentumswohnung (Wohnfläche insgesamt ca. 77 qm), bestehend aus 3 Zimmer, Küche, Bad, Diele/Flur, Abstellraum. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein. Weitere Infos unter www.agko.justiz.rlp.de.

Koblenz, den 1. September 2005

- 21 K 119/02 - Das Amtsgericht

7296.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sayn Blatt 4801 eingetragene nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 21. Februar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Flur 9 Flurstück 1627/1, Gebäude- und Freifläche, Erik-Reger-Straße, 382 m², Verkehrswert: 190.000,- EUR (i.W. einhundertneunzigtausend Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um ein Einfamilienhaus. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. April 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 26. September 2005

- 21 K 40/05 - Das Amtsgericht

7297.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Moselweiß Blatt 3773 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 14. Februar 2006, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 111, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 57,59/1000 an Grundstück Flur 9 Flurstück 29/6, Gebäude- und Freifläche, Gülsers Straße 50, 727 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3; Verkehrswert: 50.000,- EUR (in Worten: fünfzigtausend Euro). Bei dem Objekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung nebst KFZ-Stellplatz. Bieter haben sich zu legitimieren und müssen damit rechnen, dass Sicherheitsleistung i.H.v. 10 % des Verkehrswertes verlangt wird. Bietungsvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Mai 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Koblenz, den 22. September 2005

- 21 K 50/05 - Das Amtsgericht

7298.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungs-Grundbuch von Schwegenheim Blatt 2636 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von

403/1000 an dem Grundstück Gemarkung Schwegenheim Flurstück 7822, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 5, Größe: 585 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd-, Ober- und Dachgeschoss und den Kellerräumen, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; Sondernutzungsrecht an der im Lageplan „grün“ eingezeichneten Grundstücksfläche und der Terrasse sowie an den im Bereich dieser Einheit befindlichen zum Gemeinschaftseigentum gehörenden Gebäudeteilen; lfd. Nr. 2 zu 1 Grunddienstbarkeit (Alleinbenutzungsrecht) an Grundstück Gemarkung Schwegenheim Blätter 2538 und 2539 (Wohnungsgrundbücher) BV-Nr. 1 in Abt II Nr. 3 und 2; laut Gutachten handelt es sich bei vorgenanntem Sondereigentum um eine zweigeschossige Doppelhaushälfte mit teilausgebaute Dachraum und teilweise wohnwirtschaftlich ausgebautem Kellergeschoss; Straßenbezeichnung: Birkenweg 5, 67365 Schwegenheim. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 182.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 8. April 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 29. November 2005, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 8. August 2005

- 1 K 75/04 - Das Amtsgericht

7299.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Herxheim Blatt 6653 lfd. Nr. 2 Gemarkung Herxheim Flurstück 11007/5, Gebäude- und Freifläche, Speiertgasse 45, Größe: 1036 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit 1-geschossigem, im östlichen Bereich 2-geschossigen Einfamilienhaus mit Flachdach und integrierter Doppelgarage. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 240.000,- EUR.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 16. November 2004.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 7. Dezember 2005, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 22. August 2005

- 2 K 317/04 - Das Amtsgericht

7300.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Wohnungs-Grundbuch von Jockgrim Blatt 3338 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Jockgrim Flurstück 726/63, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 2, Größe: 561 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohneinheit im Keller-, Erd- und Obergeschoss sowie an den darüberliegenden Dachräumen, und mit dem Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfläche (Gartenfläche) und an dem PKW-Abstellplatz, im Aufteilungsplan und Lageplan jeweils mit Nr. 1 bezeichnet. Laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem 2-geschossigen Vordergebäude mit einem 1 1/2-geschossigen Anbau und einem 1 1/2-geschossigen Hintergebäude sowie einer Garage. Wert: 165.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 25. Januar 2005.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 7. Dezember 2005, 14.15 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 28. Juli 2005

- 3 K 195/04 -

Das Amtsgericht

7301.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Germersheim Blatt 383 lfd. Nr. 1 Gemarkung Germersheim Flurstück 3139, Flößwiesen, Ackerland, Größe: 1260 qm; Wert: 1900,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 14. September 2004.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 29. November 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 20. April 2005

- 3 K 203/04 -

Das Amtsgericht

7302.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Barbelroth Blatt 417 lfd. Nr. 8 Gemarkung Barbelroth Flurstück 24, Betriebsfläche, Lagerplatz, Hauptstraße 14, Größe: 780 qm; laut Gutachten ist das Grundstück angebl. mit Autoschrott und Müll belagert. Das Grundstück kann angebl. als Bauplatz genutzt werden. Wert: 39.800,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 27. August 2004.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 30. November 2005, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 21. Juli 2005

- 3 K 227/04 -

Das Amtsgericht

7303.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Wohnungsgrundbuch von Weingarten Blatt 1231 lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 127,24/1000 an dem Grundstück Gemarkung Weingarten Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Schloßgasse 1, Größe: 698 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erd- und Kellergeschoss Mitte, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. -2-; Sondernutzungsrecht an der Terrasse, im Lageplan mit Nr. 2 bezeichnet und der im Lageplan gelb gekennzeichneten Grundstücksfläche. Der Inhalt des Sondereigentums ist geändert; das Sondereigentum an den Garagen N 1 und N 2 entfällt; Sondernutzungsrechte sind neu begründet; der Sondereigentumseinheit hier ist auch das Sondernutzungsrecht an den Stellplätzen Nr. 10 und 11 zugeordnet. Laut Gutachten ist das Grundstück angeblich bebaut mit einem Mehrfamilienwohnhaus - insgesamt 9 Wohneinheiten und 12 Stellplätzen und 4 Parkunterständen. Wert: 102.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 23. Februar 2005.

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 6. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 23. September 2005

- 3 K 89/05 -

Das Amtsgericht

7304.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rheinbrohl Blatt 5177 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 5. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Linz, Am Konvikt 10, Sitzungssaal III (Dachgeschoss), versteigert werden.

Lfd. Nr. 6 Flur 27 Nr. 92/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, 1347 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 741.373,23 EUR; gemäß Gutachten bebaut mit einem Gebäudekomplex bestehend aus Mehrfamilienhaus und Gewerbekomplex (Pizzeria, Eisdiele) nebst Garagen und Carports; Lage: Hauptstraße 9-11, 56598 Rheinbrohl. Die Grenzen der §§ 85 a, 74 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. April 1999 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals der **Giovanni de Palo**, Friedrich-Ebert-Straße 5, 56598 Rheinbrohl, eingetragen.

Nähere Informationen zum Objekt sind ab der vierten Woche vor dem Termin im Internet abgelegt unter www.hanmark.de.

Linz, den 13. September 2005

- 6 K 18/99 -

Das Amtsgericht

7305.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Edigheim Blatt 5031, 5040 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. November 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Edigheim Blatt 5031 Miteigentumsanteil von 61/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 1303/10, Gebäude- und Freifläche, Oppauer Straße 127 a, zu 524 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten OG rechts vorne, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 (Baujahr 1978; 2-Zimmer-Wohnung, ca. 44 qm Wohnfläche); Blatt 5040 Miteigentumsanteil von 4/1000 an demselben Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum an dem Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 15.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 42.000,- EUR für die Wohnung und 5270,- EUR für den Kellerraum festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze von Amts wegen versagt.

Ludwigshafen, den 21. September 2005

- 3 K 107/02 (D) -

Das Amtsgericht

7306.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 3494 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. November 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen 60/10.000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lud-

wigshafen Flurstück Nr. 3685/8, Hof- und Gebäudefläche, Van-Leyden-Straße, zu 5757 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung im 1. Untergeschoss (Gartengeschoss) und einem Kellerraum, im Aufteilungsplan (Haus Van-Leyden-Straße 17-19) mit Nr. 2 bezeichnet (1 Zimmer, Terrasse, ca. 63,54 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Juli 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 80.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. September 2005

- 3 K 122/03 (D) -

Das Amtsgericht

7307.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 9723 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 28. November 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. II, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Miteigentumsanteil von 201/10.000 an dem Grundstück Mundenheim Flurstück Nr. 3210/29, Gebäude- und Freifläche, Mundenheimer Straße 137, zu 878 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im zweiten OG und einem Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 25 (1 Zimmer, ca. 21,26 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 32.500,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. September 2005

- 3 K 176/03 (D) -

Das Amtsgericht

7308.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 12059 und 12060 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 1. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XI, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Blatt 12059 48/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 830/30, Gebäude- und Freifläche, Weißenburger Straße 38, zu 976 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 17; Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 6 ist zugewiesen (2-Zimmer-Wohnung im EG, Küche, Bad, Abstellraum, Balkon/Loggia nach Süden, Wohnfläche ca. 51,95 qm); Blatt 12060 65/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flurstück Nr. 830/30, Gebäude- und Freifläche, Weißenburger Straße 38, zu 976 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 18; Sondernutzungsrecht an dem Stellplatz Nr. 8 ist zugewiesen (2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoss, Küche, Bad, Abstellraum, Terrasse nach Norden, Wohnfläche ca. 76,22 qm).

Der Versteigerungsvermerk ist am 2. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 81.000,- EUR für Blatt 12059 und 113.000,- EUR für Blatt 12060 festgesetzt.

Ludwigshafen, den 9. September 2005

- 3 K 61/04 (G) -

Das Amtsgericht

7309.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dannstadt Blatt 4542

eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2005, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Dannstadt Flurstück Nr. 695/7, Gebäude- und Freifläche, Robert-Koch-Weg 4, zu 460 qm (Reihengrundstück mit EFH, 1-geschossig, ausgebautes DG, voll unterkellert, ca. 145 qm Wohnfläche).

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 225.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 7. September 2005

- 3 K 85/04 (D) - Das Amtsgericht

7310.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Limburgerhof Blatt 2329 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 29. November 2005, 15.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XII, versteigert werden.

Gemarkung Limburgerhof Flurstück Nr. 995/25, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Wilhelm-Busch-Straße, zu 1503 qm (zzt. unbebautes Grundstück, als Bauland eingestuft).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 330.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 8. September 2005

- 3 K 91/04 (D) - Das Amtsgericht

7311.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7249 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 15. Februar 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 6,145/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg, 14.311 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Block D, Aufgang Katzenberg 30) nebst Kellerabteil, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 220. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 77.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine ca. 56,97 qm große 2-Zimmerwohnung. Der Zuschlag wurde bereits wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 12. August 2005

- 260 K 93/03 - Das Amtsgericht

7312.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7264 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 15. Februar 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 6,105/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 336, Hof- und Gebäudefläche, Nelkenweg, 14.311 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss (Block D, Aufgang Katzenberg 30) nebst Kellerabteil, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 235. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG wurde auf 73.000,- EUR festgesetzt. Laut Sachver-

ständigengutachten handelt es sich um eine ca. 57,73 qm große 2-Zimmerwohnung. Der Zuschlag wurde bereits wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Februar 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 12. August 2005

- 260 K 95/03 - Das Amtsgericht

7313.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bodenheim Blatt 4702 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 8. Februar 2006, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Bodenheim Flur 17 Flurstück 30, Gartenland, Auf der Harle, 669 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf: 115.000,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nicht-Erreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt. Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um ein Baugrundstück. Es gilt der Bebauungsplan „Auf der Harle - 4. Änderung“, nach dem nur Einzel- oder Doppelhausbebauung mit max. 2 Vollgeschossen und insgesamt max. 2 Wohneinheiten zulässig ist.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 16. August 2005

- 260 K 18/04 - Das Amtsgericht

7314.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mainz Blatt 15907 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 14. Februar 2006, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Mainz Flur 22 Flurstück 523, Gebäude- und Freifläche, Flidnerstraße 4, 334 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf: 349.000,- EUR. Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein teilunterkellertes, 2-geschossiges Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 15. August 2005

- 260 K 124/04 - Das Amtsgericht

7315.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Virneburg Blatt 990 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Virneburg Flur 6 Flurstück 236/10, Gebäude- und Freifläche, Auf der Au 5, Größe: 1806 qm; **am Montag, dem 21. November 2005, 10.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein 1964 erbautes, zzt. unbewohntes Einfamilienhaus; Wohnfläche: 176 qm; Grundstück: 1806 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde festgesetzt auf: 72.000,- EUR. Die Mindestgebots-grenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 23. September 2005

- 2 K 96/04 - Das Amtsgericht

7316.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Wohnungsgrundbuch von Kürrenberg Blatt 1394 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 40/100 an dem Grundstück Gemarkung Kuerrenberg Flur 5 Flurstück 1/26 Flur 5 Flurstück 1/27, Gebäude- und Freifläche, Am Scheid 7 (230 qm), Am Scheid 7 A (300 qm), Größe: 530 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Dachboden im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um die linke Haushälfte in Kürrenberg, Am Scheid 7/7a, als Wohnungseigentum. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 96.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 8. September 2005

- 2 K 1/05 - Das Amtsgericht

7317.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Weis Blatt 4132 lfd. Nr. 1 Flur 5 Nr. 786/5, Hofraum, Hauptstraße, 0,89 Ar; lfd. Nr. 6 Flur 5 Nr. 785/6, Hof- und Gebäudefläche, Bachstraße 2, 3,85 Ar; lfd. Nr. 7 Flur 5 Nr. 782/6, Hofraum, daselbst, 0,47 Ar; laut Gutachten teilunterkellertes 2-geschossiges Massivgebäude, ca. 255 qm Wohnfläche. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 11.570,- EUR / 207.320,- EUR / 6110,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 16. Mai 2003 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 23. Januar 2006, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 26. September 2005

- 13 K 49/03 - Das Amtsgericht

7318.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Ehlscheid Blatt 1463 BV Nr. 1 Flur 12 Nr. 95/2, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 12, 0,68 Ar; BV Nr. 2 Flur 12 Nr. 96/1, Gebäude- und Freifläche, Rheinstraße 10, 11,71 Ar; Flur 12 Nr. 96/1 lt. Gutachten bebaut mit ehemaligem Altenpflegeheim. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 4350,- EUR / 280.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 27. November 2003 in das Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Mittwoch, 7. Dezember 2005, 14.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Zimmer 125.

Der Zuschlag kann aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG nicht mehr versagt werden.

Neuwied, den 23. September 2005

- 13 K 112/03 - Das Amtsgericht

7319.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

a) Grundbuch von Kleinmaisheid Blatt 814 lfd. Nr. 9 Flur 4 Nr. 30/2, Landwirtschaftsfläche, Vor dem Löh, 10,44 Ar; b) Grundbuch von Kleinmaisheid Blatt 1562 lfd. Nr. 1 Flur 7 Nr. 194/52, Landwirtschaftsfläche, In den untersten Gärten, 1,89 Ar; lfd. Nr. 2 Flur 11 Nr. 317/139, Landwirtschaftsfläche, In der großen Wiese, 6,79 Ar; c) Grundbuch von Großmaisheid Blatt 2588 lfd. Nr. 1 Flur 27 Nr. 205/89, Ackerland, Auf der Esch, 6,57 Ar. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Nr. 30/2 auf 731,- EUR; Nr. 194/52 auf 133,- EUR; Nr. 317/139 auf 476,- EUR; Nr. 205/89 auf 460,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 21. Juni 2005 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 23. Januar 2006, 11.00 Uhr** in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Neuwied, den 23. September 2005

- 13 K 57/05 - Das Amtsgericht

7320.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pirmasens Blatt 13975 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Miteigentumsanteil zu 175,36/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 3301/20, Gebäude- und Freifläche, Sonnenstraße 7, zu 0,0160 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13971 bis 13975). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Keine Veräußerungsbeschränkung. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 7. März 1996, eingetragen am 25. April 1996 (Eigentumswohnung zu ca. 52 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 36.500,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. August 2000 in das Grundbuch eingetragen worden. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Pirmasens, den 30. August 2005

- 2 K 119/00 - Das Amtsgericht

7321.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Freitag, dem 9. Dezember 2005, 10.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 8737 Miteigentumsanteil zu 34,36/10.000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Flur Nr. 5508/1, Gebäude- und Freifläche, Am Kiesweg 20, 22, 24, 26, zu 0,6259 ha; Flur Nr. 5508/2, Verkehrsfläche, Am Kiesweg, zu 0,0131 ha; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus IV Erdgeschoss gelegenen Apartmentwohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. IV E/App. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 8665-8736, 8738-8772). Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigen-

tumsanteilen (Bände 251-254 Blätter 8665-8736, 8738-8772) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich. Veräußerungsbeschränkung: Die Weiterveräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, die durch die Eigentümerversammlung mit 2/3-Mehrheit ersetzt werden kann. Dies gilt nicht im Falle der Veräußerung an Ehegatten, Verwandte in gerader Linie, Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie oder bei einer Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 15. September 1972, eingetragen am 23. Februar 1973 (ETW bestehend aus 1 Zimmer mit Kochnische, Bad, Flur, Abstellkammer, 23,7 qm Wohnfläche, gepflegte Anlage; Verkehrswert: 26.000,- EUR). In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 9. September 2005

- 2 K 59/04 - Das Amtsgericht

7322.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Mittwoch, dem 7. Dezember 2005, 14.30 Uhr**, im Sitzungssaal der Ortsgemeinde Hinterweidenthal in Hinterweidenthal versteigert werden.

Grundbuch von Hinterweidenthal Blatt 669 Gemarkung Hinterweidenthal Fl. Nr. 975, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstraße 28, zu 0,0490 ha; Fl. Nr. 974, Garten dabei, zu 0,0190 ha (Fachwerkhaus, Nutzung zu Gewerbe- und Wohnzwecken, Denkmalschutz, Baujahr ca. 1800, Sanierung 1992, Gewerbe ca. 52 qm, Wohnung ca. 390 qm, renovierungsbedürftig; Verkehrswert: 208.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de. In einem vorherigen Termin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 11. August 2005

- 2 K 225/04 - Das Amtsgericht

7323.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14842 Miteigentumsanteil zu 39/336 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 567/8, Gebäude- und Freifläche, Kornstraße 4, zu 0,0150 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14841 bis 14845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 1999, eingetragen am 7. Dezember 1999 (Eigentumswohnung zu ca. 39 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 13.650,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. August 2005

- 2 K 258/04 - Das Amtsgericht

7324.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 14844 Miteigentumsanteil zu 91/336 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 567/8, Gebäude- und Freifläche, Kornstraße 4, zu 0,0150 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss nebst Kellerraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 14841 bis 14845). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. November 1999, eingetragen am 7. Dezember 1999 (Eigentumswohnung zu ca. 91 qm Wohnfläche, Verkehrswert: 35.000,- EUR). Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Pirmasens, den 30. August 2005

- 2 K 259/04 - Das Amtsgericht

7325.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 6. Dezember 2005, 11.30 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens Nebeneingang Bahnhofstraße 26, Raum Nr. 148, 1. OG versteigert werden.

1. Grundbuch von Pirmasens Blatt 13961 Miteigentumsanteil zu 160,92/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 987, Höhrstraße 16, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0310 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG des Hauptgebäudes und Keller im KG des Hauptgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1 (Eigentumswohnung Baujahr 1936, ca. 69,2 m² Wohnfläche, ca. 4000,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 24.000,- EUR). 2. Grundbuch von Pirmasens Blatt 13962 Miteigentumsanteil zu 189,03/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 987, Höhrstraße 16, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0310 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im EG des Hauptgebäudes und Keller im KG des Hauptgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2 (Eigentumswohnung Baujahr 1936, ca. 84,55 m² Wohnfläche, ca. 4000,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 24.000,- EUR). 3. Grundbuch von Pirmasens Blatt 13963 Miteigentumsanteil zu 196,85/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 987, Höhrstraße 16, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0310 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG des Rückgebäudes und Keller im KG des Hauptgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3 (Eigentumswohnung Baujahr 1936, ca. 81 m² Wohnfläche, ca. 9200,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 20.000,- EUR). 4. Grundbuch von Pirmasens Blatt 13964 Miteigentumsanteil zu 199,68/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 987, Höhrstraße 16, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0310 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im OG des Hauptgebäudes und Keller im KG des

Hauptgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 (Eigentumswohnung Baujahr 1936, ca. 85,8 m² Wohnfläche, ca. 9200,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 21.000,- EUR). 5. Grundbuch von Pirmasens Blatt 13965 Miteigentumsanteil zu 190,75/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 987, Höhrstraße 16, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0310 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im DG des Hauptgebäudes und Keller im KG des Hauptgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5 (Eigentumswohnung Baujahr 1936, ca. 85,8 m² Wohnfläche, ca. 10.150,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 24.000,- EUR). 6. Grundbuch von Pirmasens Blatt 13966 Miteigentumsanteil zu 62,77/1000 an dem Grundstück Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 987, Höhrstraße 16, Gebäude- und Freifläche, zu 0,0310 ha, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und Keller im KG des Hauptgebäudes, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6 (Eigentumswohnung Baujahr 1936, ca. 27 m² Wohnfläche, ca. 4100,- EUR Reparaturaufwand, Verkehrswert: 4.000,- EUR). Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blätter 13961 bis 13966). Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter. Ausnahme: Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie und 2. Grads der Seitenlinie, durch Insolvenzverwalter, durch Zwangsvollstreckung und nach § 19 WEG. Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 22. August 1995 u. 21. Februar 1996, eingetragen am 1. April 1996. Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Juni 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Pirmasens, den 6. September 2005

- 1 K 63/05 - Das Amtsgericht

7326.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs-Grundbuch von Eisenberg Blatt 3901 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 27. Dezember 2005, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal I, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 92,46/10.000 an Grundstück Flurstück Nr. 1897/3, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, 4254 qm; Flurstück Nr. 1897/13, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, 2547 qm; Flurstück Nr. 1897/35, Gebäude- und Freifläche, Wingertsbergstraße, 243 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 im Haus A samt Kellerraum AK 5 nebst Sondernutzungsrecht an den mit Nr. AP 31 und AP 32 bezeichneten Außenparkplätzen (laut Gutachten: Zwei-Zimmer-Wohnung mit Balkon, Kellerraum und 2 PKW-Stellplätzen; Wohnfläche ca. 41 qm). www.hanmark.de. Verkehrswert: 50.100,- EUR.

Rockenhausen, den 7. September 2005

- 2 K 97/03 - Das Amtsgericht

7327.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Dörrmoschel Blatt 358 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 2. Januar 2006, um 13.30 Uhr**, im Amtsgericht Rockenhausen, Sitzungssaal II, versteigert werden.

1 Dörrmoschel Flurstück 503/11, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 687 qm (laut Gutachten: tatsächliche Grundstückslage Ortsstraße 37a; Einfamilienwohnhaus mit Garage/Lageraum). www.hanmark.de. Verkehrswert: 50.000,- EUR.

Rockenhausen, den 7. Juli 2005

- 2 K 49/04 - Das Amtsgericht

7328.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberbreisig Blatt 2115 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 14. Dezember 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Zimmer Nr. 23, versteigert werden.

1. Oberbreisig Flur 9 Nr. 76/17, Landwirtschaftsfläche, in der Schierlay, 12,50 Ar; 2. Oberbreisig Flur 9 Nr. 18/29, Landwirtschaftsfläche, Gutenbergstraße, 25,81 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: zu 1.: auf 1250,- EUR, zu 2.: auf 2600,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2004 und 30. September 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Erika Fackert** in 53498 Gönnersdorf eingetragen.

Sinzig, den 26. September 2005

- 6 K 23/04 - Das Amtsgericht

7329.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hermeskeil Blatt 3137 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 23. November 2005, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Zimmer 306, versteigert werden.

Gemarkung Hermeskeil BV-Nr. 4) Flur 48 Nr. 27, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 8, 13,85 Ar (Mehrfamilienhaus mit Anbau). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 301.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. August 2002 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze versagt, § 74 a ZVG.

Als Eigentümer war damals **Dr. Rainer Hirth** eingetragen.

Trier, den 10. August 2005

- 23 K 91/02 - Das Amtsgericht

7330.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Olk Blatt 737 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstücksanteil **am Donnerstag, dem 24. November 2005, 11.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Zimmer 305a, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 339,61/1000 an Grundstück Gemarkung Olk Flur 2 Nr. 64/3, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Auf Steinigt 9, 14,20 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss und der Garage, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. III und dem Sondernutzungsrecht an der blau markierten Grundstücksfläche (Eigentumswohnung; 116 qm; Garage). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 85.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Sascha Nikolai** eingetragen.

Trier, den 12. September 2005

- 23 K 91/04 - Das Amtsgericht

7331.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Wasserliesch Blatt 2744 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 23. November 2005, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Zimmer 306, versteigert werden.

Gemarkung Wasserliesch BV Nr. 2) Flur 7 Nr. 69, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Am Tempel, 27,95 Ar (56.000,- EUR); BV Nr. 3) Flur 7 Nr. 75, Landwirtschaftsfläche, Am Tempel, 14,53 Ar (700,- EUR); BV Nr. 4) Flur 7 Nr. 68/1, Landwirtschaftsfläche, Aufm Rüschelchen, 1,30 Ar; BV Nr. 4) Flur 7 Nr. 68/2, Erholungsfläche, Landwirtschaftsfläche, Aufm Rüschelchen, 13,24 Ar (6300,- EUR) (Wochenendhaus; Baujahr 1965, Leerstand). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. Dezember 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Bendine Frederiksen** eingetragen.

Trier, den 5. August 2005

- 23 K 166/04 - Das Amtsgericht

7332.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Kürenz Blatt 4604 und 5119 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Miteigentumsanteile **am Mittwoch, dem 23. November 2005, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Zimmer 306, versteigert werden.

Kürenz Blatt 4604 Miteigentumsanteil von 61,630/14.689.450 an Grundstück Gemarkung Kürenz Flur 13 Nr. 205/96, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Güterstraße Nr. 49, 51, 51A, 53, 53A, 55, 55A, 55B, 1ha 07,16 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dach- und Maisonettesgeschoss des Gebäudes A (Apartment Typ IV) und Kellerraum, im Aufteilungsplan jeweils bezeichnet mit Nr. 105 (91.700,- EUR); Kürenz Blatt 5119 Miteigentumsanteil von 1/14.689.450 an oben bezeichnetem Grundstück, verbunden mit dem Sondereigentum (Teileigentum) an dem Tiefgaragenstellplatz im Erdgeschoss (1. Ebene), im Aufteilungsplan mit Nr. 667 bezeichnet (7300,- EUR). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Januar 2005 in die Grundbücher eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals **Klaus und Elke Schudok** eingetragen.

Trier, den 3. August 2005

- 23 K 1/05 - Das Amtsgericht

7333.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stahlhofen Blatt 661 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 5. Januar 2006, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerbürg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Stahlhofen lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 10/3, Gebäude- und Freifläche, Dorfstraße, 34 qm; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 10/5, Gebäude-

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436**Postvertriebsstück - Entgelt bezahlt**Staatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

und Freifläche, Dorfstraße 1, 363 qm; Verkehrswert: 3500,- EUR bzgl. Flur 1 Nr. 10/3; 92.000,- EUR bzgl. Flur 1 Nr. 10/5.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2003 in das Grundbuch eingetragen worden.

Nach dem Gutachten befindet sich auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 10/3 eine Fertiggarage. Das Grundstück Flur 1 Nr. 10/5 ist bebaut mit einem 2-geschossigen unterkellerten Gebäude, das vormals als Gaststätte genutzt wurde. Das Objekt steht leer. Es besteht ein erheblicher Unterhaltungstau und es sind Feuchtigkeitsschäden vorhanden.

Westerburg, den 22. September 2005

- 11 K 146/03 - Das Amtsgericht

7334.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Pütschbach Blatt 986 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 15. November 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Pütschbach lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 59,97/754,38 an Grundstück Flur 2 Nr. 26/7, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 26, 26a, 1448 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, bezeichnet mit W2; Sondernutzungsrecht besteht an dem Kfz-Stellplatz P2 „grün“. Nach dem Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung im Erdgeschoss eines Mehrfamilienhauses. Es besteht allgemeiner Renovierungsbedarf, die Wohnung war z. Zt. der Besichtigung durch den Verkehrswertsachverständigen noch nicht geräumt. Verkehrswert: 61.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Im Termin am 5. Juli 2005 wurde der Zuschlag nach § 85 a I ZVG versagt.

Westerburg, den 27. September 2005

- 12 K 93/04 - Das Amtsgericht

7335.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Stahlhofen Blatt 668 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 12. Dezember 2005, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Zimmer Nr. 1, versteigert werden.

Gemarkung Stahlhofen lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 56/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 13, 945 qm. Verkehrswert: 298.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Januar 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Zweifamilienwohnhaus bebaut. Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Westerburg, den 26. September 2005

- 11 K 12/05 - Das Amtsgericht

7336.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 14909 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. November 2005, um 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 106,887/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Nr. 193/11, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 22, 267 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4. Die rund 38 qm große Wohnung (zwei Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum) befindet sich in einem zwei- bis viergeschossigen unterkellerten Wohnhaus mit insgesamt sieben Wohneinheiten aus dem Baujahr 1960. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 27.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. April 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 29. September 2005

- 17 K 18/2004 - Das Amtsgericht

7337.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 14596 nach-

stehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. November 2005, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 92,602/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Nr. 238/2, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 48, 304 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an Wohnräumen im 2. Obergeschoss und Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5. Die 55 qm große Wohnung befindet sich in einem 4-geschossigen Mehrfamilienhaus aus dem Baujahr 1998 und besteht aus 2 Zimmern, Küche, Bad, Flur, Balkon. Der Verkehrswert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 34.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungstermin ist am 24. Mai 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 23. September 2005

- 17 K 27/2004 - Das Amtsgericht

7338.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Worms Blatt 14907 nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. November 2005, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

Miteigentumsanteil von 127,860/1000 an Grundstück Gemarkung Worms Flur 1 Nr. 193/11, Gebäude- und Freifläche, Wollstraße 22, 267 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2. Die ca. 40 qm große Wohnung mit einem Zimmer, Küche, Bad, Abstellraum, Flur und Keller-raum befindet sich in einem zwei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhaus mit insgesamt 7 Wohneinheiten aus dem Baujahr 1960. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 21.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. Juli 2004 in das Grundbuch eingetragen worden.

Worms, den 30. September 2005

- 17 K 55/2004 - Das Amtsgericht